Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 17 (1872)

Heft: 3: t

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1867 und 1868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1867 und 1868.

I. Gesetzgebung.

Gesetzessammlung für den Canton St. Gallen. Sechs Bände. St. Gallen 1868 und 1869.

Während die Bernersammlung das chronologische System verfolgt, das bei einem gut angelegten alphabetischen und namentlich bei einem passenden Materialregister wohl den Vorzug verdient, hat diese Sammlung Gesetze und Verordnungen nach ihrem Gehalt zusammengestellt und zwar in folgender Ordnung: 1. Constitutives, 2. A Allgemein- und B Confessionell-Organisches, 3. Erziehungswesen, 4. Policeiwesen, 5. Landbau, Forst, Jagd und Fischerei, Handel und Gewerbe, Maß, Gewicht und Münze, 6. Land- und Wasserverbindung, Strandboden und Seeufer, 7. Finanzen und Domänen, 8. Recht, 9. Beziehung zum Ausland, 10. Militärwesen, 11. Anhang (novissima 1868), 12. Register.

Auch diese Sammlung theilt mit der Thurgauischen den Uebelstand, daß man den Inhalt der amtlichen Sammlung eidgenössischer Gesetze und Verordnungen in größerm Umfang mit in den Kauf nehmen muß, nur mit dem Nachtheil, daß er nicht, wie bei Thurgau, wenigstens in einen besondern Band gesichtet, sondern noch überdies mitten in das Cantonale hineingekünstelt ist.

Dagegen hat diese Sammlung vor denjenigen von Glarus und Thurgau voraus, daß jedes Gesetz und jede Verordnung mit genauer Zeitangabe auftritt, sowohl im Uebersichtsregister als im Context.

Ganz im Argen liegen nun noch die Sammlungen der Cantone Zürich, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Wallis, Neuenburg und Genf. Es ist natürlich, daß in dem Zustand des Flusses, in dem gegenwärtig und seit längerer Zeit die allgemeinen Fragen in der Schweiz, wie im übrigen Europa, liegen, wenig Er-

munterung ist, etwas Abschließendes zu sammeln, das, wie jetzt die neue Gesetzsammlung von Thurgau, unter dem Erscheinen wieder unpractisch wird. Ebenso gewiß aber ist auch, daß der Bestand solcher bändereicher, ungeordneter Sammlungen, wie diejenigen von Zürich, Freiburg und Genf es sind, einer geordneten Verwaltung sehr übel anstehen.

---

2 Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) über Ausübung des Veto's des Volkes. — Vom 26. Mai 1868. — (Amtl. Sammlung ꝛc. LVI 68.)

Die Vetoabstimmung kann entweder vom Großen Rathe beschlossen oder innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung eines cantonsräthlichen Beschlusses an, von 3000 Unterschriften Stimmberechtigter oder derselben Zahl, sofern sie sich in Gemeinden zusammfinden, verlangt werden.

II. Civilrecht.

3 Abänderungen (durch den gr. R. des C. Thurgau) beschlossen am privatrechtlichen Gesetzbuch (Abtheilung: Personen- und Familienrecht. — s. d. (Amtsblatt d. d. vom 27. Febr. 1867. Bereits aufgenommen in den Text der neuen Gesetzsammlung. V. 3. Heft. S. 1 f.)

Ungenießbare Anhäufung einzelner Aenderungen am Civilrecht ohne innern Zusammenhang; ja so festgestellt, daß nicht einmal ohne paragraphenweise Vergleichung des Textes mit dem frühern Text mit Sicherheit ersichtlich wird, was bleibt und was wechselt, auf eine eventuelle Veto-Ergreifung die vollendetste Ironie. Es betreffen die Aenderungen die Civilstandsbücher, Verfassung und Abstimmungen in Genossenschaften, Loskauf von Nutzungsrechten auf Burgergütern, Schirm der Rechte einzelner Genossen gegen Mehrheitsbeschlüsse, freie Errichtung privatrechtlicher „Gesellschaften", Folgen des Rücktritts von Verlöbnissen bei erheblichen Gründen, Zuständigkeit zu Eheeinsprachen bei Unterstützungspflicht, Erschwerungen bei Eheverkündung eines cantonsfremden Bräutigams, Form der bezüglichen Scheine, Belastung der Trauungsbeamten mit vermehrten Pflichten, die Civiltrauung,*) Nichtigkeit von Verfügungen des Ehemanns über zukünftiges

---

*) Der Text lautet wörtlich: „Sind keine Hinderungsgründe gegen eine Ehe vorhanden, so wird dieselbe durch eine von den Verlobten vor der Geschäftsführung des Bezirksgerichts abzugebende feierliche Erklärung ihrer ehelichen Gesinnung vollzogen."

Vermögen der Ehefrau oder verpflichtende Verfügungen der Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes, sehr wesentliche Erleichterung der Ehescheidung, Präcisirung der Adoptionsfolgen, mehrere Sicherung des Kindergutes in der Hand des verwaltenden Vaters, namentlich der Mutter, wenn auf sie die Rechte des Vaters übergiengen, Ausschluß aller Paternitätsklagen gegen Cantonsbürger durch Nichtschweizerinnen, Verfahren bei Eintrag Unehlicher in die Register, wenn Vaterschaftsklagen nicht erhoben werden, Staatsbeitrag an die Ernährung der Findelkinder, Erstreckung der Fälle für Ernennung außerordentlicher Beiständer, Präcisirung des Begriffs „nächster Verwandter", Verfahren bei Büßung säumiger Anzeigepflichtiger, Erleichterung zur Bevormundung von Verschwendern, Präcisirung der Ablehnungsgründe ernannter Vögte (nicht zu § 288, sondern § 282), Beendigung der Vormundschaft durch Abnahme der Schlußrechnung, Präcisirung der Rechnungspflicht des Vormunds, der Organisation der Vormundschaftsbehörden, Pflicht zu Erstreckung der vormundschaftlichen Aufsicht über Nichtcantonsbürger, Ausschluß personenrechtlicher Folgen des Concurses über Minderjährige, regierungsräthliche Intervention bei Zweifeln über die erforderliche obervormundschaftliche Genehmigung in Vogtsangelegenheiten, Präcisirung des Systems der Ordnungsbußen in Vogtssachen.

Beschluß (des gr. R. des C. Baselstadt) betr. Führung der 4
Civilstandsbücher. — Vom 7. Dec. 1868 — (Sammlung der Gesetze ꝛc. XVI. S. 453 f.)

Die Beurkundung des Civilstandes war bisher an die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher der Geistlichen geknüpft und aus ihnen ergänzt. Es war darüber nicht zu klagen, aber eine einheitliche Führung allmählig Bedürfniß geworden und ist deßhalb hier der Satz aufgestellt, daß diese Führung künftig einem speciellen Beamten der Staatskanzlei heimfällt und zu diesem Behuf dem Kleinen Rath ein bezüglicher Credit von Fr. 3500 eröffnet und der Erlaß der erforderlichen Verordnungen, Organisationen und Strafbestimmungen übertragen sei, wobei denn die Interessen der Statistik die gebührende Rücksicht erfahren sollen.

Verordnung (des R.R. des C. St. Gallen) über Führung 5
der Civilstandsregister. — Vom 10. Mai/3. Juli 1867. — (R. Gesetzsammlung. I. n. 47.)

Dieselbe liegt unter Aufsicht des Gemeinderathes den Canzleien der politischen Gemeinen ob.

Geburten. Die Anzeige der Geburt kann mündlich oder schriftlich erfolgen durch den Vater, oder wo keiner, die Mutter oder deren Schutzvogt. Ist die Geburt unehelich, so sind pflichtig Hebamme oder Eigenthümer, Pächter oder Miether der fraglichen Localität oder die Mutter selbst, diese binnen 30 Tagen, Andre binnen 8 Tagen.

— Ueber Aufnahme von Anzeigen auswärtiger Geburten entscheidet im Zweifel der Gemeinderath.

Ehe. Die Anzeige erfoglt bei inländischen Bürgern an den Gemeinderath des Wohnortes, bei ausländischen Bürgern an den Gemeinderath des Bürgerortes. Die Aufnahme in die Register erfolgt bei auswärts geschlossenen Ehen nur, wenn dieselben nach heimatlichem Gesetz gültig sind. — Voreheliche Kinder sind binnen 30 Tagen nach Eheschluß vom Vater behufs Legitimation anzuzeigen (und wenn dies versäumt wird?).

Tod. Die Anzeige liegt dem nächsten Verwandten oder dessen Vormund binnen der ersten 8 Tage ob, überdieß bei vorangegangener ärztlicher Behandlung am Todestage unter Angabe der Todesursache dem Arzt, bei Verstorbenen ohne inländische Angehörige dem Wohnungsinhaber bzw. Anstaltsvorstehern.

Geburts-, Ehe- oder Sterbefälle, im Auslande erfolgt, können, auch wenn sie Nichtbürger betreffen, in die Register aufgenommen werden. — Die Einträge geschehen ohne Entgelt. — Verspätete Anzeigen fallen unter Ordnungsbußen. — Vierteljährlich erheben die Gemeinderathscanzleien die bezüglichen Einträge in allen 3 Registern zu Handen der Heimatgemeinden der Cantonsangehörigen, sofort hingegen nach Eintrag versenden sie die betreffenden Auszüge an die bezüglichen auswärtigen Behörden, und jeweilen bei Sonderfällen, die Bevormundung zur Folge haben, an die vorgesetzte Waisenbehörde.

Aenderungen oder Streichungen erfolgen nur durch Eintrag an den Rand in der Spalte der Bemerkungen, nach vorheriger ausdrücklicher Ermächtigung durch den Gemeinderath. Bei erheblichen Anständen ist der Entscheid des Regierungsrathes einzuholen.

Die Formulare der Geburtsregister enthalten Tag, Stunde und Ort der Geburt, Familiennamen und Vornamen des Kindes und der Eltern, Wohn- und Heimatort von Vater und Mutter und Datum der Anzeige.

Die Formulare der Trauungen: Familien- und Vornamen des Ehemanns, der Ehefrau und der Eltern beider, sowie den Bürgerort der Eheleute, und Beruf und Wohnort des Ehemannes; Tag, Stunde und Ort der stattgehabten Trauung, und Bezeichnung der Trauungsbehörde, sowie das Datum der Anzeige.

Die Formulare der Sterbebücher umfassen Familien- und Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern, Beruf, Wohn- und Heimatort, Geburts-Jahr und -Tag des Verstorbenen, Tag, Stunde, Ort und Ursache des Todes und das Datum der Anzeige.

In statistischem Interesse wäre noch Mehreres erwünscht.

6 Kreisschreiben (des Dep. der Staatswirthschaft des C. Luzern) an Gemeinderäthe, Pfarrämter und Gerichtscanzleien — Vom 13. August 1867. — (Cantonsblatt d. J. n. 33.)

— beklagt die Mängel in Führung der Civilstandsregister. 1. Unvollständigkeit bei Unehelichen (fehlt der Name der Eltern wegen Ausstehens der richterlichen Zusprechung oder unterlassener Anzeige an die Pfarrämter) und bei auswärts Verstorbenen, Geborenen oder Verehelichten. 2. Unsicherheit der Angaben (Gerüchte, Privatmittheilungen ꝛc.). 3. Aufbewahrung der Doppelexemplare am selben Orte. 4. Ungenauigkeit in Nachführung der Exemplare bei den Depositalcassen.

Verordnung (des Kl. R. des C. Baselstadt) betr. sanitarische Vorschriften bei Beerdigungen. — Vom 25. April 1868. — (Sammlung der Gesetze ꝛc. XVI. S. 417 f.) 7

— mit Einführung einer sofortigen amtlichen Leichenschau „in allen denjenigen Fällen, wo der Verstorbene keinen ärztlichen Beistand gehabt hat, ferner bei allen plötzlichen oder unvermutheten Todesfällen." — Ungenügend, da die Aufforderung dazu den Angehörigen zur Pflicht gemacht ist, welche gerade da, wo die Schau am nöthigsten sein würde, nicht herbeirufen werden.

Nachtragsverordnung (des R.R. des C. Aargau) betr. die Vervollständigung der Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle. — Vom 11. Juni 1867. — (Gesetzessammlung ꝛc. VI. n. 63.) 8

Nachtrag zu einer Verordnung vom 5. October 1837, mit der Verpflichtung für jeden Hausvater, binnen 14 Tagen von jedem Geburts- und Sterbefall in seinem Hause dem Gemeinderath, auch zu Handen des Pfarramts Anzeige zu machen.

Erklärung (des R.R. des C. Wallis) über Beitritt zum Concordat vom 28. Dec. 1854 (dsc. Zschr. V. Ges. 13.) zu gegenseitiger Mittheilung von Civilstandscheinen — Vom 28. Mai 1867. — 9

Es stehen nun noch zurück Tessin, Waadt und Neuenburg.

Concordat mit Baden für gegenseitige Mittheilung der Civilstandsacten. Vom 11. Oct. 1858. Beitritt von Wallis am 28. Mai 1867. 10

Es fehlen noch Schwyz und Waadt hinsichtlich der Geburtsscheine und hinsichtlich der Todesscheine noch Neuenburg.

Decreto (del cons. di Stato del C. d. Ticino) *circa la trasmissione degli atti dello Stato civile risguardanti i forastieri. — Del 15 nov. 1867.* — (fogl. off. d. a. p. 1005 ss.) 11

In mehreren Erlassen waren die Civilstandsbeamten ausnahmsweise angewiesen, für Engländer, Bayern und dann für andere Heimatangehörige Todesscheine oder andere Civilstandsacten durch die Regierung an die Heimatsbehörde zu richten. Der vorliegende Erlaß verpflichtet sie, binnen je 10 Tagen nach dem Eintrag bei allen Auswärti-

gen ohne Ausnahme und gratis bezügliche Formulare abgehen zu lassen.

12 Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) betr. das Ragionenbuch. — Vom 18. Mai 1868. — (Amtliche Sammlung. Heft II. S. 71 f.)

Das Firmaregister ist in dem doch so industriellen Canton Glarus Novum, sicher Erfüllung eines großen Bedürfnisses. In dasselbe fallen: 1. die solidaren Theilhaber jedes Geschäfts sowie die Commanditäre mit ihren Betheiligungen; 2. die Procuristen; 3. die Vorstände der Actiengesellschaften mit Bezeichnung des Capitals und der unterschriftführenden Angestellten — natürlich unter jeweils sofortiger Anmeldung von Aenderungen.

Das Register steht unter der Handelscommission und ist öffentlich sowie auch die Aenderungen jeweilen im Amtsblatt bekannt gemacht werden. — Landammann und Rath können ganz geringe Geschäfte von der Aufnahme befreien. —

Die im Ragionenbuch enthaltenen Angaben machen in Bezug auf civilrechtliche Haftbarkeit des Geschäfts sowie der einzelnen Gesellschaftsmitglieder in der Regel vollen Beweis. Der Richter ist aber befugt, nach freiem Ermessen da zu entscheiden, wo erweislich falsche Angaben ins Ragionenbuch gemacht oder vorgegangene Veränderungen verheimlicht worden sind.

Wie einfach und dem schweizerischen Handelsstand dienlich wäre eine Uebereinkunft der Cantone, wodurch ein jährlich erneuertes schweizerisches Ragionenbuch herbeigeführt würde mit Specialregistern für jeden Canton.

13 Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) betr. die Rehabilitation der Falliten und Accorditen. — Vom 18. Mai 1868. — (Amtliche Sammlung. Heft II. S. 78 f.)

Die Gesetzgebung von Glarus hat zweimal im vorigen Jahrzehnt (1851 und 1858) an der Lage der Falliten reglementiert und bestimmt nun mit gegenwärtigem Gesetz die rechtliche Stellung derselben dahin, daß

a. keinen Einfluß auf die bürgerlichen Rechte derselben haben außeramtliche Nachlaß- oder Gestundungs-Verträge;

b. nach 10 Jahren vom Ausbruch des Concurses die Wiedereinsetzung in bürgerliche Ehren und Rechte durch die Standescommission erfolgen kann, falls $^2/_3$ der Creditoren mit $^2/_3$ der Forderungen sich damit einverstanden erklären (was ihren Verzicht auf noch unbezahlte Forderungen einschließt);

c. auch vorher schon Wiedereinsetzung erfolgt, wenn der Fallit sämmtliche im Cocurs betheiligte Creditoren befriedigt hat bzw. sämmtliche ihre Zustimmung unter Verzicht auf ihre Ansprüche erklären, oder wenn er darthut, daß die Zahlungs-

unfähigkeit lediglich durch unverschuldete Unglücksfälle herbeigeführt worden ist und er sich seit dem Concurs untadelhaft aufgeführt hat. Die Zustimmung bleibt übrigens je nach Erachten der Standescommission unwirksam, wenn im Concurs zugleich das Strafgesetz verletzt worden wäre;

d. mit dem Ausbruch des Concurses der Fallit das Activbürgerrecht verliert, bis eine der unter a bis e erwähnten Thatsachen eingetreten.

Gesetz (des gr. R. des C. Baselstadt) über die bürgerliche Stellung der Falliten. — Vom 13. Mai 1867. — (Sammlung der Gesetze 2c. XVI. S. 351 f.) 14

Die frühere Gesetzgebung hatte als Folge des Falliments Verlust des Activbürgerrechts und bei Einsassen Ausweisung aus dem Canton verhängt. Mit letzterer war die Administration betraut, welche oft sehr mild in der Anwendung des Gesetzes verfuhr. Und ebenso war bereits durch einen Großrathsbeschluß vom 9. April 1849 eine Anzahl ganz untergeordneter öffentlicher Anstellungen bezeichnet worden, von denen der Concurs nicht ausschließe.

Den Anstoß zu dieser umfassenden Aenderung gab aber die schiefe Stellung solcher Personen, welche von ihren Gläubigern außergerichtlich Stundung oder Erlaß der Forderung erlangt und so das Falliment vermieden hatten. Dem Gesetz zufolge waren solche „Winkelaccommodements“ verboten (Civilproceßordnung vom 17. November 1848, § 269) und den Notarien untersagt, mitzuwirken. Rechtlich konnte demnach ein solcher Vertrag als Einrede oder Klagegrund nicht geltend gemacht werden; der Schuldner blieb aber aufrecht und ämterfähig, so bekannt auch seine Insolvenz sein mochte, während der durch Concurs hindurchgegangene Fallit sich anders nicht aufrechtstellen konnte, als durch Rehabilitation und bei dieser es genauer als anderswo genommen wurde, indem nicht nur gefragt wurde, ob die Gläubiger sich befriedigt erklären, sondern darauf gesehen ward, ob sie auch wirklich bezahlt seien und, war das Gegentheil klar, die Rehabilitation verweigert wurde.

An diesen Widerspruch knüpfte das Drängen, das auch anderwärts bemerkbar ist, auf Erleichterung der bürgerlichen Lage der Falliten an und erreichte nun, daß

1. der Concurs das Activbürgerrecht in der Regel nur auf 10 Jahre dahinfallen mache,
2. aber auch hiebei je nach Umständen weitere Rücksichten auf die Gründe des Concurses zu nehmen sei, so daß auf Antrag der Liquidationsbehörde auf eine längere Frist die Folgen sich erstrecken können, oder auf Antrag des Falliten auf eine kürzere, wenn dazu besonderer Grund vorliege. Ueber Beides stehe

ohne Recurs der Entscheid bei dem Civilgericht, unter dem der Concurs ausbrach;

3. bei Rehabilitationsbegehren es genüge, wenn die laut Collocation zu Verlust gekommenen Creditoren erklären, für ihre Forderungen befriedigt worden zu sein und in dem letzten Jahreslauf der Fallit nicht betrieben worden ist. Die anderwärts gegen Umtriebe gebrauchte Vorsicht, daß damit der Creditor als verlustig aller weitern Ansprüche erklärt werde, so daß er auch excipiendo sie nicht mehr geltend machen könne, ist hier dadurch ersetzt, daß der Gläubiger diese Erklärung persönlich und ungedrängt auf der Civilgerichtsschreiberei oder vor einem Notar abgeben muß;
4. der Aufenthalt dem Nichtbürger auch nur auf 10 Jahre entzogen ist und die Administrativbehörde auch in diesem Fall Erleichterungen eintreten lassen kann, nach Anhörung der Liquidationsbeamtung und der Niederlassungscommission,
5. außergerichtliche Nachlaß- oder Stundungsverträge keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen;

Bei diesem Anlaß ist auch als Inbegriff des Activbürgerrechts bezeichnet worden die Fähigkeit zu öffentlichen Stellen, zu militärischen Graden, zum Notariat, zur Vormundschaft und zur Theilnahme an Gemeinde-, Zunft- und Wahlversammlungen.

15 Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) über Ertheilung des Bürgerrechts. — Vom 22. Mai 1867. — (Amtl. Samml. LVI, 75 ff. Cantonsrathsverhandlungen 1867, S. 155 f., 162 f.)

Der Regierungsrath hatte den Auftrag erhalten, die Aufnahme ins Cantonsbürgerrecht neu zu reguliren. Er nahm auch sofort die Frage von Ertheilung der Gemeindebürgerrechte vor und revidirte die Aufnahmetaxen. In der Discussion wurde dies damit gerechtfertigt, daß überall die Burgernutzungen als im Abnehmen begriffen erklärt werden. — Die zwei gestellten Anträge, das Bürgerrecht nicht vor wenigstens einjährigem Aufenthalt und ohne Zusammenstimmen von $^2/_3$ der Versammlung zu gewähren, fanden keine Gunst.

Die Gemeinden sind verpflichtet, Cantonsbürger aufzunehmen, wenn selbige neben gutem Leumden ein Vermögen aufweisen, welches die Einkaufstaxe wenigstens um das Doppelte übersteigt. Die Einkaufstaxen betragen Fr. 300—1500, je nach der Angehörigkeit einer Gemeinde an eine von 7 Classen. Volljährige Kinder zahlen die ganze Taxe, minderjährige bei gleichzeitiger Aufnahme, sofern Söhne, $^1/_5$, sofern Töchter, $^1/_{10}$. Nachlaß ist den Gemeinden gestattet. — Die Aufnahmsgebühren für das Cantonsbürgerrecht schwanken je nach der Dauer des Aufenthaltes und je nach der Herkunft aus der Schweiz oder dem Ausland.

Das Bürgerrecht und die damit verbundene Nutzung beginnt an

dem Tage, an welchem die Einkaufstaxe deponirt und der gesetzliche Vermögensausweis geleistet ist.

Die Ausfertigung des Bürgerbriefs erfolgt nur, wenn innerhalb drei Monaten nach amtlicher Anzeige von der Aufnahme ins Cantonsbürgerrecht der Petent sich über definitive Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht und die Entrichtung der Gebühren ausweist.

Diese Bestimmungen modificiren das bestehende Gesetz vom 18. Christmonat 1837 und das Civilgesetz.

Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) betr. Niederlassungs- 16
und Aufenthaltsbewilligungen. — Vom 29. Febr. 1868. — (Amtl. Samml. LVI. n. 60. Cantonsrathsverhandlungen 1867, S. 90 f. 1868, S. 93 f.)

Zunächst administrativ und policeilich. Auch wieder, wie überall in der Schweiz, wird auf die Unterscheidung zwischen Niederlassung und Aufenthalt gebaut. Diese ertheilt und entzieht (unter Recurs an den R.R.) die Ortspolizeibehörde den Gesellen, Fabrikarbeitern, Taglöhnern und Dienstboten, wenn sie weder zusammenlebende Eheleute sind, noch eigenen Haushalt haben noch Geschäft oder Beruf auf eigene Rechnung führen, Schülern und Studierenden, Lehrlingen, Kost- und Pflegekindern, Personen, welche in öffentlicher Pflegeanstalt oder einem Kloster sich aufhalten, Personen mit und ohne Familie, welche sich nicht länger als ein Jahr in einer andern als ihrer Heimatgemeinde aufhalten und ihren Beruf betreiben. — Die Niederlassungsbewilligung ertheilt, verändert und entzieht nach Anhörung der Ortsbehörde der Regierungsrath. Als niedergelassen gelten am Ort ihrer Amtsthätigkeit alle Angestellten, und der Staat haftet den Gemeinden, daß ihnen aus dem Grund des Domicils dieselben nie zur Last fallen. Wo wegen fehlender Heimatberechtigung die Niederlassung auf Caution hin nur bedingt ertheilt ist, haftet diese dem Canton sowie der Gemeinde gegen die Folgen einer allfälligen Nichtaufnahme der Fremden in ihrer Heimat, die Nachtheile einer möglichen Verarmung, die Entrichtung von Steuern oder die eventuell nöthigen Kosten der Einbürgerung. — Niederlassungsbewilligungen müssen auch für die Familie lauten, ausgenommen für großjährige Kinder mit besonderm Gewerb.

Vergeltstagten können Gemeinden die Niederlassung weigern; dem Regierungsrathe bleibt vorbehalten, selbige zu bewilligen, wenn die Bewerber 1. sich über Vermögen ihrer Familie oder über Erwerbsfähigkeit für sich und die Ihren ausweisen; 2. nicht am Geltstage durch Betrug oder Muthwillen schuld waren; 3. ihren Antheil an den Gemeindelasten sicherstellen — bei Nichtcantonsbürgern unter Beachtung des Gegenrechtes.

Aufgehoben sind die Niederlassungsverordnungen vom 7. Juni 1837 und 28. Januar 1850, geändert das Civilgesetz §§ 74. 75.

17 *Loi* (du gr. c. de Vaud) *sur les étrangers. — Du 25 mai 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. p.203 s.)

Niederlassung (domicile, établissement) und Aufenthalt (séjour) auch hier unterschieden. Erstere gewährt das Justizdepartement, letzteren der Gemeindevorstand (Syndic), vorbehalten Widerruf durch das Justizdepartement.

Schweizer, welche seit einem Jahr sich mit Aufenthaltsbewilligung im Canton befinden, sind hinsichtlich Wahlrecht, Militärpflicht und Civilverhältnissen den Niedergelassenen gleichgestellt. Die Niederlassungsbewilligung gilt auch unverehelichten mehrjährigen Kindern, welche nicht eigenes Gewerb betreiben. Zeugnisse über Leumden und eigenes Recht können verlangt werden. Ohne alle weitern Nachweise kann der Staatsrath Niederlassung oder Aufenthalt gewähren, wo er solches dem Lande dienlich erachtet oder Flüchtlingen Schutz gewähren will. — Zur Uebersiedelung in eine andere Gemeinde bedarf, wer nicht Waadtländer ist, erneuerter Bewilligung des Justizdepartements

Verkündung der Ehe im Canton unterliegt bei Nichtcantonsbürgern der Bewilligung des Justizdepartements, ebenso die Schließung der Ehe, bei Nachweis 1. regelmäßiger Verkündung im Heimatort oder gehörigen Erlasses derselben; 2. steter Anerkennung der Braut und etwaiger Nachkommen aus der Ehe im Heimatort des Bräutigams; 3. einer Bewilligung der Heimatbehörde an den Bräutigam zur Schließung fraglicher Ehe — immerhin vorbehalten Staatsverträge oder sonstige Bestimmungen der Gesetzgebung des bezüglichen Heimatlandes. Geburten sind in die Civilstandsregister der Geburtsgemeinde einzutragen oder, bei Ausländern, bei ihren betreffenden Gesandtschaften, unter Nachweis hiefür.

18 Bundesgesetz betr. Abänderung des Heimatlosengesetzes. — Vom 24. Heumonat 1867. — (Amtl. Samml. IX. S. 65. Botschaft des Bundesrathes. Bblatt. 1867, II. S. 193 f.)

Der alte Art. 19. hatte die Kosten der Rückweisung vagirender Heimatloser der Heimatgemeinde aufgebürdet und dieser den Rückgriff auf die Schuldigen vorbehalten. Die mangelhafte Ausführung einerseits und die Unbilligkeit, welche darin lag, führten zu vorliegender Ersatzbestimmung, wonach Abschiebung in die Heimat oder Wohnort kostenfrei erfolgen soll.

19 Gesetz (des gr. R. des C. St. Gallen) betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinen und Bezirke. — Vom 1. März 1867. — (N. Gesetzsammlung I. n. 24.)

Nach der Verfassung vom 17. Nov. 1861 besteht der Canton St. Gallen aus 15 Bezirken und diese Bezirke aus politischen Gemeinden, welche hinwiederum mehrere Ortsgemeinden in sich schließen können, die in gleicher Weise wie andere Genossencorporationen ihre abgesonderten Verwaltungen haben.

Das vorliegende Gesetz stellt zuerst die Einrichtungen der politischen Gemeinde, dann diejenigen der Ortsgemeinden und sonstiger kirchlicher oder anderer gemeindlicher Genossenschaften auf, zuletzt die Einrichtung der Bezirke.

Die Versammlungen der politischen Bürgergemeinden haben zum Gegenstand: 1. die Bestellung der Gemeindeämter, 2. die Bestimmung ihrer Gehalte und Bürgschaftssummen, 3. die politischen Wahlen, 4. Entscheid über Genehmigung der Jahresrechnung und 5. über Verwendung von Liegenschaften, Vornahme von Bauten, Contrahirung von Schulden und Erhebung oder Erhöhung von Steuern, endlich Vollmacht zu außerordentlichen Verwendungen sowie zu Proceßführung an ihre Ausschüsse, 6. über Niederlassung von Ausländern, die kein Gegenrecht garantiren können und von Leuten ohne eigenes Recht, 7. über Zulassung von Ortsbürgeraufnahmen, 8. über Erlasse von Petitionen an Behörden.

Die unter n. 5. erwähnten Entscheide unterliegen regierungsräthlicher Prüfung bezw. Genehmigung, wenn wenigstens $^1/_{10}$ der stimmfähigen Bürger den Beschluß anfechten.

In der Wahl des regelmäßigen Ausschusses (Gemeinderathes) bestimmt das Mischungsverhältniß der 2 christlichen Confessionen innerhalb der Gemeinde auch dasjenige in dem Ausschuß.

Der Vorsteher (Ammann) darf nicht zugleich Vermittler sein, ist dagegen der Inhaber der Policeigewalt und so der Beauftragte der Administration wie der Justiz, der in dringenden Fällen einschreitet, sonst aber die Weisung des Bezirksbeamten einzuholen hat. Civilrechtlich besorgt er den Schuldentrieb und den Erlaß der Rechtsbote oder sonstiger Rechtsanzeigen einer Person an eine andre, verfügt Real-Arreste und Interdicte und nimmt Insolvenzerklärungen und Hinterlagen ab, besorgt im Hypothecarwesen die Einleitung und Feststellung der Schatzungen und hat die Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen seines Bereiches.

Neben den allgemeinen Aufgaben jeder Ortspolicei liegt dem Gemeinderath ob die Führung der Civilstandsregister und die Besorgung der bezüglichen Anzeigen, das Fertigungswesen und die Marchungen, die Ueberwachung des Servitutenbuchs und das ganze Hypothecarwesen, die Schatzung für die Gebäude- und Mobiliarversicherung, die Ueberwachung des Schuldentriebs und die Verlegung der Steuern.

Zur Ueberwachung des Rechnungswesens besteht in jeder politischen Gemeinde eine besondere Commission neben dem Gemeinderath, welche der Bürgerversammlung verantwortlich ist.

Was in den politischen Gemeinden der Gemeinderath, das besorgt bei Ortsgemeinden in analoger Weise, soweit die Gegenstände dieselben sind, ein Verwaltungsrath. Auch hier ist seine Besetzung nach der

confessionellen Mischung der Ortsgemeinde zu ordnen, hingegen unterliegen alle wesentlichen Verfügungen sowie das Rechnungswesen, durch Vermittlung des Bezirksammanns, der Aufsicht des Regierungsrathes; confessionelle Genossenschaften, insbesondere die Kirchgemeinden und Schulgemeinden überhaupt gesonderten Gesetzen. — Für die Verwaltung besondrer Stiftungsgüter bestellen die Verwaltungsräthe häufig aus oder außer ihrer Mitte besondre Pfleger, was jedoch die Verantwortlichkeit nicht mindert.

In die administrative Aufgabe des Bezirksammanns fällt die Handhabung der Regalien und des Steuerwesens, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen, die Aufsicht über Bestand und Leistung aller Bezirke und Gemeindebehörden, der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Strafurtheile, wo unerhebbar: in der an ihre Stelle tretenden Gestalt, ebenso der civilen amtlichen oder Schiedsurtheile, das Rechnungswesen über Strafen, Bußen und Kosten, die Besitzbefehle, Real-Arreste und Recurse gegen Verfügungen der Gemeindeammänner — endlich der Erlaß der Todtrufungen von Schriften. — Als Policeibeamter hat er die Voruntersuchung bei Verbrechen und Vergehen, alle in seinem Bezirke von oben oder von auswärts fallenden Insinuationen, Erwahrungen und Requisitionen. Als Justizbeamter hat er jederzeit die Einsicht in die Canzleien der Gerichte und bei Ablauf der Amtsdauer von Gerichtsbeamten des Bezirks die Prüfung ihrer Amtsführung und ihres Archivbestandes.

Schließlich spricht dieses Gesetz noch die vielsagende bis ins 60ste Jahr reichende Pflicht jedes Bürgers aus zur Uebernahme der ihm von den politischen oder Genossenversammlungen übertragenen Pflichten wenigstens eines Amtes auf wenigstens eine ganze Amtsdauer (von 3 Jahren), vorbehalten Ernennung durch den großen Rath zu einem damit nicht vereinbaren andern Amt.

Durch dieses Gesetz werden 24 frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

20 Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) über Organisation der Kirchgemeinden. — Vom 23. Juni 1868. — (Gesetzessammlung. VI. n. 97.)

Die Verwaltung des Kirchen- und Bruderschafsgutes kommt dem Gemeinderath zu, und wo die Kirchgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden besteht, den vereinigten Gemeinderäthen; die Verwaltung des Ertrages dagegen der Kirchenpflege, welche auch den Unterhalt der kirchlichen Gebäude besorgt, wo dieß nicht besondern Corporationen zufällt.

Bei Scheidungsbegehren und unehelichen Schwangerschaften übernimmt die Kirchenpflege die Aufgaben des frühern Sittengerichtes.

Beschluß (des R.R. des C. Thurgau) betr. Regulirung des 21
Einkaufbetrages für die Kirchen- und Pfrundgüter. — Vom 30. März 1867 — (Amtsblatt d. J., S. 190 f.)

Auch hier begegnet uns die Erscheinung, daß ein neueintretender Gemeindebürger nicht von selbst mitberechtigt an den einzelnen Genossenschaften und Stiftungen der Gemeinde wird, sondern sich darein noch besonders einkaufen muß. Die Natur dieser Einkaufgelder sowohl als die Berechtigung zum Bezug und die Normirung des Betrages sind aber oft zweifelhaft und diese Zweifel entscheidet vorliegende Verordnung dahin, daß die Gebühr blos als Erkennung (Recognition) gelte, über welche jeder Gemeinde auf Grund ihrer Autonomie eine Verfügung zustehe; fehle eine solche, so gelte als bezugsberechtigt das Kirchen- und Pfrundgut und zwar des Kirchspielorts, dem die Gemeinde angehört, in deren Bürgerrecht der Einkauf stattfindet.

Gesetz (des gr. R. des C. Bern) über das Steuerwesen in 22
den Gemeinden. — Vom 2. Sept. 1867 — (Gesetze, Decrete ꝛc. d. J. n. 108 f. Tagblatt des gr. R. 1866, S. 528 f. 1867, S. 153 f., 196 f., 208 f., 283 f.)

— tritt an die Stelle des frühern Gesetzes über denselben Gegenstand dd. 9. April 1862. Es ist veranlaßt durch den Erlaß des neuen Einkommenssteuergesetzes vom 18. März 1865, welches die Gemeindesteuer nach den der Staatssteuer zu Grunde liegenden Registern verlegt; nun aber, da ein Theil derselben neu regulirt wurde, zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinden Verschiedenheiten hervorriefe, die unbillig erschienen. Um so mehr, da diese neue Einkommensteuer auch nach dem bekannten Widerstande im Jura einzuführen war, der bisher seine Steuern nach Classen verlegte, wie sie für ihn sich eigneten, nun aber sie auf andre Ziele richten muß. Die Discussion zeigt in hohem Grade, welch schwieriges Problem für die Gesetzgebung dieser fremdartige Theil des Gebietes stets ist.

Rechtlich vorzüglich von Bedeutung ist der Satz, daß die auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden vom Steuerrecht nicht können abgezogen werden, während dies bei der Staatssteuer der Fall ist. Der Unterschied ist darin begründet, daß dem Staate das durch den Schuldenabzug Entgangene in der Capitalsteuer ersetzt ist, während die meisten verschuldeten Grundbesitzer in einer andern Gemeinde ihren Wohnsitz haben, als die Besitzer der betreffenden Titel. Steuerfrei sind Capitalien und Renten und Einkommen der Corporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung in der Gemeinde zwar ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können: Ersparnißcassen, Wittwenstiftungen — oder die den Gemeinden überdieß Nutzen bringen: Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten. — Abrechnung von

Concessionsgebühren ist bei der Gemeindesteuer nicht gestattet. — Für die Grundsteuer haftet das Grundeigenthum pfandweise und zwar vor allen eingetragenen Pfandrechten für zwei ausstehende Zahlungsquoten.

Die Jurisdiction in Gemeindesteuerfragen erfolgt im administrativen Gebiet und die Execution ohne Mahnung und vorangegangenen Entscheid auf Grund eines Auszugs aus dem Steuerregister, welches dem Urtheil an Rechtskraft gleichsteht.

23 *Décret* (du gr. c. du C. de Valais) *sur les emprunts des communes. — Du 20 Mai 1868.* — (publ. sép.)

1. Kein Gemeinde- oder Burgerschafts-Anleihen, außer der regelmäßigen Cassenbewegung des Jahres, darf von den Gemeinden ohne vorherige Gestattung des Staatsrathes eintreten. 2. Diese ihrerseits setzt eine gleichzeitige Feststellung der Rückzahlung voraus. 3. Anordnung, daß jede Gemeinde und Bürgerschaft bei dem Wechsel des betr. Verwaltungsrathes einen genauen Stand von Soll und Haben aufstellen müsse.

— Grundsätze, die anderswo seit Jahrhunderten festgestellt sind, in den souveränen Gemeinden des Cantons Wallis aber mit größter Mühe sich nur anordnen, geschweige durchführen lassen, wie die großräthliche Erörterung und Verwerfung (23. Mai 1868) des Gesetzentwurfes über die Vertheilung der Gemeindelasten bzw. „Umlagen" gezeigt hat.

24 *Décret* (du c. d'état du C. de Neuchâtel) *relatif à la comptabilité des communes et des fonds de charité. — Du 26. Décembre 1868.* — (Recueil des lois XI. n. 49)

— betr. Abschlußepoche, Gleichförmigkeit, Doppelexemplare, Prüfungsbeamtung, Budgetirung, Buchhaltung und Belege.

25 Beschluß (des Landrathes des C. Unterwalden ob dem Wald) betr. außerordentliche Holzvertheilungen. — Vom 8. Juni 1867. — (Amtsblatt d. J. n. 24.)

Die Theilsamen von Obwalden verfügen jährlich über den Ertrag ihrer Corporationswaldungen durch regelmäßige einmalige Austheilung an die Genossen. Es entstand nun die Frage, ob dies auch ausnahmsweise mehr als einmal geschehen könne? Der jeweilige Entscheid wird durch vorliegenden Beschluß an die vorherige Bewilligung der Regierung geknüpft, damit letztere untersuchen könne, ob der Nachwuchs mit dem Schlag in richtigem Verhältniß stehe?

Dieser Beschluß ist insofern beachtenswerth, als in der Regel die Theilsamen eifersüchtig auf ihre Souveränität wachen und früher wohl kaum anders in ihre Verfügungen sich hätten einreden lassen, als durch Beschluß des competenten Richters, wo eine allfällige Minderheit sie hätte suchen müssen.

Beschluß (des Landraths des C. Unterwalden ob dem Wald) 26
betr. Aushingabe von Corporationsholz. — Vom 8. Juni 1867. — (Amtsblatt d. J. n. 24.)

Die wachsenden Holzpreise und der wachsende Bauschwindel hatte den Erfolg, daß die Genossen der großen Corporationswaldungen von Obwalden ihre Rechnung dabei fanden, den ihnen zufallenden Waldertrag nach aller Möglichkeit an die ins Land einströmenden Käufer zu veräußern und auf möglichste Mehrung dieser Zutheilungen hinzuwirken. Folge davon war allmählige Gegenwehr der mit den Forstinteressen betrauten Corporationverwaltungen, und namentlich die Anknüpfung solcher Zutheilungen an die Bedingung, das Holz nicht veräußern zu dürfen. Die Befugniß zu solchen Bedingungen wurde ihnen bestritten, im vorliegenden Beschlusse aber von dem Landrath gewährt, mit der Auflage jedoch, jeweilen zu erwägen, wiefern die Bedingungen nicht allzusehr zur Umgehung reizen.

Verordnung (des R. R. des C. St. Gallen) betr. die Dissi- 27
dentengemeine in St. Gallen. — Vom 6. Mai 1867. — (R. Gesetzsammlung. I. n. 96.)

Provisorische Verfügungen über die Form der Eheschließung und über Beerdigung der Angehörigen dieser Gemeine.

Genehmigung (des R. R. des C. St. Gallen) für die Sta- 28
tuten der israelitischen Religionsgenossenschaften. — Vom 26. Oct. 1868. — (Gesetzessammlung. XVII. S. 562.)

Statut für die Organisation der Israelitengemeinde in der Stadt St. Gallen.

Beschluß (des kl. R. des C. Baselstadt) betr. die Meisterrechts- 29
gebühr bei den zünftigen Handwerkern. — Vom 1. Februar 1868. — (Sammlung der Gesetze ꝛc. XVI. S. 391 f.)

Rest der alten Zunftverfassung. Gegenüber höhern Ansätzen wird die Meisterrechtsgebühr auf höchstens Fr. 25 reducirt und in Bezug auf sie festgesetzt, daß Solche, die in der Stadt Meister werden, sie bei Ertheilung des Rechtes — und solche, die es auswärts wurden, zu Basel sich aber in den Verband aufnehmen lassen, sie bei dem Eintritt zu entrichten haben.

Die Gewerke, bei welchen noch ein Zunftverband besteht, bestimmte ein Gesetz vom 3. April 1855.

Verordnung (des R. R. des C. St. Gallen) betr. die Ehe- 30
einsegnungen. — Vom 24. Aug. 1867. — (R. Gesetzsammlung. V. n. 16. Art. 26.)

Umgestaltung des Art. 26. der Verordnung vom 18. Februar 1853 (ds. Ztschr. III. Ges. n. 57.), des Inhalts, daß auch paritätische Ehen von den Canzeln zu verkünden sind; würde aber um der Parität willen vom Geistlichen ein Anstand erhoben und die Verkündung doch

erforderlich sein, daß dann dieselbe von der Staatscanzlei aus zu erfolgen habe mit Ansetzung einer Einsprachefrist.

31 Weisung (des R. R. des C. Solothurn) über Ausstellung von Heimatscheinen an Eheleute. — Vom 10. Januar 1868. — (Amtl. Sammlung 2c. LVI. n. 56.)

Eheleuten ist auf ihr Verlangen jedem der beiden Theile ein besonderer Heimatschein auszustellen, unter Vorbehalt der laut Civilgesetz dem Ehemann gegenüber der Ehefrau zustehenden Rechte.

— und ebenso der Rechte Dritter bei auswärtiger Niederlassung des einen Theiles.

32 Gesetz (des L.-Ammanns, Landraths und Geschwornengerichts des C. Unterwalden nid dem Wald) über die unehelichen Kinder. — Vom 12. März 1867. — (Amtsblatt d. J. n. 12.)

Umkehr von dem Paternitätsgrundsatz des bürgerlichen Gesetzes vom 23. Oct. 1852, §§ 94—116 zu dem Maternitätsgrundsatz.

Wo Gesundheit, Leben oder Sittlichkeit des Kindes gefährdet erscheint, kann dessen Vogt es der Mutter entziehen, sowie nach der Mutter Tod die Armenverwaltung die Obsorge übernimmt und für die Kosten der Mutter Erben, wenn sie es für angemessen hält, in Anspruch nimmt, unter Anrufen des Richters, wo nöthig. Intestat-Erbrecht haben die unehelichen Kinder an dem Vater ihres Vaters und ihrer Mutter nur mit Einwilligung der ehelichen Erben; Vergabungen sind denselben nicht untersagt, aber das Maß auf Anrufen der Gesetzeserben an richterliches Ermessen gebunden. — Beerbt wird das uneheliche Kind, falls nicht durch eheliche Descendenz, durch die Mutter oder bei deren Vorabsterben durch die Armenverwaltung ihrer Gemeinde. Für ihre Unterstützungen hat letztere jedesfalls einen Anspruch an das Vermögen.

Am Corporationsgut haben Uneheliche weder Theil noch Nutzung, wohl aber eheliche Kinder derselben nach erfülltem 25sten Jahre.

Die Anzeige hat die Mutter wenigstens 45 Tage vor der Niederkunft dem Geistlichen oder Vorsteher ihres Wohnortes, diese aber dem regierenden Landammann zu machen, worauf behufs Einleitung der Alimentationsbeiträge und der Strafe die weitern Schritte beginnen. Das Geniesverhör besteht nicht, aber der Eid ist aufrecht erhalten und, wenn der Wochenrath nach Anhörung der Verhöre nicht alle weitere Verfolgung der Ansprache will fallen lassen, nur auf Seite der Mutter zugelassen. Er fällt unter den gewöhnlichen Voraussetzungen weg, nicht gegenüber Ehemännern; vielmehr ist ihre Buße Fr. 100—150, für die ledige Mutter Fr. 30—60, für den ledigen Vater Fr. 60—100 und für je Fr. 3. bei Nichtzahlung 1 Tag Haft.

Nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt, unter Einspruchsrecht der betreffenden Gemeinde gegen das Ergebniß der Constatirung.

Die Constatirung und die contradictorische Verhandlung erfolgt vor dem Geschwornengericht.

Die Vollmacht zu Erlaß dieses Gesetzes ertheilte den bezüglichen Behörden die Nachgemeinde am 14. Mai 1865.

Das Paternitätssystem haben nun nur noch Uri, Glarus, Freiburg, Inner-Rhoden und Wallis, unbedingtes französisches Maternitätssystem Bern, Waadt, Neuenburg und Genf; die andern Cantone mit verschiedener Schärfe die Alimentationsverfolgung gegen den Vater.

Beschluß (der Landsgemeinde des C. Glarus) betr. Aufhebung 33
von § 21 lit b. der Ehesatzungen. — Vom 5. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung. II. Heft. S. 47.)

Die außerehelichen Kinder hatten nach dem genannten § 21 bisher noch die Ehrenmakel auf sich haften, daß ohne Rücksicht auf Person ihnen als Taufzeugen „zudienen" sollten Hebamme und Siegrist. Diese Vorschrift ist hier aufgehoben und die Taufzeugenstelle bei ihnen Jedermann offen.

Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) betr. die Legitimation 34
unehelicher Kinder. — Vom 23. Mai 1867. (Gesetzessammlung rc. VI. n. 66.) — Vollziehungsverordnung hiezu. Vom 15. Juli 1867. (ib.)

Daß uneheliche Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern die Rechte ehelicher Kinder erhalten, war schon lange durch das allg. bürg. Gesetz (§ 246) festgesetzt.

Das vorstehende Gesetz regulirt die Anwendung des Grundsatzes gegenüber allfälligen Anfechtungen der Herkunft eines solchen Kindes, und führt die bisher dem aargauischen Gesetze unbekannte Legitimation per rescriptum principis ein.

Einmal stellt es die Pflicht der Heimatgemeinde des Ehemannes auf, das Kind in die Ortsbürgerregister einzutragen, wenn ein Betheiligter es begehrt, und eröffnet zu Einwendungen gegen diesen Eintrag dem betr. Gemeinderath sowie den nächsten Verwandten des Ehemannes, welchen von diesem Eintrag Kenntniß zu geben ist, eine Jahresfrist.

Ferner stellt es diesen Einwendungen gegenüber für die Vaterschaft des Ehemannes eine Rechtsvermuthung auf, sofern das Kind demselben bereits gerichtlich zugesprochen oder ihm ein Beitrag an dessen Erziehung auferlegt oder zur Zeit der Geburt zwischen Ehefrau und Ehemann ein Verlöbniß vorhanden oder schon vor der Niederkunft der spätere Ehemann von der Mutter als Vater angegeben worden war.

Die Verhandlung findet, wie Regel, vor dem Gericht der Heimat des Ehemannes statt, mündlich, ohne Beweis durch Haupteid, nach Untersuchung amtshalber, auf die Ueberzeugung des Richters hin, unter Recurs an das Obergericht.

Die Legitimation kann auch ohne nachträgliche Ehe vom Vater oder selbst nach dessen Tode durch den Großvater oder durch die Mutter beim großen Rathe nachgesucht werden, ja selbst nach dem Tode des unehelichen Kindes, zu Gunsten seiner Nachkommen. Die Ertheilung erfolgt nur auf Vorschlag des Regierungsrathes und nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde eines minderjährigen Unehelichen, der nächsten Verwandten und eines allfälligen Ehegatten des Gesuchstellers.

Im Fall der Legitimation kann der Vater den Beitrag, zu dem er verpflichtet wurde, von der Gemeinde, natürlich ohne Zins, zurückverlangen, soweit derselbe nicht für das Kind verwendet wurde. (Wird diese Verwendung nicht immer der Fall sein?)

35 Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) über Abänderung einiger Bestimmungen des a. b G. I. Th. IV. Hptstück. „Von der Vormundschaft." — Vom 29. Nov. 1867. — (Gesetzessammlung VI. n. 75.)

Vollziehungsverordnung dazu, vom 23. Jan. 1868. — (ib.)

36 Verordnung über Vollziehung obigen Gesetzes und einiger verwandter Gesetzesbestimmungen. — Vom 17. Juli 1868. — (ib. n. 94.)

Das Gesetz betrifft die Vormundschaft über Verschwender, die Beistandschaft der Frauen und den Instanzenzug bei Vormundschaftsrechnungen

Der § 272 des geltenden Gesetzes ist in der Begriffsbestimmung des Verschwenders ein wenig knapp, und daher geht vorliegendes Gesetz darauf aus, den Gerichten mehr Freiheit zu gewähren, indem sie bei Klage der Verwandten oder des Gemeinderathes den Richter ermächtigt, von Amtswegen sich über die dem Berichte des Gemeinderathes zu Grunde liegenden Thatsachen sowie überhaupt über Character, Lebensweise und Geschäftsführung des Verzeigten Erkundigung einzuziehen und dann nach summarischer persönlicher Abhörung des Angeklagten nach Ermessen zu entscheiden, unter Recurs an die zweite Instanz.

Die Verbeiständung der Weibspersonen nach a. b. G. 254 und 393—412 gelten nur noch zum Schutz von Frauen Vergeltstagter. Dagegen bedürfen die Frauen einer besondern Einwilligung der Vormundschaftsbehörde für Geschäfte mit ihren Ehemännern oder mit den Kindern oder, neben ihren Kindern, mit Dritten, für Abschluß von Auskaufsverträgen, falls die Ehemänner nicht mitwirken, endlich für Pfrundverträge. — Ungültig erklärt sind Bürgschaften von Frauenspersonen und Verpfändung von Vermögen durch sie zu Gunsten Dritter.

Gegen den Entscheid des Gemeinderathes oder des Bezirksamtes

in Vormundschaftssachen, namentlich über die Ergebnisse von Vormundschaftsrechnungen, wird den Betheiligten Recurs an die übergeordneten Behörden eröffnet.

Die Vollziehungsverordnung setzt für Uebergabe der Schlußrechnungen von Beiständen den 1. April 1868 fest.

Die Verordnung vom 17. Juli 1868 ist in manchen Hinsichten einfach Folgerung aus den Grundgedanken des Gesetzes. Daraus ist hervorzuheben:

1. Bei Rehabilitation des Vergeltstagten hört die Beistandschaft auf, es sei denn, daß in der Ueberlassung der Selbstverwaltung des Vermögens an die Ehefrau die Vormundschaftsbehörde oder der Ehemann oder die Verwandten der Ehefrau oder diese selbst Gefahr erblicke, in welchem Fall nach Ermessen der Vormundschaftsbehörde ein bezügliches Begehren an das Gericht zu stellen ist. — Die gleichen Bestimmungen gelten, wo der Ehemann die Hälfte des eingekehrten Gutes durch Herausgabe sicherzustellen hat.

2. Fällt beim Absterben eines Ehegatten dessen Vermögen dem Ueberlebenden zu Verwaltung und Nutznieß zu, so übt die Rechte, welche nach allgemeinen Grundsätzen der Eigenthümer gegenüber dem Nutznießer hat, die Vormundschaftsbehörde an Stelle der minderjährigen Descendenten aus.

Vollziehungsverordnung (des R. R. des C. Thurgau) zum fünften Abschnitt des privatrechtlichen Gesetzbuches betr. die obrigkeitliche Vormundschaft. — Vom 2. März 1867. — (Neue Gesetzsammlung V. Heft 3. S. 64 f.) 37

— Verschmelzung von sieben frühern Regierungsverordnungen.

Herausgehoben wird folgendes: 1. Nach Inventarisation der Werthschriften ist auf jedem Titel vorzumerken: „Dieser Titel ist Waisengut und kann ohne besondere Bewilligung gültig weder hinterlegt noch abgetreten werden.“ (Hat man im Thurgau keine Inhaberpapiere?) — 2. Das Protocoll des Kreisnotars über Waisenangelegenheiten wird der Behörde vorgelesen und vom Gemeindeammann und Notar jeweilen unterzeichnet. 3, Die waisenamtlichen Vogteienregister müssen melden: a. Namen, Alter und Heimat der Mündel; b. Grund und Zeitpunct der Bevogtung; c. Namen der Vormünder; d. das finanzielle Ergebniß der Inventur; e. Zeitpunct und öconomische Ergebnisse der jeweiligen Rechnung; f. Sicherung des Vermögens; g. Beendigung der Vormundschaft. 3. Diese Vogteienregister sind doppelt zu führen und unterliegen jährlich der Prüfung des Departements des Vormundschaftswesens, welches erforderlichenfalls Weisungen erläßt. 4. Jeder Vogt erhält bei Antritt des Amtes das Vormundschaftsgesetz und das gesetzliche Formular einer Vogtsrechnung.

38 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) betr. Erbrecht. — Vom 17. Juni 1837 und 11. Februar 1867. — (Neue Gesetzsammlung. V. Heft 3. S. 67 f.)

Sehr Wesentliches hat diese Umarbeitung nicht aufgenommen, weshalb ganz richtig das alte Datum dieser Fassung auch beigefügt erscheint.

Abgesehen von manchen kleinen Fassungsänderungen und Präcisirungen ist Folgendes herauszuheben.

Die halbbürtigen („einbändigen") Geschwister werden in ihrer Concurrenz mit Eltern auf die Hälfte der vollbürtigen gesetzt.

Zu dem Eingebrachten wird ausdrücklich gerechnet, was auch durch letztwillige Verfügung oder Schenkung an einen Ehegatten während der Ehe fiel, nicht nur, wie bisher, was durch Intestaterbgang. — An diesem Eingebrachten vermehren sich die Ansprüche des überlebenden Ehegatten, wo er neben Kindern zweier Ehen concurrirt.

Ein neuer Abschnitt ordnet die Succession der angenommenen Kinder und zwar vollständig nach dem Zürchergesetz.

Das eventuelle Einrücken des Fiscus in erblose Vermögen ist fallen gelassen.

Die letztwilligen Verfügungen sind auch Bevogteten und Frauen gestattet, Verschwendern jedoch nur mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörden. Frauen bedürfen keines Beistandes.

Was zur Verletzung des Pflichttheiles durch Verfügungen unter Lebenden geschieht, ist etwas genauer präcisirt und unter die allgemeinen Regeln gebracht.

Bei amtlicher Abfassung ist der Gerichtschreiber des Bezirkes und der Notar an die Stelle des Bezirkschreibers gerückt.

Die Errichtung von Fideicommissen ist in gewissen Beschränkungen wieder gestattet.

Vermächtnisse zu mildthätigen Zwecken werden bei sonstiger Ungültigkeit der Verfügung auch ferner aufrecht erhalten, aber mit Beschränkungen.

Die Bestimmungen über die Epoche, auf welche bei Berechnung des Pflichttheiles gegenüber Erbverträgen abgestellt wird, ist in der neuen Fassung offen gelassen.

Dem Vorbild des Zürchergesetzes zufolge ist unter Umständen der Erbverzicht präsumirt.*)

---

*) Wer trägt in einem solchen Fall die Kosten des Concurses, wenn die Masse nicht genügt? Die Verfügung des Regierungsrathes vom 20. Mai 1868 (Amtsblatt 1868. n. 41.) bürdet sie den Erben auf, denen der Verzicht zu Gute kommt, und welche vor der Verzicht-

Das Begehren des Schuldenrufes wirkt adhäsiv für alle Erben, außer für denjenigen, welcher ausdrücklich unbedingt antritt und so sich den Kosten des Rufes entzieht.

Circulaire (du c. d'état du c. de Fribourg) *aux greffiers des* 39
tribunaux conc. l'inscription des créances hypothécaires dans les bénéfices d'inventaires. — Du 14 Déc. 1867. — (Bull. off. de c. ann. p. 193 ss.)

Zu Vermeidung widersprechender Uebung in den verschiedenen Gerichtscanzleien, welche die Concursverhandlungen unter Leitung der Präsidien besorgen, wird den erstern aufgegeben, künftig nach Ausbruch eines Concurses die Hypothecarcreditoren, da diese ihnen amtlich zur Kenntniß gebracht werden, von Amtswegen einzutragen, selbige überdies amtlich zur Meldung ihrer (Capital- und Zins-) Forderung einzuladen und, versäumen sie dieselbe in der Frist, die Einladung zu erneuern und, bei fernerer Säumniß, von der Unterlassung der Creditorenversammlung Kenntniß zu geben, womit der amtlich erfolgte Vormerk als kraftlos dahinfällt.

Ein ziemlich luxuriöser Apparat, der erst noch überdieß ungenügend ist. Einmal fehlt in diesen Anordnungen jede Fristenbestimmung, woraus nur neue Verschiedenheiten in der Uebung hervorgehen müssen. Ferner ist gar nicht einzusehen, wozu die Einladung dienen soll? Hinsichtlich des Capitals genügt die amtliche Anzeige des Hypothekarbeamten und hinsichtlich der Zinsen dürfte dem Hypothekarcreditor die gleiche Aufmerksamkeit zugemuthet werden, welche jedem unversicherten Gläubiger obliegt. Und ist der Titel cedirt, so hilft die Fürsorge dem Cessionar, wenn der Cedent die Meldung unterläßt, doch nicht, und dazu hat er die Folge dieser Unterlassung sich selbst zuzuschreiben, wenn er unterließ, im Augenblick der Cession diese der Hypothecarbeamtung anzuzeigen. — Eine persönliche Anzeige an den Hypothecarcreditor kann einen andern Zweck nicht haben als die Einlegung des Titels, wenn in demselben auf Grund der eintretenden Hypothekversteigerung entweder ein neuer Schuldner eingetragen oder der Titel verändert werden soll. Gerade dieser Grund tritt aber in der Weisung gar nicht hervor.

Beschluß (des gr. R. des C. Aargau) betr. Erbverzicht. 40
— Vom 18. Febr. 1868. — (Gesetzesblatt d. J. n. 19.)

— daß beim Sterben von Vergeltstagten ein ausdrücklicher Verzicht der Erben nicht erforderlich sei; vielmehr habe der Gemeinderath dem Bezirksgericht von Amtswegen anzuzeigen, wenn Vermögen nachgeltstaglich zu vertheilen sei, wie denn auch die Gläubiger ihrer-

---

erklärung die Kosten „vertrösten" sollen, oder der Notariatscanzlei, wenn sie unrichtig inventirte oder die Vertröstung nicht verlangt hatte. In diesem Falle treffen aber diese Gründe nicht zu.

seits dieses verlangen können, wenn ihnen solches Vermögen bekannt wird.

41 Gesetz (des gr. R. des C. Luzern) über Aufhebung der §§ 483 u. 485 des bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 6. März, in Kraft den 12. Mai 1867. (Gesetze, Decrete 2c. IV. S. 541 und Großrathsverhandlungen 1864, S. 275 f. 1865, S. 5. f. 1866, S. 60 f. 173 f. 263 f. 1867, S. 7.)

Diese §§ 483 u. 485 verlangen von den am Wohnort des Erblassers anwesenden gesetzlichen Erben erster und zweiter Classe (Descendenten, Vater, Mutter und väterliche Descendenten), daß sie eine angefallene Erbschaft entweder ausschlagen oder das Güterverzeichniß begehren, bei Gefahr, als annehmend zu gelten.

Die Anregung zu dieser Aufhebung gab das Commissionalgutachten zu dem obergerichtlichen Geschäftsbericht, der einen Fall der letztjährigen Rechtssprechung hervorhob, in welchem die Präsumtion des Erbschaftsantritts hart ausfiel. Voran waren ihm zwei andre ähnlicher Art gegangen und das genügte, um die Richtigkeit der in §§ 483 u. 485 enthaltenen Sätze in Zweifel zu ziehen und zu fragen, ob eine so wichtige Handlung, wie der Erbsantritt, dürfe stillschweigend erfolgn.

Der Regierungsrath erachtete, in der Civilgesetzgebung solle ohne dringende Noth, also nicht wegen zwei oder drei Fällen geändert werden, am wenigsten der Satz, der fast immer zur Anwendung komme, daß Erbschaften ohne weitere Gerichtsverhandlung angetreten werden. Er führte dafür das Quellenrecht, das Civilgesetz von Bern (§§ 633. 635. 639), den Code Napoléon, das aargauische, solothurnische und zürcherische Gesetz an, und Casimir Pfyffer, im Anschluß an letzteres, schlug eventuel den Zusatz vor, wonach die Gläubiger des Erblassers wenigstens berechtigt seien, die Erklärung der Erben über Antritt oder Ausschlag zu verlangen.

Die vielen obenangeführten Stellen aus den Großrathsverhandlungen geben aber keine genauere Auskunft, warum dann doch der Antrag der Großraths-Commission angenommen worden ist, wonach nun nur noch auf Grund von § 484 die Annahme ausdrücklich oder durch schlüssigen Act erfolgt.

42 *Circulaire* (du tribunaux cantonal du c. de Fribourg) *cont. des directions pour les successions répudiées. — Janv. 1867.* — (Bull off. d. c. a. p. 9.)

Nach Art 971 u. 972 des Civilgesetzes von Freiburg soll eine Erbschaft, auf welche Verzicht geleistet worden, von Amtswegen wie überschuldet behandelt werden, nachher aber, was übrig bliebe, an diejenigen Erben fallen, welche als nächste denjenigen folgten, welche verzichteten. Es werden darum die Friedensrichter angewiesen,

solche nächste Erben bei erfolgten Verzichten nicht anzufragen, ob sie nicht einrücken wollen?

Erklärung zwischen dem schweizerischen Bundesrath 43
und der Regierung Brasiliens über Auslegung von Art. 9 der schweizerisch-brasilianischen Uebereinkunft betr. Consularverhältnisse vom 26. Januar 1861. — Vom 7. Sept. 1867. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 148 f. Botschaft des Bundesrathes — über seine Geschäftsführung. Politisches Departement. Bblatt. 1868. II. 533 f.)

Die Conventionen, welche Brasilien mit verschiedenen Staaten geschlossen hatte, waren Veranlassung zu mehreren Anständen geworden, welche endlich zwischen der französischen Regierung und der brasilischen zu einer gegenseitigen Erklärung vom 21. Juli 1866 führten, deren Annahme dem Bundesrath zu Erläuterung des Art. 9 der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 26. Januar 1861 (Amtliche Sammlung VII. S. 250 ff.) dienlich erschien. Es ist die vorliegende, welche aus diesem einfachen Artikel 9 eine Auseinandersetzung in 17 Artikeln gemacht hat.

Dieselben betreffen sämmtlich das Verfahren, das der Consul in den contrahirenden Staaten bei dem Tode eines Angehörigen einzuhalten hat. 1. Die gegenseitige Pflicht zu Anzeige des Sterbefalles an den Consul durch die Localbehörden oder an diese durch jenen. 2. Verwaltung und Liquidation der Güter, je nachdem Landesangehörige des Consuls Erben sind oder solche gar nicht oder nicht allein. (Merkwürdig ist, daß den Landesangehörigen die Witwe des in Brasilien verstorbenen Schweizers gleichgestellt ist, wenn sie brasilischer Herkunft ist, während doch die minderjährigen Kinder nach demselben Artikel dem Civilstand des Vaters folgen). Selbst wo Landesangehörige des Consuls Erben sind, intervenirt er nicht ausschließlich, sobald für die Erbschaft vom Testator ein Einheimischer zum Testamentsvollzieher ernannt ist. — 3. 4. Inventur der Verlassenschaft durch die concurrirenden Localbehörden gemeinsam mit dem Consul. 5. Verfahren wenn am Sterbeorte kein Consul wohnt. 6. Genaueres über die Liquidation bzw. Verwaltung der Fahrniß und die Befriedigung der inländischen Ansprachen. 7. Theilungsverhandlungen sind Sache des Consuls, Theilungsstreit der Gerichte. Ebenso streitige Ansprachen Dritter, in welchen der Consul die Erbschaft vertritt. 8. Behufs Kenntnißnahme von solchen Ansprachen hat der Consul den Verstorbenen amtlich auszukünden und vor Abschluß eines Jahres das Vermögen nicht außer Landes zu liefern. 9. Die Testamente eröffnet allein die Localbehörde. Streitigkeiten über die Geltung entscheidet der Richter. 10. 11. 12. Vormünder ernennt die Localbehörde. Bei Vermögensbeschlag und bei Falliment des Erblassers hat der Consul über die Beobachtung der betr. Gesetze mitzuwachen und bezieht nur den Ueberschuß allfälligen

Erlöses. Tritt der Beschlag erst nach dem Beginn der consularischen Verwaltung ein, so wird der Consul vorläufig nur Depositar. 13. In ähnlicher Weise hat der Consul bei dem Tod eines angehörigen Gesellschafters die Liquidation des Gesellschaftsvermögens wem Rechtens zu überlassen und bloß das liquide Betreffniß zu berichten, immerhin unter Vorbehalt der Ueberwachung der gesetzlichen Erfordernisse. 14. Volljährig gewordene hat der Consul nicht ohne deren Willen zu vertreten. 15. Wo der Consul mit andern Erbbetheiligten die Verlassenschaft gemeinsam liquidirt, steht er dem Liquidator einer Societät gleich, der neben einem zweiten Liquidator handelt. 16. Freiwillig übertragene Theilungen kann der Consul fertigen, wo Inmobilien sind, unter Beiziehung eines inländischen Notars und, jedesfalls nur mit Beschränkung der Gültigkeit auf das Consulargebiet. — Das Siegel des Consuls gibt allen Actenstücken den Werth öffentlicher Urkunden. 17. Erblos erfundene Vermögen fallen an den Staat des Wohnorts, definitiv erst nach Abfluß von 2 Jahren nach wiederholter Auskündung.

44 Concordat betr. Schutz des schriftstellerischen oder künstlerischen Eigenthums. — Vom 3. Dec. 1856. — (Bundesblatt. 1867. II. S. 115 f.)

Beitritt von Schwyz durch Erklärung vom 8. Juni 1867. Ihm sind noch fremd Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, St. Gallen und Wallis, Cantone, deren Mehrzahl doch Mangel an Bildungsehre kaum wird sich nachsagen lassen.

45 Bundesbeschluß betr. die zwischen der Schweiz und Belgien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums abgeschlossene Uebereinkunft. — Vom 24. Juli 1867. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 113 f. Botschaft des Bundesrathes vom 26. Juni 1867. Bundesblatt 1867. II. 380 f.)

Uebereinstimmend mit dem französischen Staatsvertrag vom 30. Juni 1864, außer 1. der Beziehung auf industrielles Eigenthum, 2. der Anwendbarkeit des französischen Vertrages auf frühererschienene Werke und 3. einzelnen Bestimmungen über die policeiliche Controle.

Die einläßliche Darstellung der vorangehenden Verhandlungen, wie sie die Botschaft des Bundesrathes gibt, macht Genaueres hier überflüssig.

46 Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien zum gegenseitigen Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums. — Abgeschlossen am 22. Juli 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 680 f. Botschaft des Bundesrathes. Bundesblatt d. J. III. 416 f. 430 f.)

In wesentlicher Uebereinstimmung mit den entsprechenden mit mit Frankreich, Belgien und Norddeutschland abgeschlossenen Verträgen, so jedoch, daß die Aufsicht über die in Italien eingehende

Literatur nicht, wie im französischen Vertrag, vorbehalten ist, und „das sonore Eigenthum“ ebenfalls geschützt erscheint. Immerhin unterliegen die sämmtlichen Zusicherungen der Reciprocität, so daß Cantone, welche dem Italiener für sein geistiges Eigenthum keinen Schirm gewähren, solchen auch in Italien nicht zu erwarten haben. — Industriellem Eigenthum dagegen ist weiterer Schutz nicht gewährt, als hinsichtlich der Fabrikmarken.

Gesetz (des gr. R. des C. Bern) über das Vermessungswesen. — Vom 18. März 1867. — (Gesetze, Decrete 2c. d. J. S. 21 f. Tagblatt des gr. R. 1866. S. 496 f. 1867. S. 135 f.) 47

Das bereits im Entwurf vorliegende Gesetz über die Grundpfandrechte setzt eine vollständige Vereinigung des Bodenbestandes voraus. Nun sind im Canton von den 1,893,970 Jucharten bebauten und unbebauten Landes, aus denen er besteht, nur 404,820 Jucharten catastriert, eine sehr umfassende Arbeit also noch ausstehend, um so mehr, als auch bestehende Vorarbeiten z. B. im Seeland noch großer Berichtigung bedürfen. Diese Ausarbeitung eines Catasters ist zwar schon im Jahr 1849 (29. Mai) vom großen Rathe beschlossen, aber bisher liegen gelassen worden und der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist nun, in Ausführurg jenes Beschlusses, die Vorarbeiten in einheitlicher Weise aufzunehmen — mittelst Vollendung der Triangulation, nemlich Versicherung der Dreieckpuncte, Vermarchung der Gemeindegrenzen (und der damit verbundenen Amtsbezirksgrenzen), Eintheilung der Gemeinden in Fluren (zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirthschaftliche Grenzen abgeschlossene Bezirke von Gebäuden, Hofstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern), Vermarchung derselben (bis 1. Januar 1870) und Vermarchung der diese Fluren bildenden Einzelparcellen, Alles unter Einrichtung eines eigenen Vermessungsbureaus und Leitung eines Cantonsgeometers (mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 5000), Aufrechterhaltung der schon bestehenden Cartirungscommission, Aufstellung einer cantonalen Marchcommission zu Vorberathung und erstinstanzlichen Beurtheilung von Schwierigkeiten, die sich an die Grenzregulirung knüpfen.

Für die Versicherung der Dreieckpuncte erhält der Regierungsrath auf den Fall der Unmöglichkeit gütlicher Erledigung das Expropriationsrecht am erforderlichen Terrain.

Damit in den innern Marchungen die vorhandenen Gewanne und Bestände, an welchen den Gemeinden liegt, Berücksichtigung finden, sind der Centralcommission Gemeindeabgeordnete beigegeben, welche die wirthschaftlichen Complexe z. B. Wässerungen, Oberfeld, Hinterfeld — die administrativen (Bäuerten, Viertel, Drittel, Schwellenbezirke, Weggenossamen, Höfe), die natürlichen (Gräben, Gebirgskanten, Bäche) zu vertreten haben. Bei diesen Gemeindemarchungen trägt der Staat die Besoldungen und Taggelder seiner

Beamten und Delegirten, die nöthige technische Aushülfe und die Anschaffung der Amtmarchsteine, die übrigen Kosten die Gemeinden, diejenigen der Parcellenmarchungen die Grundeigenthümer. Die Gesammtkosten werden auf Fr. 3,160,000 veranschlagt und als Zeitgrenze 10 Jahre. Wiefern diese Ansätze nicht zu niedrig gegriffen sind, wird die Zeit lehren. Zweifel möchten berechtigt sein, wenn man aus dem Munde des Berichterstatters vernimmt, daß in einzelnen Gemeinden eine eigentlich graphische Gemeindegrenze gar nicht besteht, ferner im Canton eigentliche Oasen vorkommen, von denen noch gar nicht bestimmt ist, welcher Gemeinde sie angehören (bei Oberbipp war selbst hinsichtlich des Schloßgutes zweifelhaft, ob es der gleichnamigen Gemeine oder zu Rumisberg gehöre? —) und daß für Städte zu den Catasterkosten nur 10% zugeschlagen werden.

48 Verordnung (des R.R. des C. Bern) über die Vermarchungen der Gemeindegrenzen. — Vom 14. October d. J. — (ib. S. 156 f.)

Als Grenzzeichen sind zuläßig: a. Marchsteine von 4—5′ Länge, wovon die Hälfte in die Erde kommt; b. Monumente, guterhaltene Mauern, feste Lagersteine und Felsen; nicht zuläßig Bäume („Lochbäume"), Steinhaufen (im ob. Canton „Steinmannle"), lockeres Mauerwerk, Holzconstructionen und „andere unsichere Gegenstände". Auf den Zeichen sind die Grenzpuncte, wo möglich auch die Richtungen und die Anfangsbuchstaben der betr. Gemeinden anzugeben. Die Zeichen sind als durch gerade Linien verbunden zu denken, sollen aber nur in Bergen 4000′ Entfernung erleiden, sonst nicht über 2000′.

Als natürliche Grenzen gelten scharfe Berggräte, Tiefschluchten und Fluhränder, Flüsse oder Bäche von regelmäßigem Lauf, bei andern sind Hintermarchen erforderlich.

Wo Grenzlinien Häuser oder Grundstücke quer durchschneiden oder wo Gelegenheit wird, bei Grenzverglichen zwischen Gemeinden, sind die Grenzen so zu verlegen, daß die neuen Gemeindegrenzen mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen und sind innerhalb des Grenzzuges solche Aenderungen auszugleichen.

Bei Grenzstreit hat die centrale Marchcommission zum Augenschein die Betheiligten vorzuladen, sie, soweit erschienen, anzuhören und, sofern nicht gütlicher Vergleich erfolgt, ohne weitern Schriftenwechsel, doch unter Abfassung eines Protocolls, motivirten Entscheid abzugeben. Frist von 21 Tagen zu Anfechtung, dann von 14 Tagen zu schriftlicher Motivirung derselben. Auf Antrag der Direction der Domänen entscheidet der Regierungsrath.

49 Verordnung (des R.R. des C. Schaffhausen) die Catastervermessungen betr. — Vom 20. Dec. 1866, publ. 5. Febr. 1867. — (Amtsblatt d. J. n. 5.)

— sorgt für 1. möglichst gute Verwahrung der Pläne und Meßapparate durch die Gemeinderäthe, 2. gehörige Fortsetzung der bestehenden Vermessungsarbeiten durch rechtzeitigen Eintrag von Theilungen, Marchenbereinigungen in den Plänen und Flächenverzeichnissen durch einen auf 4 Jahre zu ernennenden Gemeindegeometer, 3. Prüfung der Privatvermessungen und Theilungen, wozu jeder patentirte Geometer von den Betheiligten berufen werden mag, durch den Gemeindegeometer, und Berichtigung solcher Acten, wo erforderlich, durch ebendenselben, 4. sofortigen von Amtswegen durch den Gemeindeschreiber vorzunehmenden Eintrag jedes Eigenthumswechsels in die Grundbücher, sobald ihnen ein solcher durch Kauf, oder Tauschfertigung, oder Theilung bekannt wird — bzw. sofortige Anzeige über solche Fertigungen und Theilungen, wo in einer Gemeinde dafür besondere Waisensecretäre oder Theilungsbeamte bestehen, 5. beförderliche oder doch jährliche Vornahme der Vereinigungsmaßregeln auf dem Lande durch den Gemeindegeometer und beförderliche Constatirung des Geschehenen durch den Gemeindepräsidenten, 6. Aufnahme neu zu bestellender Servituten in das bezügliche Protocoll durch den Gemeindeschreiber, 7. gehörige Bezeichnung aller Parcellen nach der Grundbuchnummer sowohl bei Theilung als bei Vereinigung, in jenem Falle mit Alphabetisirung, in diesem mit Zusammenstellung der Nummern (37 a b c — 34 + 35 + 36 + 37)*), 8. gehörige Bezeichnung berichtigter oder neuer Grenzen in den Plänen und Verbot jeder Beseitigung von Grenzsteinen vor dieser Vereinigung der Pläne und Ergänzung der Bücher. —

Ergänzungen (des R.R. des C. Thurgau) zu der nach dem 50
Concordate vom 18. Oct. 1864 aufgestellten Vermessungsinstruction für den Canton. — Vom 5. Aug. 1868. — (Amtsblatt d. J. S. 101 f.)

Dem Concordat zu gemeinsamer Prüfung von Geometern ist auch Thurgau beigetreten. Dasselbe (Art. 10) stellt auf ein für alle Vermessungen möglichst gleichförmiges Verfahren ab und führt zu diesem Ende eine für alle patentirten Geometer verbindliche gemeinsame Instruction ein. Es ist zu Ergänzung derselben, daß hier weitere Specialanleitungen gegeben sind, aus denen wir nur das rechtlich Erhebliche folgen lassen.

Die Hintermarken längs eines Gewässers sind so gegeneinander

---

*) Es ist bei einem solchen System zu wünschen, daß im C. Schaffhausen das Eisenbahnnetz sich nicht weiter entwickle, da bei Parcellirungen so nur Verwirrung entsteht, welche durch die Einführung des einfachen Sprungsystems und der Filiationsvormerke völlig vermieden wird.

zu stellen, daß die durch sie gezogene Linie das Gewässer rechtwinklig schneidet. — Waldgrenzen sind auch zu bezeichnen, wo sie an Grundstücke des Waldeigenthümers stoßen. — Wo Wald und Wiese oder Feld grenzt, ist eine 2 bis 3 Fuß breite Visirbreite zu räumen. — Gemeinden sind vor der Vermessung in Fluren und Gewanne zu theilen und auch diese Unterabtheilungen zu vermarchen. —

Zum Vermessungswerk gehört 1. ein Grundbuch (Parcellenbuch), 2. ein Besitzstandregister (Eigenthümerverzeichniß mit Angabe ihrer Parcellen) und 3. ein Güterzedel (Auszug des letzteren für jeden einzelnen Eigenthümer). Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ist durch Summirung derselben mit der Gesammtvermessung zu bewähren.

Die Hauptprüfung erfolgt durch eine vom Gemeindevorstand angeordnete Einsichtnahme der Pläne durch die Eigenthümer in peremtorischen Fristen.

Vorgetragen werden in den genannten Büchern alle Veränderungen, welche entstehen durch Wechsel des Eigenthümers, der Cultur, der Grundfläche (mit Bauten), Theilung und Vereinigung von Parcellen, Anlegung von Straßen, Canälen oder Brücken, An- oder Abschwemmungen. Die Nummernveränderungen, welche hiedurch nöthig werden, geschehen durch Anschluß der neuen an die letzten bestehenden (überspringen).

Wie diese Fortführung gesichert wird außer dem Papiergebot, ist aus der Verordnung nicht ersichtlich. Die Ordnungsstrafe hat sich anderwärts als genügend nicht bewährt.

Die Kosten für Handrisse und Meßurkunden sind von den Betheiligten, diejenigen für Fortführung des Grundbuches und des Besitzstandsregisters durch die Gemeinen, in deren Hand diese liegen, und diejenigen für die Erstellung der Ergänzungspläne, Prüfung der Handrisse ꝛc. durch den Staat zu tragen.

51 Verordnung (des Kl. Raths des C. Baselstadt) über Anlegung des Grundbuches. — Vom 1. April 1868. — (Sammlung der Gesetze ꝛc. XVI. S. 396 f.)

Im Wesentlichen übereinstimmend mit der anfänglichen Verordnung vom 2. Nov. 1861. Neu ist zunächst die Art, wie die Anlegung mit dem alten peremtorischen Vereinigungstermin („Auskündung"), der bei jedem Eigenthumswechsel eintritt, in Beziehung gesetzt wird, die Ueberleitung des Pfandeintrags ins allgemeine Grundbuch aus dem besondern Pfandbuch, die Beseitigung des „Controlbeamten", der im Mechanismus dieser Ueberleitung factisch nie ins Leben getreten war, die Einführung einer peremtorischen Monatsfrist für Verfolgung von Einwendungen gegen Einträge in den Grundbuchentwurf.

Règlement d'execution (du c. d'état du c. de Neuchâtel) *pour la* 52
loi sur le cadastre. — Du 8 août 1868. — (Recueil des lois etc. XI. n. 40.)

Ueber den ersten Theil dieses Reglements vgl. diese Zeitschr. XIV. Ges. n. 35. Dieser zweite Theil handelt von den Eigenthumsveränderungen, soweit sie in den Registern, auf den Plänen und auf die Grenzbeziehungen einwirken und von der Vermittlung der Beziehungen zwischen Hypothekartiteln und dem Cataster — Alles aber in einer Weise, welche noch sehr der Vereinfachung bedürfen wird.

Im Ganzen ist wohl die Gesammtanlage des Neuenburgercatasters in seiner Beziehung zu den Rechtsverhältnissen als verfehlt zu bezeichnen.

Loi (du gr. c. du c. de Genève) *modifiant les lois du 1 févr. 1841* 53
et du 18 juin 1856 sur le cadastre. — Du 25 janvier 1868. — (Recueil des lois d. c. a. pp. 17 ss. Mémorial du gr. c. sess. ord. de décembre 1867. p. 246 ss. 469 ss. 488.)

Weitere Entwicklung der Vereinfachung, welche das Gesetz vom 18. Juni 1856 (dse. Ztschr. VI. Ges. n. 25.) in das Catasterwesen des Cantons brachte, als der Satz fallen gelassen wurde, daß bei Erbschaften der Uebergang des Grundstückes vom Erblasser auf die Gesammtzahl der Erben eingetragen werden müsse, bevor der Uebergang auf mehre oder einzelne Erben eingetragen werde. Der Fortschritt besteht nun darin, daß dieser Uebergang auch nicht vorzumerken ist, wenn von der Gesammtzahl ein oder alle Grundstücke in dritte Hand gehen.

Wer die Schwerfälligkeit kennt, welche durch die Trennung von Cataster, bureau d'enregistrement und Hypothekenbuch veranlaßt ist, der kann in dieser Bestimmung wirklich nur den Fortgang zu einer weitern so nöthigen Gesammtumgestaltung des Grundbuches von Genf erkennen.

Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) über Erwerb von 54
Grundeigenthum. — Vom 18. Mai 1868. — (Amtl. Sammlung. II. Heft. S. 72 f.)

Auch das neuste Landsbuch vom Jahr 1861 hat noch die merkwürdige Bestimmung, daß, wer liegende Gründe während zwei Jahren nutzt und nießt, gegen Anspruch von Einwohnern des Landes geschützt ist, nicht so gegen Ansprüche von Abwesenden, Bevogteten und Corporationen.

Schon ein Gesetz vom Jahr 1842 (Lbuch. I. S. 78 f.) hatte aber das Grundbuch in Gebrauch gesetzt und für jede Gemeinde ein solches angeordnet, welches nicht nur alle Käufe und Täusche, sondern auch die Erbübergänge und alle sonstige Handänderung von Liegenschaften aufzunehmen habe.

Auf dieser Einrichtung weiter bauend entwickelt das vorliegende

Gesetz die Bestimmung über Einträge in den Fällen, da der Eigenthümer a quo wegen Tod oder Auswanderung nicht mehr mitwirken kann, und die Ersitzung.

Für den ersten Fall wird ein Amortisationsverfahren „mit angemessenem Termin" durch die Standescommission eingeleitet,

Für den zweiten Fall wird zehnjähriger ununterbrochener und unangefochtener Besitz den gehörigen Eintrag ermöglichen, oder vorher noch den bisherigen Umfang feststellen, insofern weder Urkunden noch Marchen widersprechen, auch hier mit Vorbehalt der Bevogteten und Gemeinden oder Corporationen, welche 20 Jahr zu ihren Gunsten genießen. Die Besitzfristen der Vorfahren werden, unter den gewöhnlichen Voraussetzungen, mitgerechnet und nicht als unterbrochen betrachtet bei Rechtsboten oder Klagen, welche nachher richterlich und rechtskräftig als unstatthaft erfunden oder fallen gelassen worden sind. Durch langjährigen Besitz erwirbt der Pächter nur dem Verpächter. —

55 Verordnug (des R.R. des C. Aargau) über Vollziehung der zwischen den C. Aargau und Zürich abgeschlossenen Uebereinkunft betr. Fertigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, welche auf der Grenze beider Cantone liegen. — Vom 26. Nov. und 16. Dec. 1866. Public. nach Beschluß vom 31. Dec. 1866 durch Gesetzesbl. 1867 n. 1. — (Gesetzessammlung VI. n. 45.)

Ueber diese Uebereinkunft vgl. dse. Ztschr. XV. Ges. n. 29.

Die Verordnung beschreibt das Verfahren, welches bei der durch die erfolgte Grenzbereinigung nun erforderlich gewordenen Vereinigung der Grund- und Fertigungsprotocolle sämmtlicher betroffenen Grenzgemeinen zu beobachten ist.

56 Baugesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen). — Vom 10. September 1868. — (Sep. gedr.)

— wie zu erwarten, in manchen Richtungen nach dem Vorbild der Bauordnung für Zürich und Winterthur (dse. Ztschrift. XII. Ges. n. 31) — nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß was dort zunächst für zwei städtische Gemeinen gemeint war, hier nun auch hinten am Randen und zu Bargen und Hemmenthal gelten, in jeder Gemeine Almend und Baulinie und Niveau bestimmt, auch zu Dörflingen und Bibern verdorbene Luft (§ 11) in die Höhe weggeführt werden, zu Schleitheim bestehende Schorreisen höchstens 6" Ausbiegung von der Front haben, zu Lohn bewegliche Schaukasten, Auslegtische nicht mehr als 3" von der Front abstehen und zu Opfertshofen die Gemeinde befugt sein soll, neue Quartiere anzulegen.

Immerhin ist einige Freiheit gebraucht und z. B. das Giebelrecht fester als in Zürich bestellt (26 und 27).

57 Gesetz (des g. R. des C. Solothurn) über Baum- und Bautenentfernung von Straßen, zu Abänderung der §§ 796 u. 801

des Civilgesetzes. — Vom 29. Febr. 1868. — (Amtl. Samml. LVI. n. 61. Cantonsrathsverhandlungen 1868. S. 110 f.)

— aus Anlaß des neuen Straßengesetzes und mit Rücksicht auf die durch Wegfallen der großen Güterwagen für die Straßen veränderten Bedingungen — gestattet größere Annäherung der Bäume und Bauten an die Straßen, 4' für Zierbäume und hochstämmige Obstbäume. Gleiche Entfernung von dem Anstößer, wenn der Staat solche Bäume auf seinem Gebiet pflanzen will.

Dieselbe Beschränkung bei neuen Gebäuden in der Nähe von Straßen wird bestätigt, in sofern der Neubau nur an Stelle abgebrannter Häuser tritt.

Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) über Bau und Unterhalt der Straßen. — Vom 24. November 1867. — (Amtliche Sammlung LVI. n. 46.) — 58

Verordnung dazu. Vom 13. December d. J. (ib. n. 48). 59

Fernere Verordnung vom 24. März 1868. (ib. n. 63.) 60

— Das Vermarkungsgebiet umfaßt Straßenbahn, Gräben, Kunstbauten und solche Böschungen, deren Erhaltung fortwährende Behandlung durch den Staat erfordert; ausgeschlossen solche, welche ohne Schaden Privaten können abgetreten werden. — Areal solcher Straßen und Wege, die durch Neubauten oder Correction von Cantonsstraßen wegfallen, gehen in des Eigenthum der Gemeinde über, soweit sie nicht für das Unternehmen verwendet und verwerthet werden.

Erfüllen Gemeinden, Corporationen 2c. ihre Pflichten nicht, so ergeht gegen sie das Executionsverfahren und zwar nach Erstellung des Versäumten in ihren Kosten. Griengruben bleiben Eigenthum der Gemeinden; der Staat hat das Benützungsrecht (während des Monats Januar). Erfolgt eine solche Anweisung nicht, so wird der Staat von sich aus solche Gruben erwerben und den betr. Gemeinden eine betr. Entschädigung auflegen. —

Das Ausstrecken des Pfluges und des Zugviehes (Austreten) beim Pflügen und beim Umkehren ist gestattet, sofern Herstellung der Beschädigung erfolgt.

Loi (du gr. c. du C. de Genève) *sur les chemins privés. — Du 6 juin 1868.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 121 ss. Mémorial du grand conseil. Session ord. de mai 1868. 640 ss. 798 ss.) 61

Als Privatwege sind hier verstanden diejenigen, deren Areal Privateigenthum ist, deren Benutzung aber Jedermann offen steht.

Die Parcellirung des Bodens in den neuen Quartieren großer Städte hat überall der Speculation die Richtung gegeben, durch Eröffnung neuer Verbindungswege Bauplätze zu schaffen. Wo zur Zeit des Beginnes solcher Bauten die Behörde sofort die Interessen des Verkehrs wahrnahm, wie zu Basel mit größter Energie, freilich nicht ohne unvermeidliche Plackerei geschah, da konnten dieselben ge-

schützt werden, mit Vermeidung späterer Kosten; wo aber, wie in Genf und Zürich, dies zu rechter Stunde versäumt wurde, da mußte hinterher die Gesetzgebung nachhelfen. Als solche Nachhülfe soll vorliegendes Gesetz gelten.

Als Grundgedanke leitet dasselbe der Satz, daß der öffentliche Verkehr für Fuhrwerke in den lebhaften Umgebungen einer Stadt die Breite von 10 Meter und zu beiden Seiten Wasserabläufe verlange. Privateigenthümer, welche ihr Areal nach diesen Vorschriften regeln, können von den Localbehörden Uebernahme der Wege verlangen und die Formen der Uebertragung sind durch das Gesetz wesentlich erleichtert. Umgekehrt können die Behörden die Eigenthümer zu Erstellung dieser Bedingungen anhalten, ja sie selbst auf Kosten der Eigenthümer ausführen lassen, sobald und so lange die Wege dem Verkehr geöffnet sind. Entziehen können sich jedoch die Eigenthümer dieser Maßregelung einfach durch Abschluß dieser Wege, so daß der Verkehr sich ihrer nicht mehr bedienen kann — immerhin, sofern der Localbehörde durch die Maßregelung noch keine Auslagen entstanden sind. Ist zwischen einer Mehrzahl von Weganstößern über die Schließung Streit, so kann die Behörde entweder auf Verlangen derjenigen, welche nicht wollen abschließen, den Längenantheil des Weges dieser Anstößer allein übernehmen oder auch den Expropriationsweg gegen die Weigernden einleiten. Bei der Bestimmung der Entschädigung ist der Mehrwerth, den die Grundstücke durch die Uebernahme erhalten, in Betracht zu ziehen. — Besondere Bestimmungen sind für die Stadt und die nächste Umgebung getroffen. —

62 *Loi* (du gr. c. du c. de Vaud) *sur les commissaires et les contremaitres draineurs. — Du 25 novembre 1867.* — (Recueil du lois d. c. a. pp. 288 ss.)

— gewährt dem Staatsrath die Vollmacht, besondre Beamtungen für die Führung der Drainirröhren aufzustellen.

63 Forstgesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen). — Vom 9. September 1868. (Sep. gedr.)

— Gemeindewaldungen dürfen ohne Bewilligung der Regierung nicht urbar gemacht, vertheilt oder verkauft werden. Ebenso bedarf es der Beistimmung der Regierung, wenn für einige Jahre eine andere Benutzungsweise eintreten soll. — Die Wirthschaftspläne sind der Genehmigung der Regierung zu unterwerfen, ebenso Fällung einer größern Fläche, als der Plan mit sich bringt. —

Wegen Feuersgefahr sind Gebäude 300′, Kohlenplätze 50′ vom Walde entfernt zu halten.

Privatwaldbesitzer sind auf ihrem Boden frei, vorbehalten Marchung mit den Anstößern, Durchhieb der Marchlinie, in Breite von 2′, wovon jedem Anstößer die Hälfte aufliegt, Fürsorge gegen Gemeingefahr durch Insecten, Holzkrankheiten, Fällungszeiten, Wegaushiebe

und Säuberungen, Ausschaffung des aufgearbeiteten Holzes, Verbot der Ausrodung an Abhängen, und des Vögelfangs. Die Auffammlung von Futter- und Streugewächsen, Windfall, von Leseholz und dürrem Astholz, Wildobst, Bucheln und Eicheln steht beim Eigenthümer; in den Staats- und Gemeindewaldungen Gewinnung von Laub, Moos und Nadelstreu nur beim Förster. Ebenso ob und wo Harz gerissen, Bindwieden und Maien gehauen oder Verzierungen geholt werden dürfen.

Aufgehoben sind hiernach die Bestimmungen vom 17. Febr. 1853 und vom 4. Juli 1855, sowie die Marchordnung § 21.

Loi (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *concernant l'exercice du droit* 64
régalien sur les mines d'asphalte. — Du 19 juin 1867. — (Recueil des lois XI. n. 17. Bulletin officiel des séances du gr. c. XXVI. 304 s. XXVII. 140 s. 178 s. 186 s. 539 s.)

Im Val de Travers finden sich Asphaltgruben, welche durch die dieses Thal bestreichende Eisenbahn einen größern Werth erhalten hatten. Der jährliche Ertrag für den Staat war bisher Fr. 6000 gewesen. Die obrigkeitliche Concession war zu erneuern und an diese Erneuerung schloß sich dieses Gesetz an.

Das Civilgesetz von Neuenburg (Art. 400) erklärt nun in Uebereinstimmung mit dem französischen Gesetz (Art. 552): La propriété du sol emporte la propriété du dessus et du dessous, und erlaubt, de faire au dessous — toutes fouilles qu'il jugera à propos — sauf les modifications résultant des droits de l'état et des lois et règlemens relatifs aux mines.

Untersuchungen der Fachmänner erzeigten nun eine viel größere Ergiebigkeit der Lager, als man bisher gekannt hatte, und so erwuchs der Wunsch, 1. die Stellung des Staates zu dieser Unternehmung zu bestimmen, 2. die Einnahme zu erhöhen und, vor neuen Concessionen, 3. ein Gesetz über das Bergregal zu erlassen, soweit es diese Gruben beschlage.

Dasselbe erklärt nun die Asphaltlager als Staatseigenthum und zu deren Betreibung nur berechtigt, wem der Staat dazu die Vollmacht ertheilt. Auch Abtretung der Ermächtigung kann nur mit Genehmigung des Staats erfolgen. — Die Unterbringung der Pertinenzen unter den gesetzlichen Begriff von Fahrniß und Liegenschaft behufs allfälliger Verpfändung oder sonstigen rechtlichen Beziehungen zieht zu den immeubles par destination: les agrès outils et ustensiles servant à l'exploitation. Auf die Ausbeute, die Vorräthe und andere Fahrniß erhält der Staat ein Vorrecht für 1. die Concessionsgebühr und 2. Auslagen, welche der Grubeninhaber durch Versäumung seiner Pflichten veranlassen könnte.

Bohrungen und jede Verwendung fremden Eigenthums kann der Eigenthümer weigern und dazu nur auf dem Wege der Enteignung

durch den Staatsrath angehalten werden; aber auch das nicht, wenn die Senkungen (sondages) oder Eröffnung von Brunnen oder Stollen in ummauerten Räumen, hausangrenzenden Höfen oder Gärten erfolgen sollte oder in einer Entfernung von 100 Fuß umher oder wo die bezügliche Unternehmung Quellenzufluß schaden könnte. — Umgekehrt kann der Eigenthümer ohne alle Hindernng auf seinen Grundstücken Untersuchungen jeder Art anstellen, ohne Staatsgenehmigung aber nicht allfällige Ausbeutung in Betrieb setzen. Und für Enteignung erhält er nicht nur den Werth nach Kauf und Lauf, sondern noch die Hälfte derselben darüber hinaus. (Eine spätere authentische Auslegung sollte diesen Zuschlag, wie selbstverständlich, nur auf asphalthaltige Grundstücke beschränken, wurde aber nicht angenommen, weil Auslegung eines Gesetzes gegenüber möglicherweise bereits erworbenen Rechten nicht mehr Sache der Gesetzgebung, sondern des Richteramtes sei.) — Ebenso kann Enteignung verlangt werden, wenn die Ausbeutungsvorrichtungen den Eigenthümer des Bodens allzusehr benachtheiligen oder diesen wesentlich entwerthen, ebenso wenn Stollen unter der Erdoberfläche getrieben oder die eigenen Verwendungen des Erdreichs dem Eigenthümer unmöglich werden. Vorbehalten ist Waldboden.

Was die Concessionsbedingungen betrifft, so fallen sie hier nicht in Betracht. Es mag genügen zu bemerken, daß dieselben dem Staat auf 20 Jahre hinaus ein jährliches Minimum von Fr. 40,000 eintragen.

Der Begutachtung des Gesetzes geht eine elegante Geschichte des Bergregals voran.

65 *Loi* (du gr. c. du c. de Vaud) *sur la chasse. — Du 2 décembre 1868.* — (Recueil des lois d. c. a. pp. 367 ss.)

Geschlossene Zeit regelmäßig 1. Jan.—1. Sept. — Geschlossene Orte: Umgebung von Wohnungen, namentlich zu letztern gehörige Gärten, Gehölze und Pflanzungen, ebenso vor Schluß von Weinlese, Ernte und Einsammlung des Herbstgrases Weinberge, bzw. Felder und Wiesen, besonders Alles, was durch Hecken, Pfähle und Wände vom Grundeigenthümer oder Pächter verrammelt ist. Haftbar ist der Jäger für allen Schaden, welchen er selbst oder der Hund verschuldet. — Offen ist immerhin mit Genehmigung des Statthalters die Jagd auf schädliche Thiere: Bären, Wölfe und Wildschweine, und ohne solche die Beseitigung gefährlicher oder schädlicher Thiere auf eigenem Grund und Boden.

Das Uebrige fällt als rein policeilich hier außer Betracht.

66 *Loi* (du gr. c. du c. de Genève) *portant modification aux lois sur la chasse des 29 décembre 1837, 11 janv. 1841 et 22 déc. 1858. — Du 9 janvier 1867.* — (Recueil d. c. a. p. 12. s.)

— betrifft nur die Erhöhung der Gebühren und der Bußen

und untersagt den Gemeindevorstehern, über die letztern Vergleiche einzugehen.

Concordat der Cantone Schwyz, Glarus, St. Gallen 67
und Graubündten betr. die Einführung gemeinsamer offener Jagdzeit und zeitweisen gemeinsamen Jagdbannes auf Gemsen, Rehe, Hirschen und Murmelthiere. Vom 18. Febr. 1868. (N. Gesetzsammlung II. n. 151.)

Nachtragsgesetz (des gr. R. des C. St. Gallen) betr. die 68
Jagd. — Vom 28. März 1868. — (Sammlung der Gesetze ꝛc. XVII. S. 515 f. 538 f.)

Verordnung (des R.R. dess. C.) betr. den Jagdbann in 69
den Bezirken Werdenberg, Sargans, Gaster und Obertoggenburg. — Vom 11. April 1867. — (N. Gesetzsammlung II. n. 150.)

Das Concordat beschränkt die Jagd auf Gemsen und Murmelthiere auf die Zeit vom 1. Sept. bis 15 Oct. und der Nachtrag die allgemeine Jagd auf diejenige vom 15. Oct. bis 31. Dec., auf Hühner vom 15. Sept. bis 31. Dec., abgesehen davon, daß nach obigem Concordat und obiger Verordnung die Jagd auf Gemsen in genannten Bezirken bis 1. Sept. 1870 und im ganzen Concordatsgebiet auf Hirschen und Rehe bis 31. Dec. 1875 ganz verboten ist.

Damit ist Art. 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1861 (dse. Ztschr. XI. Ges. n. 81) aufgehoben.

Verordnung (des R.R. des C. Solothurn) über Benützung 70
von Gebäuden, welche dem Staate gehören ꝛc. — Vom 8. April 1868. — (Amtliche Sammlung. LVI. n. 65.)

— Inhaber eines solchen Gebäudes sind verpflichtet, sowohl für die bauliche Erhaltung und Reinigung des Gebäudes zu sorgen, als auch darüber zu wachen, daß keine Lasten und „Servituten" zu Gunsten Dritter auf dem Eigenthum entstehen können — zu Verhütung davon, wo er Gefahr wittert, sofort davon Anzeige an die Aufsicht zu machen. — Als Arbeiten zu Erhaltung und Reinhaltung werden bezeichnet: Verkitten und Ersatz zerbrochener Fensterscheiben, Reinigung der Dünger- und Abtrittgruben, Wasserleitungen, Agden und Brunnstuben, soweit unter Fr. 5, Unterhalt von Schiff und Geschirr, Hecken, Spalieren und Gartenwegen, Herstellung von Schaden, der aus grober Fahrläßigkeit oder unzuläßigem Gebrauch entstand.

Decret (des R.R. des C. Aargau) betr. den Loskauf der 71
Dorfgerechtigkeiten in Oberlunkhofen. — Vom 24. September 1867. — (Gesetzesblatt 1867, n. 60.)

Fortsetzung der, nach der Aargauer Gesetzessammlung zu schließen,*)

---

*) Die Gesetzessammlung erwähnt unsres Wissens nirgends Bos-

mit Sarmenstorf (1848) angefangenen Ablösung von Dorfgerechtigkeiten in den Gemeinden dieses Cantons, dermalen außer Sarmenstorf vorgerückt über Boswyl (1852), Bünzen (1855), Berkon (1857), Hermatschwyl- Stetten (1859), Oberwyl und Würenlos (1861), Zufikon (1862), Stetten (1864), Besenbüren, Kempfhof, Unterlunkhofen, Bußlingen (1865), Remetschwyl und Niederrohrdorf (1866). (Vgl. ds. Zschr. XIV. Ges. n. 18.)

Oberlunkhofen zählt 29 Gerechtigkeiten, wovon 26 von Ortsbürgern, 3 von Ausbürgern besessen werden. Jede ist angeschlagen zu Fr. 3500, an die Gesamtloskaufsumme von Fr. 101500 zahlt die Ortsbürgergemeinde die Hälfte (vermittelst Anleihens) baar, die andre Hälfte in Obligationen. Aus dem Gesetze (§ 5) scheint hervorzugehen, daß einzelne Gerechtigkeiten in den Händen mehrerer Inhaber vertheilt sind.

72 Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) enth. Abänderung des Gesetzes, betr. die Wiedererlangung der durch rechtskräftige Rechtsbote verwirkten Wegrechte. — Vom 5. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung. II. Heft. S. 44 f.)

Das Rechtsbot ist der früher auch in weitern Richtungen gebrauchte*) Weg, wodurch ein Grundeigenthümer den rechtlichen Bestand seiner Liegenschaften gegen Wegrechte (Fußweg, Winterweg, Holzreist, Tränkeweg, Viehfahrrecht) feststellen (bereinigen) kann, indem auf Begehren bei dem höchsten Vollziehungsbeamten (Landammann oder bei Gefahr im Verzug dem Gemeindepräsident) ein Verbot jeweilen verlangt und im öffentlichen Blatt bekannt gemacht werden kann, wodurch Jedermann verboten ist, über ein Grundstück den Durchgang bezw. die Durchfahrt auszuüben. Wer sich für berechtigt hält, hat diesen Anspruch binnen gesetzlich festgestellten Fristen (6 Monaten) zu bestreiten oder ihn nachher fallen zu lassen.

Der Wunsch, die peremtorische Kraft solcher Verbote nicht über das Nothwendige auszudehnen, hat nun zu den Bestimmungen dieses Gesetzes geführt, welches den Weg öffnet, solche versäumte Rechte, wenn der Eigenthümer sie freiwillig nicht gelten lassen will, auf richterlichem Wege wiederzuerlangen, indem der Ausgeschlossene dem Richter zur Ueberzeugung bringt, daß dieses Recht früher wirklich bestanden habe und demgemäß ausgeübt wurde, und daß es für sein, des Ausgeschlossenen, Grundstück durchaus erforderlich sei. In diesem Falle ist der Richter befugt, eine Entschädigung festzustellen, nach deren Zahlung die Kraft des Rechtsbotes dahinfällt.

---

wyl noch Bünzen, scheint demnach in diesem Punct nicht ganz vollständig.

*) Vgl. Blumer Rechtsgesch. I. 525 u. II. (2) 242.

Loi (du gr. c. du c. de Valais) *additionelle à la loi du 24 nov. 1849 sur le contrôle des hypothèques. — Du 24 nov. 1868.* — (Publ. sép.) 73

Ein Fortschritt auf der Bahn der Hypothecarsicherheit, indem die bisher blos den Gemeinden obliegende Führung der Hypothecarregister übertragen ist auf centrale Registraturen der größern Amtsbezirke und, im Anschluß an diese, auch die Führung der Acten über Eigenthumsüberträge unter Lebenden (Kauf, Schenkung, Tausch), immerhin unter Aufrechthaltung der bezüglichen Gemeinderegister „comme répertoires analytiques".

Dadurch erscheinen Art. 13 des obenerwähnten Hypothecargesetzes und Art. 1903 und 1940 des C. civil berichtigt. Eine Hauptänderung besteht auch darin, daß bei den Eigenthumsüberträgen der Amtsbuchführer nicht mehr seinerseits die betr. Actenstücke wörtlich einzutragen, sondern die bezüglichen Acten in der von den Parteien hinfort zu liefernden Abschrift nur zu verificiren und in regelrechter Reihenfolge zu den Acten zu legen und das Wesentliche in betr. Formulare einzutragen hat.

Loi (du gr. c. du c. de Genève) *sur l'hypothèque légale. — Du 12 sept. 1868.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 245 ss. Mémorial du gr. c. Session de nov. 1867. pp. 621 s., 710 s., 851 s., 1364 s., 1570 s., 1614 s., 1696 s.) 74

Schon die lange Reihe der Seitenzahlen des Großrathsprotocolls kann zu merken geben, daß dieses Gesetz nicht leichthin angenommen wurde.

Es ist ein erster Schritt aus dem Sumpfe, in dem das System der dinglichen Rechte zu Genf liegt, weil man s. Z. den Muth nicht hatte, das Grundbuch von Bellot, den glücklichsten Wurf seiner Meisterhand, anzunehmen. Diesen Sumpf schildert eines der Großrathsmitglieder in dieser Discussion folgendermaßen: Lorsqu'on a vendu un immeuble, si petit qu'il soit, et on l'a vendu souvent parce qu'on est pressé d'en toucher le prix, il faut, après avoir signé l'acte chez le notaire, le porter au bureau de l'enregistrement, de là au bureau des hypothèques pour la transcription. Lorsque l'acte revient de ce bureau après un délai assez long, il faut en faire l'expédition, le déposer au greffe, retirer l'expédition de l'acte de dépôt, le signifier par huissier à la femme du vendeur, au procureur général et d'autres personnes encore, puis cette signification paraît sur la *Feuile d'Avis*. A partir de ce moment, il faut attendre deux mois, après quoi l'on peut demander au conservateur des hypothèques un certificat sur transcription. Ce certificat ne vous est délivré qu'après un délai qui varie d'un mois à six semaines; c'est aprés ces délais, qui durent cinq mois au moins, qu'un vendeur peut toucher le prix de son immeuble. Voilà ce

qu'on appelle une purge d'hypothèque légale; cet abus a pour origine l'hypothèque occulte. Or, il arrive souvent qu'un propriétaire a vendu parce qu'il avait besoin d'argent. Une autre fois, il voudra vendre et non emprunter. Il présentera ses titres de propriété au prêteur; s'il se trouve alors que la purge n'ait pas été faite, le titre n'est pas régulier, il faut procéder aux formalités et attendre de nouveau cinq mois.

Und ein anderes Votum:

Il résulte des dispositions des alinéas 1 et 2 de cet article:

1⁰ Qu'il est régulièrement impossible de connaître quelles sont les hypothèques qui grèvent un immeuble à un jour donné.

2⁰ Que lorsqu'on veut être garanti contre les effets des hypothèques inconnues il faut faire purger les hypothèques légales.

Or, une purge d'hypothèques légales ne coûte pas moins de 40 francs, et dure six mois, quelle que soit la nature de l'immeuble.

De plus la purgation des hypothèques ne peut avoir lieu qu'après vente et à la requête de l'acheteur contre le vendeur. Quand il n'y a ni acheteur ni vendeur il n'y a pas de purge possible.

3⁰ Que lorsqu'un habitant de la campagne a besoin d'argent, il lui est presque impossible de s'en procurer en vendant un immeuble si petit qu'il soit.

4⁰ Que lorsqu'on veut emprunter par hypothèque, fût-ce cinq cents francs, il faut commencer par justifier:

a) Que les hypothèques légales ont été purgées sur l'immeuble qu'on possède.

b) Que l'on n'est pas marié ni veuf.

c) Que l'on n'est pas ou que l'on n'a pas été tuteur.

Si l'on est ou si l'on a été tuteur, si l'on est marié ou veuf, il faut renoncer à emprunter par hypothèque, et cependant c'est quand on est marié ou quand on a de pétits enfants qu'on a le plus besoin d'argent.

Das Gesetz geht aus von der Ansicht, daß eine einmalige und das ganze Grundpfandrecht umfassende Gesetzgebung nicht möglich sei und man nur durch allmählige Einzelreformen zu einem Ziele gelangen könne: 1. Veröffentlichung des Güterrechts, unter welchem jeweilen Ehen geschlossen werden. 2. Umgestaltung und Präcisirung der Concursvorrechte und der Ansprüche des Verkäufers an den Käufer. 3. Eintrag aller dinglichen Rechte in öffentliche Bücher. 4. Vereinigung des Catasters und des Hypothekenbuchs unter einander und mit diesen Einträgen in ein Gesamt-Grundbuch.

Das vorliegende Gesetz bezweckt nun 1. die bisher nicht eingetragenen Vorrechte der Ehefrau, der minderjährigen oder der mehr-

jährigen Bevogteten durch Eintrag in das Hypothekenbuch bekannt zu machen und 2. durch Eintrag auf specielle Grundstücke das andere Grundeigenthum der Ehemänner und Vögte zu befreien, und 3. den Betheiligten die Freiheit zu gewähren, diese Einträge überhaupt zu machen oder zu unterlassen und, wenn gemacht, zu erweitern und zu beschränken.

Die damit erreichten Vortheile sind folgende. Bisher lastete auf dem ganzen Grundbesitz des Ehemannes und des Vogtes ein gesetzliches Pfandrecht, dessen Umfang, der Ziffer nach, und dessen Umfang, der Erstreckung nach auf den Grundbesitz, völlig im Ungewissen blieb. Ueberdies bestand diese Last, gleichsehr ob die Betheiligten sie verlangten oder nicht. Verzichten konnten sie. Hinfort besteht die Last nur noch auf Begehren der Betheiligten, mit Angabe der Ziffer, für welchen Betrag, und mit Angabe der Grundstücke, welche zu Pfand dienen sollen.

Als Gebrechen sind u. A. dagegen geltend gemacht, daß 1. noch andere solche gesetzliche (occultes) Pfandrechte bestehen, für die nun doch nicht gesorgt sei, 2. in der Stadt Genf die Specialisirung der Pfandrechte auf einzelne Grundstücke doch nicht möglich sei, weil der Cataster nur noch für die Landgemeinden durchgeführt ist, und 3. daß die Bestimmungen des Code Napeléon, der in Genf gilt, in mehreren Rücksichten verändert seien, indem andern Ansprüchen der Ehefrau, als den im Code vorbehaltenen, der Eintrag im Hypothekenbuch gewährt sei, namentlich aber, daß die Ansprüche der Frau nun doch bedeutend an Schutz verlieren, weil Niemand gehalten sei, sie einzutragen, sie selbst es Anfangs nicht oder später ohne Zweifel zu spät thun, der Mann es nie thun werde als zur Verletzung der Gläubiger, und der Staatsanwalt selten, weil er nichts von den bestehenden Verhältnissen wisse, also einzig der Vater, wenn er noch lebe, der Sohn nie.

Nach dieser Einleitung folgt nun hier der Text des Gesetzes selbst.

Chapitre premier. De la publicité et de la spécialité des hypothèques légales. Art. 1. Toutes les hypothèques légales sont soumises à la formalité de l'inscription. Elles n'ont d'effet qu'à dater du jour de leur inscription. Art. 2. Cette inscription peut être requise sur l'immeuble aliéné, jusqu'à l'expiration du délai de quinze jours dès la date de la transcription, conformément à l'art. 24 de la Loi du 27 Juin 1855. Art. 3. L'inscription de l'hypothèque légale est spéciale. Elle doit être prise pour une somme, contre une personne, et sur des immeubles déterminés. Lorsque l'inscription est requise pour la garantie de droits éventuels ou indéterminés, la somme est fixée par l'inscrivant, sauf le droit de tout intéressé de se pourvoir pour en obtenir la réduction, si la somme est exagérée. La production d'aucun titre n'est requise pour l'ins-

cription. Art. 4. L'inscription doit énoncer les numéros du cadastre et la contenance des parcelles lorsque les immeubles grevés sont situés dans les communes cadastrées définitivement. Art. 5. L'hypothèque légale ne peut être l'objet d'aucune cession, avant d'avoir été inscrite. Chapitre II. De l'hypothèque légale de la femme mariée. Art. 6. L'hypothèque légale de la femme mariée a pour objet tous les droits et créances qu'elle a contre son mari. Art. 7. Ont le droit de requérir l'inscription de l'hypothèque légale, au nom de la femme, pendant la durée du mariage: 1⁰ Le mari; 2⁰ La femme avec ou sans l'autorisation de son mari; 3⁰ Tout parent ou allié de la femme, jusqu'au second degré inclusivement; 4⁰ Le Procureur Général. Après la dissolution du mariage, le droit de prendre inscription est réservé à la femme seule et à ses héritiers et ayant-cause. Art. 8. L'inscription, même radiée ou réduite, peut toujours être reprise, à moins de disposition contraire du contrat de mariage (art. 2140 C. C.). Chapitre III. De l'hypothèque légale du mineur et de l'interdit. Art. 9. L'hypothèque légale du mineur et celle de l'interdit ont pour objet la sûreté de la gestion du tuteur. Art. 10. Ont le droit de requérir l'inscription de l'hypothèque légale au nom du mineur et de l'interdit pendant la durée de la minorité ou de l'interdiction: 1⁰ Le mineur âgé de plus de 16 ans; 2⁰ Le tuteur; 3⁰ Le subrogé-tuteur; 4⁰ Tout membre du Conseil de famille; 5⁰ Tout parent ou allié du mineur et de l'interdit, jusqu'au second degré inclusivement; 6⁰ Le Procureur Général. Après la cessation de la tutelle, survenue par le fait de la majorité du mineur ou par la réintégration de l'interdit, le droit de prendre des inscriptions est réservé aux intéressés seuls et à leurs héritiers et ayant-cause. Art. 11. L'inscription, même radiée ou réduite, peut toujours être reprise, à moins qu'il n'en ait été disposé autrement par l'acte de nomination du tuteur (art. 2141 C. C.). Chapitre IV. De la radition des inscriptions d'hypothèques légales. Art. 12. L'inscription de l'hypothèque légale de la femme n'est pas soumise au renouvellement décennal pendant le mariage. Elle est périmée dix ans après le jour de la dissolution du mariage, si elle n'a pas été renouvelée pendant ce délai. Le renouvellement ne peut-être requis que par la femme elle-même, ses héritiers et ayant-cause. Art. 13. La femme peut toujours, pendant le mariage, consentir la radiation partielle ou totale de l'inscription de son hypothèque légale, à la condition d'être autorisée par deux conseillers nommés conformément à la Loi du 30 Janvier 1819. L'assistance du mari n'est pas nécessaire. Art. 14. L'inscription de l'hypothèque légale du mineur et de l'interdit n'est pas soumise au renouvellement décennal pendant la durée de la minorité ou de l'interdiction. Elle est périmée dix ans après le jour où la mino-

rité ou l'interdiction ont cessé, si elle n'a pas été renouvelée pendant ce délai. Le renouvellement ne peut être requis que par le mineur devenu majeur, ou l'interdit réintégré dans ses droits ou par leurs héritiers ou ayant-cause. Art. 15. Le conseil de famille peut toujours et pendant la durée de la minorité ou de l'interdiction, consentir la radiation partielle ou totale de l'inscription de l'hypothèque légale du mineur ou de l'interdit. Les délibérations relatives à cet objet devront être motivées. Elles seront soumises à l'homologation du tribunal civil, à moins qu'elles n'aient été prises à l'unanimité des membres présents. Dans ce dernier cas elles seront exécutoires de plein droit. Art. 16. Les tribunaux ordonnent la radiation des inscriptions pour hypothèques légales: 1⁰ Si le droit qui fait l'objet de l'inscription est éteint; 2⁰ Si l'inscription a été prise sans droit; 3⁰ Si la personne grevée offre en remplacement des garanties suffisantes. L'inscription d'hypothèque légale, radiée en vertu d'un jugement, ne peut être reprise qu'à raison de faits nouveaux. Chapitre V. Dispositions transitoires et clause abrogatoire. Art. 17. La purgation des hypothèques légales est abolie. Les actes, jugements et ordonnances portant transmission de propriété immobilière seront à l'avenir publiés par extrait dans la feuille d'avis officielle. Cette publication aura lieu par les soins des notaires et greffiers qui auront reçu les actes, ou minuté les jugements et ordonnances. Elle devra être faite dans les quatre jours dès la date de l'enregistrement, et contenir les noms des parties, la désignation des immeubles et le prix de l'aliénation, lorsque celle-ci aura lieu à titre onéreux. L'extrait devra énoncer les numéros du Cadastre et la contenance des parcelles, lorsque les immeubles aliénés seront situés dans les communes cadastrées définitivement. Art. 18. Il est accordé un délai de s x mois pour inscrire les hypothèques légales qui existeront au jour de la promulgation de la présente Loi et qui ont été jusqu'à ce jour dispensées de l'inscription. Aprés ce délai, la présente Loi s'appliquera à toutes les hypothèques légales. Art. 19. Sont abrogés toutes les dispositions de Lois antérieures contraires à la présente Loi et notamment les art. 2135 § 1 et 2, 2136, 2137, 2138, 2139, 2142, 2143, 2144, 2145, 2193. 2194, 2195 du Code Civil.

Circulaire (du c. d'état du c. de Fribourg) *conc. la stipulation de* 75
titres créés en faveur des caisses communales. — Du 16 janvier 1867. — (Bull. off. de cette ann. pp. 7 ss.)

Weisung an die Notarien über die Puncte, auf welche sie bei Fertigung von Titeln zu Gunsten von Gemeinden zu achten haben (u. a. doppelte Schatzung bei Grundpfändern und noch ein Drittel darüber, wo nicht überbaut.)

76 Kreisschreiben (des R.R. des C. St. Gallen) an sämmtliche Gemeinderäthe betr. die Erkennung von Kaufschuldversicherungsbriefen. — Vom 12. Aug. 1868. — (R. Gesetzessamml. V. S. 186 f.)

Der Kaufschuldversicherungsbrief unterscheidet sich von den andern Pfandbriefen nur insofern, als er ausschließlich dem Verkäufer ein Pfandrecht zusichert für den Theil des Kaufpreises, der unbezahlt geblieben ist.

Das Verfahren ist aber bei den übrigen Pfandbriefen ein öffentliches, indem bei offenen Thüren abgelesen wird, wer aufeine Liegenschaft als Gläubiger eingetragen und wer dabei als Schuldner behaftet wird. Während 14 Tagen haben Gegenbetheiligte Zeit zu Meldung von Einsprachen („Rechtsunterschlag"). Bei den Kaufschuldbriefen ist dieses Verfahren nicht öffentlich, da eine Gefährde anderer Gläubiger des Schuldners, welcher „briefen" will, nicht befürchtet wird. Und so fällt auch die Nothwenigkeit fester Brieftage und daran geknüpfter Fristen dahin.

Auch das bei andern Liegenschaftsverpfändungen erforderliche Handgelübde des Schuldners fällt dahin, da es zur Beruhigung des künftigen Gläubigers aussagt, daß auf dem Pfande mehr nicht hafte, als angegeben, was bei einem Kaufe eher der Verkäufer dem Käufer als dieser jenem zuzusichern hätte.

77 Beschluß (des R.R. des C. Thurgau) betr. die Anwendung des § 94 des Notariatsgesetzes. — Vom 29. Mai 1867. — (Amtsblatt d. J. n. 38.)

Das (ohne Datum angeführte) Gesetz über Organisation des Notariats- und Fertigungswesen (vom 20. Sept. 1850) bestimmt (§ 94): Vom Kaufschuldbrief erhalte ein Käufer auf sein Begehren einen Protocollauszug in Form eines Kaufbriefes. Die Notare beliebten aber hie und da ohne Begehren, aber nicht ohne Sporteln, derartige Acte den Käufern zu behändigen. Dieß wird ihnen hier verboten.

78 Verordnung (des Obergerichts von Zürich) betr. die Ueberbundsanzeigen der Notare. — Vom 21. Sept. 1868. — (Amtsblatt. G. u. V. d. J. S. 71).

Neue Einschärfung der durch die §§ 816 und 824 d. prov. Ges. den Notaren auferlegten Verpflichtung, bei Uebergang des Eigenthums an einem verpfändeten Grundstück auf einen neuen Inhaber dem Gläubiger Mittheilung zu machen, damit er sich entscheiden könne, ob er sich zunächst noch an den alten Schuldner halten oder den neuen Inhaber als Schuldner anerkennen wolle. Ist eine neue Einzinserei entstanden, so hat der Notar Vereinbarung über Ablösung zu veranlassen und auch hievon dem Gläubiger Mittheilung zu machen, demselben aber zugleich zu bemerken, daß diese Vereinbarung noch nicht

als Kündigung gelte. Wie es scheint, ist Nachläßigkeit in Mittheilung solcher Anzeigen eingetreten und sollen daher auch Verzeichnisse daneben geführt werden. Formulare werden beigefügt. Die Mittheilung hat auf Kosten des Schuldners zu geschehen.

Erklärung (der Standescommission des C. Appenzell a. R.) 79
betr. Zuschlag der liegenden Zinsen zum Capital. — Vom 28. März. 1867. — (Amtsblatt d. J. S. 87.)

— zuläßig nur unter Voraussetzung, daß Creditor und Debitor darüber einig seien, sowie die Inhaber aller nachfolgenden Zedel.

Gesetz (des gr. R. des C. Bern) über Entziehung und Be- 80
schränkung des unbeweglichen Eigenthumes. — Vom 3. Sept. 1868. — (Gesetze, Decrete ꝛc. d. J. S. 99 f. Tagbl. des gr. R. 1867. S. 446 f., 1868. S. 24 f., 249 f., 293 f.)

Neben Nidwalden, Solothurn, Appenzell, Aargau und Waadt stand bisher noch Bern ohne besonderes Expropriationsgesetz. Diese Lücke füllen vorliegende Bestimmungen aus, welche gegenüber den übrigen Gesetzen dieses Inhaltes viel Eigenthümliches nicht bieten. In den meisten Hinsichten scheint das bezügliche, als bewährt erachtete Bundesgesetz Vorbild gewesen zu sein.

Neben den Nachtheilen, die zu entschädigen sind, erscheinen auch in Betracht gezogen Wertherhöhungen für den nicht in Anspruch genommenen Theil eines entzogenen Grundstückes, insofern sie unmittelbar und sofort aus der Unternehmung erwachsen oder sofern durch diese der Angesprochene von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

Keine Entschädigung wird geleistet für Anlagen, welche im Blick auf demnächstige Entschädigung erfolgten.

Ob die Abtretungspflicht gegenüber einer Unternehmung obliege, entscheidet bei Einspruch der Regierungsrath. Wieviel die Entschädigung betragen solle, nach freier Würdigung der Schatzung dreier Fachmänner der Gerichtspräsident der belegenen Sache, unter Apellationsfrist von 10 Tagen, und dann, wenn diese benützt wird, der Appellations- und Cassationshof im ordentlichen Rechtsgang. Daß diese 3 Fachmänner nicht, wie anderswo und früher auch in Bern, die Parteien bezeichnen, sondern der Amtsgerichtspräsident oder, wenn die Unternehmung in mehreren Amtsbezirken arbeitet, der Präsident des Obergerichts aufstellt, ist ein wesentlicher Fortschritt und Ergebniß längerer, einläßlicher Behandlung im großen Rathe. — Daß sie nur auf Begehren der Parteien beeidigt werden, ist wohl kaum eine an sich wichtige Bestimmung, für Bern aber ebenfalls ein beträchtlicher Fortschritt, wo der Mißbrauch des Eides im Civilproceß neben Aargau noch sehr im Schwange geht.

Vor Ausfällung des erstinstanzlichen Spruches kann, auch bei Dringlichkeit, die Besitzübertragung nicht statt haben.

Als Parteien gelten nicht nur Eigenthümer, sondern auch Miether, Pächter, Nutz- und sonstige Servitutberechtigte. Nutzberechtigte erhalten die Zinsen der Entschädigungssumme. Für die Grundpfandgläubiger gelten folgende Bestimmungen:

Die Entschädigungen sind in folgenden Fällen zu deponiren:

2) wenn Hypotheken auf dem enteigneten Grundstücke haften und die Hypothekengläubiger nicht ausdrücklich oder stillschweigend in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den Besitzer des Grundstückes einwilligen. In diesem Falle wird die Entschädigungssumme bei dem Grundbuchführer desjenigen Amtes hinterlegt, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder der größere Theil desselben sich befindet.

§ 42. Haften nämlich auf dem zu enteignenden Grundstück unterpfändliche Schulden, so können der oder die Pfandgläubiger nach dem Range ihrer Pfandrechte eine verhältnißmäßige Abbezahlung ihrer Forderung aus der Entschädigungssumme verlangen.

§ 43. Nach erfolgter Deposition (§ 41) sind daher der oder die Pfandgläubiger durch den Grundbuchführer amtlich aufzufordern, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht. Im erstern Falle ist die verhältnißmäßige Abbezahlung aus der Entschädigungssumme zu leisten, im letztern Falle dagegen dieselbe ohne weiteres an den Expropriaten auszuliefern.

§ 44. Ist der Besitzer des expropriirten Grundstücks nicht selbst Schuldner einer anhaftenden Hypothecarforderung, sondern nur dritter Unterpfandsbesitzer, so tritt er von Gesetzeswegen für den Betrag der geleisteten Abschlagszahlung gegenüber dem wirklichen Pfandschuldner in die Rechte des Gläubigers ein.

§ 45. Ein stillschweigender Verzicht auf die Geltendmachung seines Rechtes wird angenommen, wenn kein Hypothekengläubiger binnen 14 Tagen eine Erklärung abgegeben hat.

Bei Unterbleiben der Verwendung kann der Abgetriebene sein ihm entzogenes Eigenthum wieder zurückverlangen. Eine Frist ist hiefür, um nicht böswilligen Processen zu rufen, trotz entgegenstehen der Anträge nicht festgestellt.

Als Voraussetzung der Expropriation bezeichnet das Gesetz ganz allgemein „Gründe öffentlicher Wohlfahrt“ materiell, und ein Großrathsdecret, welches diese bei einer Unternehmung anerkennt, formell. —

Das Gesetz ist im Ganzen, namentlich gegenüber einem frühern Entwurf, einfach ausgefallen. —

81 Gesetz (des N.R. des C. Aargau) über Enteignungen (Expropriationen) zu öffentlichen Zwecken. — Vom 22. Mai 1867. — (Gesetzsammlung VI. n. 65.)

Vollziehungsverordnung (dazu) — Vom 15. Juli d. J. 82
— (ib.)

Expropriation können ansprechen Staat, Gemeinden, Gesellschaften und Privaten — zusprechen auf die Dauer oder zeitweise nur der große Rath, wenn es „das öffentliche Wohl erfordert" und gegen volle vorherige Entschädigung; wiefern von vorherigem Ersatz Ausnahmen zuläßig sind, entscheidet im Streitfall der Regierungsrath, immerhin nie vor einer ersten Schatzung und nur gegen genügende Caution.

Auch vor dem großräthlichen Decret über die Zulässigkeit der Expropriation kann der Regierungsrath vorläufige Arbeiten gestatten bzw. anordnen, jedoch nur gegen vollen Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Völlige Abnahme ist erzwingbar 1. bei „Verunstaltung" oder 2. „wesentlicher Beschränkung der bisherigen Benutzungsweise" einer Liegenschaft — bei Gewerben, insofern diese Beschränkung nicht „durch eine angemessene Einrichtung beseitigt" werden kann — 3. wenn der zurückbleibende Flächenräum (Gärten ausgenommen?) unter 5000 Quadratfuß bleibt; 4. wenn eine zum Vortheil einer Liegenschaft bestehende Berechtigung durch die Unternehmung sich in einen „erschöpfenden Nachtheil" verwandelt oder 5. eine bisher freie Liegenschaft zu Gunsten einer Unternehmung eine Last zu tragen bekommt, im Fall eines daraus entstehenden „erschöpfenden Nachtheiles", oder 6. wo auch nur aus zeitweiser Benützung einer Liegenschaft ein solcher „erschöpfender Nachtheil" zu erwarten steht. Völlige Abtretung ist wie im eidgenössischen Gesetz erzwingbar, wenn für Abtretung eines Rechtes wegen daheriger Verminderung des Werthes der mit dem Abgetretenen zusammenhängenden Vermögenstheile mehr als ein Viertheil ihres Werthes vergutet werden muß.

Hinsichtlich der Entschädigung und ihres Maßes gelten folgende Grundsätze: §§ 17—24.

§ 17. Bei der Bestimmung der für den abzutretenden Gegenstand zu leistenden Entschädigung ist der allgemeine Werth nach Kauf und Lauf in Anschlag zu bringen, mit Hinzuschlagung von höchstens 20% dieses Werthes für die Unfreiwilligkeit der Abtretung. Ueberdies sind zu berücksichtigen und besonders zu schätzen: a. die Werthverminderung der übrigbleibenden Besitztheile eines Eigenthümers; b. der unvermeidliche Verlust, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerb erwächst; c. der Ersatz der Bodenerzeugnisse, deren Erndte vereitelt wird; d. Entschädigungen, welche Nebenbetheiligten, z. B. einem Dienstbarkeitsberechtigten, einem Pächter oder Miether (§ 38.) zu leisten sind. Blos von der Zukunft erwartete Vortheile kommen bei Ausmittlung der Entschädigung nicht als preiserhöhend in Betracht-

ebensowenig aber als preismindernd solche Vortheile, welche dem Ueberrest des abzutretenden Gegenstandes erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens erwachsen; es sei denn, daß der Abtretungspflichtige dadurch von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird. — § 18. Haften auf dem Abtretungsgegenstande unterpfändliche Schulden, so müssen die Pfandgläubiger sich die verhältnißmäßige Abtragung ihrer Forderungen aus der Entschädigungssumme gefallen lassen. Wird dabei eine vertragsmäßige Aufkündungspflicht nicht beachtet, so ist dem Gläubiger auch für die daherige Zeitfrist das Zinsbetreffniß zu vergüten. — § 19. Steht ein Eigenthümer hinsichtlich der abzutretenden Liegenschaft mit andern nicht zu enteignenden Grundeigenthümern in einem Hypothekarschuldverbande, und trägt die Entschädigungssumme der Erstern mehr als sein Schuldbetreffniß ab, so tritt er seinen Mitschuldnern gegenüber im gleichen Umfange in die Rechte des Gläubigers von Gesetzeswegen ein. — § 20. Ruht auf dem Abtretungsgegenstand die Zehnt- und Bodenzinslast, so ist das Betreffniß aus der Entschädigungssumme für denselben abzulösen und vom Berechtigten in Empfang zu nehmen. — § 21. Ist der Abtretungsgegenstand vermiethet oder verpachtet, so kann der Miether oder Pächter wegen des durch die Auflösung des daherigen Vertrages ihm zugehenden Schadens vollen Ersatz verlangen. — § 22. Wenn auf abzutretendem Grundeigenthum einem Andern das ausschließliche Fruchtnießungsrecht (Allg. bürgerl. Ges. § 532. u. ff.) zusteht, so hat die für den Eigenthümer ausgemittelte Entschädigungssumme dem Berechtigten als Nutznießungskapital zu dienen. Was jedoch die unter lit. a. b. c. des § 17. angeführten Zuschläge anbelangt, so ist nach den Umständen festzustellen (§ 38.), ob und inwiefern sie dem Eigenthümer oder dem Fruchtnießer zufallen oder zum Nutznießungskapitale zu schlagen sind. Bestehen hinwieder auf dem Abtretungsgegenstande blos theilweise Nutzungsrechte oder Wohnungsrechte Dritter, so ist der Werth derselben in dem Umfange, wie sie durch die Abtretung aufgehoben oder geschmälert werden, besonders zu schätzen und im 25fachen Kapitalbetrag zur Nutznießung für den bisherigen Dienstbarkeits-Berechtigten aus der Entschädigungssumme des Eigenthümers auszusetzen. — § 23. Wenn eine Grunddienstbarkeit auf dem Abtretungsgegenstande lastet, so dauert dieselbe, wenn deren Ausübung durch die neue Unternehmung nicht verhindert wird, auch nach der Abtretung fort. Im entgegengesetzten Falle kommen die Vorschriften des § 13. zur Anwendung. — § 24. Für allfällig weitere, auf dem Abtretungsgegenstand zu Gunsten Dritter haftende Verfügungsbeschränkungen ist der bisherige Berechtigte vollständig zu entschädigen.

Die Streitigkeiten über den Umfang der Abtretung sind dem

gerichtlichen Verfahren übergeben, diejenigen über das Maaß der Entschädigung dem administrativen.

Loi (du gr. c. du c. de Genève) *sur l'expropriation forcée pour* 83
cause d'utilité publique. — Du 11. sept. 1867. — (Recueil des lois d. c. a. p. 307 s. Mèmorial des séances du grand conseil. Sess. de mai 1867. pp. 2137 s. sess. extraord. de sept. 2336 s. 2420.)

Ueber Enteignungen besaß Genf ein Gesetz vom 14. Februar 1834, aufgehoben durch dasjenige vom 21. Jan. 1865 (ds. Zschr. XIV. Ges. n. 44). — Obwohl nach dem Zugeständniß des Berichterstatters dasselbe an Weitschichtigkeit leidet, wollte man doch zum Schutz der Eigenthümer daran wenig ändern, sondern das vorliegende trifft hauptsächlich zwei Puncte, welche als Gebrechen bezeichnet wurden: Die bisherige Schwierigkeit 1. bei Durchbruch neuer Zugänge in ein Quartier mehr Boden in Anspruch zu nehmen, als dringend zur Herstellung der Oeffnung nöthig, so daß alle Rücksichten der Ordnung, der Schönheit und des Luftzutritts außer Acht bleiben mußten; 2. bei größern Entschädigungen als ¼ des Gesammtwerthes der Liegenschaft die Gesammtüberlassung derselben an den Unternehmer auch verlangen zu können, während doch dem Eigenthümer dieses Wahlrecht offen stand.

So lautet nun Art. 2 des neuen Gesetzes: S'il s'agit d'ouvrir ou d'élargir une rue ou une place dans une ville du canton, l'expropriation peut comprendre outre le terrain de la rue ou de la place projetées, un espace de quinze mètres de chaque côté de cette rue ou de cette place.

Und Art 6.: Par toute expropriation partielle si le prix de la parcelle exproporiée est superieur en quart de la valeur totale de l'immeuble, la partie qui poursuit l'expropriation peut exiger qu'il doit être ètendue à l'immeuble tout entier. (Vorbild: das Bundesgesetz Art. 5).

Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) enth. Erweiterung 84
von § 173 des Landsbuches I. — Vom 5. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung. Heft II. S. 45 f.)

Das Landsbuch § 173 anerkennt unter denselben Bedingungen, wie für den Staat, auch zu Gunsten von Gemeinden ein Expropriationsrecht, immerhin beschränkt auf eine bestimmte Zahl von genau umschriebenen Einrichtungen. Die erkennbare Erweiterung besteht nur darin, daß zu der Errichtung von öffentlichen Wasserleitungen (Brunnen) auch die Anlage von Waschhäusern hinzutritt, welche hinfort dieser Gunst sich zu erfreuen haben sollen.

Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) enth. Abänderung 85
von § 2 lit. c. des Expropriationsgesetzes für den Wiederaufbau von Glarus. — Vom 17. Mai 1868. — (Amtliche Sammlung. Heft II. S. 72.)

Bei dem Wiederaufbau des abgebrannten Glarus ward (12. Juni

1861) festgesetzt, daß jeder Nachbar dem Andern halbe Hofstatt für die Scheidemauer zu gewähren habe d. i. dulden müsse, daß die Breite derselben zur Hälfte über die Grenze hinaus auf des Nachbars Boden gesetzt werden dürfe, wogegen dieser das Recht habe, diese Scheidemauer jederzeit auch für sich in Anspruch zu nehmen, sei es durch Einlegen von Balken u. s. w. oder auch behufs Erhöhung, immerhin gegen Vergütung der Hälfte der ersten Errichtungsauslagen (Gl. Rechtssprache: „der Auflag") und der seitherigen Zinsen dieses Capitals.

Das vorliegende Gesetz befreit von nun an von dieser Pflicht des Zinsenzuschlages die später bauenden Anstößer.

86 Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien. — Abgeschlossen den 22. Juli 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 657 f. Botschaft des Bundesrathes. Bblatt. d. J. III. 416 f., 420 f.)

Einer der fünf Verträge, deren Verhandlung unter stetigen Unterbrechungen vier Jahre gekostet hat, auf Seite Italiens an die zwei mit Oestreich und Frankreich — auf Seite der Schweiz an die im Jahr 1864 mit Frankreich geschlossenen Verträge angelehnt.

Die Hauptabsicht dabei gieng auf Gleichstellung mit den meistbegünstigten Nationen, zugleich auch auf einige weitere Zollerleichterungen.

Von rechtlicher Bedeutung sind vornehmlich folgende Sätze.

Art. 9. Das Recht der Zollbehörde, Waaren, die sie zu niedrig taxirt findet, zu dem declarirten Preise zu beziehen und mit einem Zuschlag von 5% an den Einführer zu bezahlen, unter Rückerstattung der erhobenen Zollgebühr, beides binnen 14 Tagen vom Eingang an. Der Einführer kann aber, wenn er das Verfahren nicht statthaft findet, ebenso die Behörde, wo sie Zweifel hegt, Sachverständigen die Schatzung übertragen. Das Verfahren, das sich an dieselbe knüpft, bezeichnet Art. 11 und 12.

Art. 13. ordnet die Zollfreiheit für den Verkehr auf dem Grenzgebiet, Art. 14. die Patentgebührenfreiheit der Handelsreisenden.

Aehnlich dem Separatvertrag mit Oestreich geben die Contrahirenden sich auch die Zusicherung, allen bestehenden und künftigen anonymen Handels-, Industrie- oder sonstigen Erwerbsgesellschaften (sociétés financières), soweit sie nach den Gesetzen ihres Betriebsortes öffentlicher Anerkennung theilhaft sind, die Geltendmachung ihrer Ansprüche in und außer Gericht zuzulassen, natürlich unter Beobachtung dortiger Gesetze.

87 Niederlassungs- und Consularvertrag zwischen der Schweiz und Italien. — Abgeschlossen den 22. Juli 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 706 f. Botschaft des Bundesraths. Bblatt. d. J. III. 416 f., 433 f.)

1. Gleichstellung der Contrahirenden mit den Angehörigen hinsichtlich Aufnahme und Behandlung von Personen und deren Gut, Gewerbsbetreibung und Handelschaft, vorbehalten Policeimaßregeln in Betreff der Ausländer, wie sie auch gegen die meistbegünstigten Nationen zustehen, und vorbehalten Ausübung politischer und örtlicher oder corporativer Rechte, soweit solche nicht den niedergelassenen Landesangehörigen offen stehen. — 2. Stete Aufnahme der Angehörigen in ihrer Heimat bei freier oder gezwungener Rückkehr, vorbehalten Aufrechterhaltung des Heimatrechts. 3. Gegenseitige volle Freizügigkeit und Befugniß zu Grunderwerb, bei Erbfällen in Abwesenheit der Niedergelassenen Gleichbehandlung derselben mit abwesenden Angehörigen. 4. Militärverhältnisse. 5. Auflagen. 6. Gleichstellung in Zutritt zu den Richterämtern und Ansprüche auf Vertretung bei den Gerichten. 7. Ebenso bezüglich Cautionen und 8. Concurrenz. 9. Stempelfreiheit für amtliche Zustellungen und rogatorische Schritte, vorbehalten Gerichts- und Zeugengebühren. 10. Zulassung von Consuln und deren Agentschaften mit allen Freiheiten, Vorrechten, Immunitäten, Ehren und Rangbefugnissen wie für die meistbegünstigten Staaten, vorbehalten Ausnahmsbestimmungen in Betreff einzelner Orte durch die inländische Regierung. Als Zeugen dürfen sie nicht vorgeladen werden, mündliche Auskunft ist von ihnen in ihrer Wohnung zu verlangen. Die Consularschriften, soweit von ihren eigenen getrennt, sind unantastbar. Generalconsuln, Viceconsuln und den Canzleivorständen ist Aufnahme schriftlicher Acten und Ausfertigung von letztwilligen Verfügungen ihrer Landesangehörigen gestattet, oder auch Fertigung von Rechtsgeschäften, welche Grundstücke ihrer Heimat, wenn auch im Interesse der Angehörigen ihres Amtsgebietes, angehen; diese genießen alsdann auch amtlichen Character, natürlich unter Voraussetzung gehöriger Ausfertigung. Bei Sterbefällen bezüglicher Niedergelassener ist dem Consul des Gebiets, in welchem der Verstorbene wohnte, durch die inländische Behörde Anzeige zu machen, damit der Consul den auswärtigen Angehörigen die erforderliche Mittheilung oder Auskunft ertheilen könne. Weiter gehen kann derselbe ohne besondere Vollmacht dieser Angehörigen nicht. Streitigkeiten aus Erbfällen sind im Forum des letzten heimatlichen Wohnortes eines Verstorbenen zu beurtheilen.

Aus der Botschaft des Bundesrathes vernehmen wir, daß eine Abrede über den Gerichtsstand und die Execution von Civilsprüchen nicht erhältlich war, weil für persönliche Ansprachen die italienischen Delegirten nach den Bestimmungen ihres neuen Civilproceßgesetzes außer dem Forum domicili noch ein Forum contractus und „executionis“ (Erfüllung) durchsetzen wollten. — Selbst den directen Verkehr zwischen den Gerichten erster Instanz konnten die schweizerischen De-

legirten nicht erreichen, so klar in der Botschaft das Verkehrte des jetzigen Systems diplomatischer Vermittlung anerkannt ist.

88 Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich. — Abgeschlossen den 14. Juli 1868. — (Amtliche Sammlung IX. S. 576 f. Botschaft des Bundesrathes vom 21. August 1868. Bblatt. d. J. III. S. 251 f.)

1. Gleichstellung mit den meistbegünstigten Verbündeten (ausgenommen specielle Grenzerleichterungen und Zolleinigung und Unterlassung aller Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, vorbehalten Staatsmonopole, Sanitätspolicei und Kriegszeit. — 2. Freiheit von Durchgangszöllen bzw. Gleichstellung mit den meistbegünstigten Nationen. — 3. Sicherung vor Unterwerfung der Eingangswaare vor höhern Verbrauchsteuern als den inländischen, auch wieder mit einigen Vorbehalten. — 4. Ausschluß von Patentabgaben der Handelsreisenden aus den contrahirenden Gebieten und Gleichbehandlung der Oestreicher und Schweizer auf Messen und Märkten.

Günstige Präcisirungen stellt das Schlußprotocoll zusammen.

89 Freundschafts-, Niederlassungs und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und S. M. dem König der Hawaiian-Inseln. — Abgeschlossen am 20. Juli 1864. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 497 ff. Botschaft des Bundesrathes vom 1. Aug. 1864. Bundesblatt 1864. II, S. 485 f. Bericht der Commission des Ständerathes ꝛc. vom 24. Sept. d. J. ib. S. 833 f. und 1868 III. S. 834.)

Die amtlichen Berichte ergeben, wie Veranlassung zu diesem Freundschaftsvertrag mit den wohlgesitteten christlichen Angehörigen dieser Inseln ein Auftrag des Königs an Sir John Bowring war, den bekannten Berichterstatter über den Stand der schweizerischen Handelsbeziehungen im Jahr 1837: mit möglichst vielen Staaten des americanischen und europäischen Festlandes Handelsverträge abzuschließen, und wie der Bundesrath, „welcher allerdings ebensogut verneinend wie bejahend hätte antworten können," erwogen habe, daß diese Inselgruppe, in glücklichem Clima auf dem geraden Weg zwischen San Francisko und China gelegen, der Schweiz vielleicht Baumwollenzeuge, Uhren und Absinthe (letztere hoffentlich nicht) abnehmen könnte und daher den belgischen Vertrag von 1862 wirklich zu Grunde legend, weggelassen, was die Zollerleichterungen darin betrafen, dagegen nach ausdrücklichem Wunsch des Hrn. Bowring aufgenommen habe, daß im Fall von Conflicten, statt miteinander Krieg zu führen, die beiden Verbündeten den Schiedspruch einer befreundeten Macht anrufen sollen.

Daß es mit der Bestätigung dieses Vertrages in Honolulu nicht so viel Eile hatte, wie in der Schweiz, wo die Verhandlungen am 19. Juli 1864 Nachmittags zur Hand genommen und am 20. Juli

gleichen Jahres zu Ende gebracht wurden, zeigt das Datum der Ratification zu Hawaii: 8. Febr. 1868 — eine Zeitdistanz, die zu den Zeiten selbst Cooks kaum erforderlich gewesen wäre. —

Erklärungen zwischen der Schweiz und dem Kirchenstaat betr. gegenseitige Gleichstellung in Verkehrsverhältnissen. — Vom 15. u. 16. Juli 1868 — (Amtliche Sammlung. IX. S. 396 f.) 90

Die gegenseitigen Angehörigen, ihre Effecten (oggetti) und Waaren sollen gegenseitig in Bezug auf Handel und Zoll gleichgehalten werden, wie die der meistbegünstigten Nationen in den contrahirenden Gebieten.

Postvertrag zwischen der Schweiz einerseits und dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden andrerseits. — Vom 11. April 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. 399 f.) 91

In der Wissenschaft ist in neuerer Zeit der Brief und das Telegramm Gegenstand der Erörterung geworden und in der Aufgabe der Gerichte ist die Frage vom Ersatz der Verluste und der Verspätungen so sehr häufig, daß auch der Postvertrag aus dem Gebiet der Administration in dasjenige des Rechtes immer mehr herübergelangt.

Erheblich für uns sind darum in dem vorliegenden Vertrage hauptsächlich die Art. 8 (Recommandation) und 22 (Gewährleistung bei der Fahrpost), und für den Verkehr der Gerichte Art. 23, welcher die Portofreiheit für Schriften und Actenpakete „in reinen Staatsdienstangelegenheiten zwischen den beidseitigen Staatsbehörden" gewährt, ohne zu entscheiden, wiefern nach der Theorie einzelner schweizerischer Postjuristen Correspondenzen zwischen den Gerichtsbehörden in Proceßangelegenheiten nicht mehr zu den „reinen Staatsdienstangelegenheiten" gehören, indem sie „das Interesse Einzelner beschlagen und darum in den Proceßkosten ihnen zu überbinden seien".

Postvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden. — Vom 15. April 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 455 f.) 92

Ueber Recommandation handelt hier Art. 13. Ueber Gewährleistung von Verlust und Verzug sowie über Portofreiheit sind die Bestimmungen nicht einläßlich.

Nachtragsartikel zu dem unterm 8. Aug. 1861 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Postvertrag. — Vom 25. Juni 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 479 f.) 93

— betrifft hauptsächlich die Waarenmuster und Manuscriptsendungen, in Bezug auf welche letztere Art. 6 den Satz ausdrücklich feststellt, daß die Verwaltung, welche bei Verlust oder Beraubung den declarirten Werth zahlt, dadurch das Eigenthum an diesen Papieren (der französische Text sagt: valeurs) erhält und die Person, welcher die Vergü-

tung geleistet worden ist, alle diejenigen Nachweise zu geben habe, welche die Nachforschungen zu erleichtern und die Wiederlangung der Papiere zu bewirken geeignet sind. Dabei läßt sich denn doch sicher fragen, ob diese „Person" nicht bei dieser Wiederlangung das Eigenthum mittelst Rückzahlung des Empfangenen in Anspruch nehmen könne?

94 Postvertrag zwischen der Schweiz und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland. — Abgeschlossen am 31. Oct. 1868. — (Amtliche Sammlung IX. S. 538 f. Botschaft des Bundesrathes vom 4. Dec. 1868. Bundesblatt d. J. III. S. 980 f.)

— ohne Ersatz für verlorne Briefe, auch bei Recommandation — wofür die englischen Delegirten unzugänglich waren.

95 Postvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der östreichisch-ungarischen Monarchie. — Abgeschlossen den 15. Juli 1868. — (Amtliche Sammlung IX. S. 612 f. Botschaft des Bundesrathes vom 20. Juli 1868. Bundesblatt d. J. III. 1 f.

Uebertragung des Berlinervertrages vom 11. April gl. J. auf Oestreich und Ungarn, mit Aenderungen im Münzsystem. Neu ist in diesem Verkehr die mehr nur noch grundsätzlich eingeführte Zulassung von Nachnahmen und Postanweisungen.

96 Nachtragsvertrag zum Postvertrag vom 17. Dec. 1862 zwischen der Schweiz und Belgien. — Abgeschlossen den 17. Dec. 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 602 f. Botschaft des Bundesrathes vom 18. Dec. 1868. Bundesblatt d. J. III. S. 1023 f.)

— beschlägt Minderung des bisherigen Portominimum, Recommandationen und den Ansatz und Einführung von Expreßbestellung, hauptsächlich aber den Satz für Transitbriefe.

97 Bundesgesetz betr. Abänderung des Gesetzes über die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Dec. 1851. — Vom 14. Juli 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 368 f. Botschaft des Bundesrathes vom 12. Juni gl. J. Bundesblatt 1868. II. S. 825 f.)

Facultative Einführung des reinen metrischen Systems neben dem jetzigen eidgenössischen, frühern -Concordatssystem: Vorbereitung zu späterer ausschließlichen Geltung des erstern in Uebereinstimmung mit nahezu allen europäischen Ländern; daher Aufhebung der Strafbestimmungen des bisherigen Gesetzes, soweit es den Gebrauch metrischen Maßes betrifft, um so unvermeidlicher, als selbst eidgenössische Behörden bei Ausschreibungen und Zuschlägen sich der rein metrischen Angaben bedienen und im Polytechnicum keine andre Norm gilt.

Natürlich, daß zu Ueberwachung der Maße die centrale Eichstätte berufen sein muß.

Circulaire (du c. d'état du c. de Fribourg) *conc. l'enregistrement des verbaux d'enchères publiques. — Du 16 janvier 1867.* — (Bull. off. d. c. a. p. 10 ss.) 98

Weisung an die Regierungsstatthalter behufs gehöriger Aufzeichnung der freiwilligen Steigerungsverhandlungen mit oder ohne Erfolg (zunächst in financiellem Interesse).

Arrêt (du juge d'ordre du c. de Neuchâtel) *et formulaires relatifs à la passation des actes de vente des immeubles expropriés — Du 17 oct. 1867.* — (Recueil des lois etc. XI. n. 33.) 99

— hervorgegangen aus den Bedürfnissen, welche das Gesetz vom 23. Nov. 1866 über die Versilberung verpfändeter Grundstücke (dse. Ztsch. XV. Ges. n. 71) geschaffen hat.

Loi (du gr. c. du c. de Genève) *portant modification à la loi du 27 juin 1855 sur les ventes immobilières volontaires qui ne peuvent avoir lieu qu'avec l'autorisation de la justice. — Du 15 juin 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 231. s. Mémorial du gr. c. Session de novembre 1866. pp. 920 ss., 2093 ss., 2173.) 100

Höchst merkwürdig ist dieses Gesetz schon formell als bereits im Jahr 1855 vom großen Rath angenommener Paragraph zu dem obigen Gesetz vom 27. Juni jenes Jahrs, der aber in demjenigen der 8 Großraths-Protocolle, in welchen dessen Gesetze und Beschlüsse eingetragen werden, vergessen ward, ohne seither ergänzungsweise nachpublicirt zu werden.

Materiell ist es weniger bedeutend. Es besagt nichts weiteres, als es sollen diejenigen an einer amtlichen Liegenschaftsversteigerung Betheiligten, welche der Verhandlung über die Verkaufbedingungen fremd blieben, unter Ansetzung einer Frist zur Kenntnißnahme eingeladen werden, und ordnet das im Fall von Anständen zu beobachtende Verfahren an.

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) *sur l'exportation des bois. — Du 8 janvier 1868.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 5 ss. Bulletin des séances du gr. c. Session ord. de nov. 1867, pp. 137 ss., 148 ss. 205. Reprise de la session de novembre p. 29.) 101

— hebt alle Controle der Holzausfuhr aus dem Canton auf, nach dem Antrag der Großrathscommission, welche gegenüber dem Staatsrath darin eine unnütze Belästigung fand und der Forstpolizei die wirthschaftliche Seite zu wahren überlassen will, welche durch den Entwurf noch sollte gesichert bleiben.

Als ziemliche Unachtsamkeit der Canzlei des großen Rathes erscheint es, den Eingang des Gesetzes aus dem Entwurf aufrechtzuhalten, welcher Vereinfachung der Controlförmlichkeiten erwarten

läßt, dann aber ein Gesetz folgen zu lassen, welches alle Förmlichkeiten miteinander aufhebt.

102 *Loi* (du gr. c. du c. de Vaud) *conc. la vente et la garantie de l'état de gestation des vaches et des juments. — Du 16 mai 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. pp. 150 ss. Bulletin des séances du gr. cons. Sess. ord. d'automne 1866, pp. 138 s., 184 ss. Reprise de la sess. ord. d'aut. pp. 19 s., 24. Sess. ord. de printems 1867. pp. 66 s., 160, 583 ss.)

Die vorliegende Arbeit ist selbständig erwogen und auch noch im großen Rath gründlich erörtert worden. Denn für Gebiete, welche Viehzucht treiben, ist die Sache wichtig. Das Gesetz soll den Käufer oder Eintauscher eines Rindes oder einer Stute, die als trächtig bezeichnet werden, gegen den Schaden sichern, der dadurch entsteht, daß ihm die Milch länger entgeht, als er nach Aussage des Verkäufers oder Vertauschers erwarten konnte oder die Brauchbarkeit des Thieres länger verkümmert wird. Dieß geschieht sowohl, wenn die Trächtigkeit überhaupt oder deren Dauer irrig behauptet wird.

Natürlich nicht, wenn das Werfen früher, als erwartet, oder Fehlwurf eintritt.

1. Bei ganz irriger Zusage hat der Erwerber Anspruch auf 10% des Kaufpreises und bei Kühen Fr. 20 für das (irrig erwartete) Kalb.

2. Bei späterm Werfen, als die Aussage über den Anfang oder den Ausgang der Trächtigkeit mit sich brächte, vergutet der Veräußerer einen Franken für jeden Tag der Verspätung. Bei Aussage über den Anfang werden 43 Wochen zugegeben, und tritt das Werfen noch 10 Tage später ein, so fällt die Vergutung weg.

3. Das Entschädigungsbegehren muß dem Veräußerer durch chargirten Brief übermittelt werden, im ersten Fall bei einer Kuh binnen 50 Tage, bei einer Stute binnen 240 Tagen von der Uebergabe an; im zweiten Fall binnen 20 Tagen von dem Werfen an.

4. Bei Tausch bezeichnet den Preis, von welchem auszugehen ist, ein Sachverständiger, erwählt vom Friedensrichter des Wohnorts des Veräußerers.

5. Weislich, zu Vermeidung von Processen, treten alle diese Folgen nur bei schriftlicher Zusage ein. Aufhebung der schriftlichen Zusage erfolgt aber auch nur schriftlich. Die Zusage kann bei Weiterverkauf indossirt werden und das Indossament beschränkt alsdann das Klagrecht des Indossaten nur auf denjenigen, welcher die Unterschrift leistete, so daß alle Zwischenklagen und Litisdenunciationen vermieden bleiben.

6. Sehr zweckmäßig ist die Strafbestimmung gegen Verkäufer, welche Kühe zu Markt bringen, die nicht gemolken sind, so daß ein Liebhaber über die Ergiebigkeit an Milch sich dadurch täuschen kann.

Décret (du gr. c. du c. de Fribourg) *complémentaire à loi du* 103
23 nov. 1861 sur la gestation des vaches. — Du 15 févr. 1868. —
(Bull. des séances du gr. cons. 1867. p. 112. 1868, pp. 3. 6. 23.)

Das bestehende, in dsr. Ztschr. XI. Ges. n. 137 erwähnte, für ein auf Viehzucht so sehr angewiesenes Gebiet so wichtige Gesetz vom 23. Nov. 1861 wird hier in Bezug auf eine Lücke ergänzt, die für Käufer wie für Verkäufer von Kühen und Rindern gleich erheblich ist, nemlich die Regel, wie und wann der Käufer dem Verkäufer anzeigen soll, die ihm von diesem für das Werfen angegebene Frist sei nun umgeflossen, ohne daß das gekaufte Thier wirklich geworfen habe. Die Anzeige soll nemlich an den Verkäufer schriftlich durch besonders empfohlenen Brief oder mündlich durch seinen Gemeindevorsteher erfolgen und zwar binnen 7 Tagen nach Abfluß der angeblichen Werffrist und dann, wenn Kuh oder Rind wirklich, aber später geworfen hat, sofort oder doch binnen 2 mal 24 Stunden nachher durch den Thierarzt oder den Viehaufseher des Orts die Thatsache und die Zeit festgestellt werden. — Bei Unterlassung auch nur einer der beiden Vorschriften ist der Rückgriff abgeschnitten. Werden sie aber beobachtet und der Käufer will ungeachtet der irreführenden Angaben das Thier behalten, so hat er für das Kalb eine Vergutung von Fr. 25 anzusprechen, falls die Erwartung sich an ein Rind knüpfte.

Gesetz (des gr. R. des C. Luzern) über Abschaffung der 104
Gewähr beim Viehhandel. — Vom 16. Herbstmonat 1867. —
(Gesetze, Decrete ꝛc. V. S. 12 Großrathsverhandlungen von 1867. S. 29 f., 150, 159 f., 210.)

Im Jahr 1839 war durch Gesetz vom 22. November die gesetzliche Währschaft für den Handel mit Rindvieh aufgehoben.

Im Jahr 1840 wurde dann von den Medicinialbehörden mehrerer Cantone, auch Luzern, die Frage über Entbehrlichkeit gesetzlicher Währschaftsbestimmungen überhaupt aufgeworfen, dann wieder fallen gelassen.

Bei Anlaß des Concordates mehrerer Cantone trug der Regierungsrath (Botschaft vom 3. Juni 1853) und mit ihm eine Großraths-Commission auf Beitritt an, welchen aber der große Rath ablehnte, um nicht wieder bei Handel mit Rindvieh das unvermißte Princip aufzunehmen.

Dadurch traten nun zwei Uebelstände ein, einmal, daß man den Concordatsangehörigen gegenüber für die luzernerischen Hauptmängel haftete, gegen sie aber kein Recht fand, weil nach dem Concordat die Gewähr für das Thier wegfällt, sobald es die Grenze des Concordatsgebietes übertritt, dann aber namentlich, weil nach dem Gesetz von 1839 die Gewähr auf 6 Hauptmängel (Rotz, Koller, Dampf, Mondblindheit, schwarzer Star, Stätigkeit) geht, wäh rend im Concordats-

gebiet nur für 4 garantirt wird, worunter auch für Abzehrung, welche das Gesetz von Luzern hinwiederum nicht kennt.

Darum beantragte der luzernische Verein von Thierärzten bei dem Regierungsrath alternativ entweder Beitritt zum Concordat oder Aufhebung des Gesetzes von 1839, der um sein Gutachten befragte Sanitätsrath den Beitritt und Aufhebung des Gesetzes, der Luzerner-Bauernverein in einer Zuschrift (20. Dec. 1866) ebenfalls letzteres, aber zugleich Nichtbeitritt.

Die frühern Gründe bestimmten auch dießmal wieder zum Nichtbeitritt und der ersterwähnte Grund zu Aufhebung des Gesetzes, wogegen natürlich den Parteien bei dem Pferdehandel, wie seit 1839 bei dem Rindviehhandel, contractliche Haftung des Veräußerers vorbehalten bleibt oder, wie die Volkssprache sagt, Veräußerung „für gesund und gerecht" oder „ohne Schüchen noch Fehler."

105 Gesetz (des gr. R. des C. St. Gallen) über das Viehversicherungswesen. — Vom 14. Febr. 1867. — (N. Gesetzessammlung. II. n. 133.)

106 Vollziehungsverordnung dazu. — Vom 29. März gl. J. — (ib. n. 134.)

Bericht der Großrathscommission vom 29. Oct. 1867. Amtliche Bekanntmachungen XLII. S. 863 f.

Versicherungsfall ist jede Abschlachtung

1. in Folge seuchenartiger Krankheiten — nemlich der Milzbrand mit seinen Abarten (Flug, Plag, fliegender Brand, Brand, Koth, Kothwerk) — die Lungenseuche — die Rinderpest — die Löserdürre,
2. des Verdachtes seuchenartiger Krankheiten,
3. behufs Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche oder aus
4. andern Gründen.

Die Vergutung erfolgt nach eingetretenem thierärztlichem Erfund der Gefahr, amtlicher Schatzung auf Entscheid des Regierungsrathes vollständig.

Keine Vergutung erfolgt 1. bei Einschleppung oder Verheimlichung oder policeiwidriger Behandlung der Seuche durch den Betroffenen, 2. bei Abstand des kranken Viehes in der Währschaftzeit, 3. bei Verschuldung der Krankheit durch den Eigner (schlechtes, statt gutem Wasser ꝛc.), 4. für Stellvieh, 5. für nicht in das Verzeichniß eingetragenes Vieh.

Die Hauptrevision ist jährlich im März. Einträge werden außerdem aufgenommen im Juni, September und December.

107 Gesetz (des gr. R. des C. Zug) betr. Brandversicherung der Immobilien. — Vom 27. Mai, in Kraft seit 1. Sept. 1867. — (Sammlung der Gesetze ꝛc. IV. n. 30.)

Obligatorisch; ausschließlich; gegenseitig. Haftbarkeit des Staa-

tes dafür, daß die Versicherten im Brandfall die ihnen zugesicherten Entschädigungen „richtig erhalten".

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: der Werth der Gebäude über Fr. 70,000 (Fabrik-Complexe als ein Object betrachtet) sowie Gebäude unter dem Werth von Fr. 300, Hafner-, Ziegler- und Schmelzhütten, Pulvermagazine und Pulvermühlen, ferner in Folge besonderer Gefahr auf Antrag der Schatzungsbehörde und unter Recurs an die Regierung Gebäude unter besonderer Feuersgefahr, so jedoch, daß Hypothecargläubiger Anlaß erhalten, entweder den Grund der Gefahr zu entfernen, oder anderweitige Versicherung zu suchen, wie denn überhaupt ausgeschlossenen Gebäuden solche nicht verboten ist, soweit dieselbe nicht die Schatzung übersteigt.

Eingeschlossen ist was nuth-, nagel- und mauerfest, in Kirchen auch Glocken, in Wasserwerken auch das Rad mit seinem Vorgelege, bei Preßwerken nur, was fest.

Versicherungsfälle sind Brand, Blitz (auch ohne Entzündung) und Löschschaden, nicht Kriegsschaden (welcher auf Antrag der Regierung bei dem großen Rath nur einen „Beitrag" veranlassen kann), und ausgeschlossen von jedem Anspruch ist der Eigenthümer gegenüber der inländischen Anstalt bei Versicherung auswärts und bei Stiftung oder Begünstigung des Brandes, nicht aber der Pfandgläubiger. Fahrlässigkeit entzieht einen Theil, bei hohem Grad selbst das Ganze.

Die Frage der Schuld und ihre Civil- und Straffolgen entscheiden die Gerichte, die Frage über den Umfang des Schadens die Administration.

Die Haftbarkeit der Anstalt beginnt mit Genehmigung der Schatzung resp. Revision durch die Verwaltungscommission und erfolgt bei Anzeige an die Hypothecarcanzlei, welche das Versicherungs-Lagerbuch hält.

Die Schadensumme ergibt den Unterschied zwischen dem Ansatz in diesem Buch und dem Werth allfälliger Ueberreste, unter Beachtung der Kosten der Wiederherstellung. Revision kann auf Begehren des Versicherten binnen 4 Tagen von Kenntniß des Ergebnisses oder von Seiten der Commission eingeleitet werden, auch in letzterm Fall unter Ernennung der Experten durch die Commission.

Zahlungspflichtig zu den Steuerbeiträgen sind die im Augenblick des Einzugs als Eigenthümer der steuerpflichtigen Liegenschaft geltenden Personen und bei Concursgut die nachherigen Ueberschläger. Zu den Steuern kann ein Zuschlag für einen Reservefond erhoben werden.

Bezugsberechtigt ist, wo nicht aus obigen Gründen Ausschluß eintritt, der Brandbeschädigte, soweit der Pfandcreditor einwilligt oder der Versicherte nach gemeinderäthlichem Zeugniß wieder baut und zwar für 1/4 beim Beginn, für 1/2 wenn der Bau unter Dach,

für ¼ nach Vollendung; sonst der Hypothecargläubiger je nach seinem Rang.

Aufgehoben ist durch dieses Gesetz dasjenige vom 9. Juli 1855, welches den Pfandgläubiger zuerst an den Eigenthümer und erst, wenn dieser ausgeplündert war, an die Versicherungsanstalt gelangen ließ und im Uebrigen weniger präcis gefaßt war.

Dazu gehört, ist aber rein administrativen Inhalts, die

108 Instruction für die Gebäudeschatzungscommission. — Vom 6. April 1868. — (Sammlung der Gesetze ꝛc. V. n. 1.)

109 Gesetz (d. gr. R. des C. Solothurn) über die Brandversicherungsanstalt. — Vom 3. März 1868. — (Amtliche Sammlung LVI. n. 62.)

Obligatorisch für das ganze Cantonsgebiet — nur für Kirchen und gewölbte Keller aus feuerfestem Material freier Beitritt.

Exclusiv — nur für Gebäude über Fr. 50,000 mit freier Wahl für den Eigenthümer, ob er vorziehe, den ganzen Werth bei der Cantonalanstalt zu versichern und die sodann erforderlichen Rückversicherungslasten zu tragen — oder direct den Zwischenbetrag zwischen den Fr. 50,000 und der Schatzungssumme auswärts zu versichern.

Gegenseitig — doch mit Offenhaltung für den Regierungsrath, überdies unter günstigen Bedingungen eine Rückversicherung für die cantonale Versicherungssumme (ganz oder theilweise) abzuschließen.

Gegen: 1. Feuerverbreitung, 2. Blitz mit oder ohne Entzündung, 3. Löschschaden, 4. Schaden aus Dampf- oder Gasexplosion. (Schaden aus Kriegsereigniß trägt direct der Staat an der Stelle der Versicherung, immerhin nach Ansatz der Schatzungsmänner.) —

— Alles, falls nicht 1. mehrfache Versicherung, 2. Strafurtheil, wonach der Eigner absichtlich oder durch strafbare Lässigkeit, Mitschuld oder Begünstigung mitwirkt — oder 3. sonstige Verschuldung, auch wo nicht Strafbarkeit (Civ. Ges. 1366) — so immerhin, daß die Pfandgläubiger und ihre Bürgen völlig schadlos für ihre Pfandforderung gestellt werden — entweder sofort auf Entscheid des Regierungsrathes oder, bei seiner Weigerung, auf Entscheid des Richters.

In der Schatzung ist der Werth der Baustelle in Abzug zu bringen, dagegen in Betracht zu ziehen Erstellungspreis und Kaufpreis, Mehrwerth und Minderwerth durch Veränderungen. — Neuschatzung findet auch auf Begehren nicht statt, bevor das Gebäude unter Dach gebracht ist, jedoch höher nie, als es augenblicklich werth ist. — Sind mehrere ursprünglich gesonderte Gebäudeantheile in den Besitz eines einzigen Eigenthümers übergegangen, so müssen die frühern Nummern beibehalten und die Schatzungsabänderungen für die verschiedenen Theile besonders angegeben werden, in sofern auf den einzelnen Theilen besondere Schulden haften. Wird ein Gebäude ge-

theilt, so ist die bisherige Schatzungssumme im Verhältnisse nach dem Werthe der einzelnen Antheile auszuscheiden, was jedoch nur auf Grundlage eines von den Betheiligten beizubringenden Auszuges aus dem daherigen Theilungsact geschehen soll. — Von neuen Schatzungen, welche unter dem Betrag der alten stehen, ist sämmtlichen Hypothecargläubigern durch die Grundbuchverwaltung Kenntniß zu geben.

Die Beiträge sind in drei Classen zerlegt, je nachdem 1. das Gebäude harte oder 2. weiche, oder gemischte, oder zusammengebaute Bedachung hat, oder 3. in ihm feuergefährliche Gewerbe betrieben werden. Und über die Einreihung entscheidet in letzter Linie der Regierungsrath.

Loi (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *sur l'assurance des bâtimens* 110
contre l'incendie. — Du 25 mai 1867. — (Recueil des lois. XI. 191 s. Bulletin off. des séances du gr. c. XXVI. 146 s., 264 s., XXVII. 39 s., 58 s., 77 s., 103 s., 126 s., 497 s.)

Das bisherige Gesetz vom 26. April 1861 (dse. Zschr. XI. Ges. n. 125) gegründet auf obligatorische Gegenseitigkeit und Ausschluß andrer Versicherung, war seit den großen Bränden von Glarus, Burgdorf, Buttes und namentlich Travers Gegenstand vieler Angriffe. Man versuchte den Anschluß an das eidgenössische Concordat, welches aber bekanntlich keine Gunst fand; man neigte sich immer mehr auf die Seite der freien Versicherung oder doch, wenn auch der Zwang gelten sollte, der Versicherung bei Gesellschaften. Preisaufgaben waren darüber gestellt und eingegeben worden, welche den Werth der verschiedenen Systeme darstellten; der Bericht des Staatsrathes und der Commission, Mehrheits- und Minderheitsgutachten that das Uebrige darin. Sie sind im oberwähnten Bulletin zu finden.

Neu ist nun an diesem Gesetz 1. die billigere Vertheilung der Beiträge nach der Stufe der Gefahr; 2. die Beschränkung der Belastung des Landes auf blos $1/4$ der Gesammtgefahr mittelst Rückversicherung für $3/4$ bei auswärtigen Privatgesellschaften, allerdings durch Zahlung einer nicht ganz kleinen Prämie, aber mit Beseitigung aller Nullitäten in den Rückversicherungscontrolen; 3. die Aufstellung eines Reservefonds; 4. die Bezahlung einer festen Prämie an der Stelle einer bisher wandelbaren; 5. die Erstreckung der Versicherung auf den ganzen Schatzungswerth der Gebäude, statt nur auf $9/10$, wie bisher.

Die übrigen Bestimmungen und die Organisation des Versicherungswesens sind ungefähr dieselben geblieben.

Aus den Berichten vernehmen wir, daß erst im Jahr 1809 in Neuenburg die Société d'émulation (Stifterin vieler zweckmäßigen Unternehmungen) mittelst einer Preisaufgabe auf die Brandversicherungen die öffentliche Aufmerksamkeit richtete, dann, im Jahr

1810, eine auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft sich zu Ersatz der durch Brand gestifteten Schäden vereinigte, welche 20 Jahre lang bestand und erst mit dem 1. Jan. 1831 durch Einführung einer amtlich dirigirten, ebenfalls auf Gegenseitigkeit beruhenden Verwaltung abgelöst wurde, welche aber immer noch jedem Eigenthümer den Eintritt offen ließ. Während die erstere ihre Genossen nur 1/3 per Mille kostete, belastete diese ihre Glieder mit 2 per Mille jährlich. Erst die neue Regierung von 1849 führte den Zwang zum Beitritt ein und beschränkte die Belastung des Einzelnen wieder auf 3/4 per Mille Dieses Gesetz behielt seine Wirksamkeit bis zu demjenigen, welches durch das vorliegende ersetzt wurde.

111 Kreisschreiben (des Baudepartements des R.R. des C. Aargau) an die Gemeinderäthe betr. Beaufsichtigung — der Mobiliarversicherungen. — Vom 14. Jan. 1867. — (Gesetzesblatt. 1867 n. 3.)

— verlangt einläßlichere Prüfung der Verzeichnisse und zwar häufigere an Ort und Stelle, auch genauere Berichte über den Erfund und den Leumden der Versicherten.

112 *Loi* (du gr. c. du c. de Genève) *sur les sociétés. — Du 29 août 1868.* — (Recueil des lois de c. a. pp. 221 s. Mémorial du gr. c. sess. de nov. 1867. pp. 918 s., 958 s., 1043 s., 1270 s., 1296 s., 1445 s., 1464 s.)

Schon vor 6 Jahren folgte der große Rath dem Zuge der Zeit, welcher in die Bewegung der Gesellschaften mehr Freiheit bringen wollte, indem er das Gesetz vom 2 Nov. 1864 sur les sociétés anonymes libres (dse. Ztschr. XIII. Ges. n. 87) erließ. Was damals nur mit Mühe und umringt mit manigfaltigen Cautelen durchgeführt werden konnte, ist im vorliegenden Gesetz nun grundsätzlich geregelt. Durch den Entwurf desselben kam Herr Alex. Martin dem Staatsrath zuvor, der ein weniger weitgehendes unter Händen hatte. In der Commission erhielt dieser Entwurf noch freiere Gestalt.

Mit demselben ist die dem Code de commerce entnommene Nothwendigkeit aufgehoben, daß Actiengesellschaften der Genehmigung ihrer Statuten durch die Regierung bedürfen. Selbst in Frankreich ist diese Bestimmung nun fallen gelassen.

Das Gesetz unterwirft nun denselben Bestimmungen die Handelsgesellschaften im engern Sinn und die Erwerbsgesellschaften überhaupt (sociétés civiles). Es erklärt auf beide anwendbar die einfache Commandite und die Actiencommandite. Ja es regelt auch Corporativgesellschaften, Consumvereine und ähnliche Organisationen unter der Bezeichnung Sociétés à capital variable.

Es trachtet, in den Actiengesellschaften die Gewalt des Geschäftsführers mehr zu beschränken durch Aufstellung von Aufsichtsausschüssen, und ermuntert sowohl die Commanditisten bei der einfachen Commandite

als die mit Prüfung der Geschäftsführung Betrauten bei Actiengesellschaften zu genauerer Aufsicht durch sorgfältigere Umschreibung ihrer Haftbarkeit, deren weiter Umfang und ungenaue Begrenzung sie früher vor einläßlicher Einmischung abschreckte, aus Furcht, nach der französischen Anschauung ihre Prüfungsmaßregeln als actes de gestion ausgedeutet zu sehen.

Es trachtet, die Absicht, welche früher die Staatsgenehmigung im Auge hatte: die Beseitigung der Schwindelei, bei Actiengesellschaften durch die Bestimmung zu erreichen, daß nur dann die Gesellschaft als gegründet gelte, wenn die Hälfte der Actien gezeichnet und der Viertel auf jede Actie eingezahlt sei.

Nach diesen Vorbemerkungen folgt hier das Gesetz selbst:

Titre premier. Dispositions générales. Art. 1. La Loi ne régit les Sociétés civiles et commerciales qu'à défaut de conventions spéciales. Toutes conventions entre associés sont valables entre les parties, à la seule condition de n'être pas contraires à l'ordre public et aux bonnes mœurs. Pour être opposables aux tiers, elles doivent être rendues publiques. Les sociétés sont civiles ou commerciales, suivant l'objet auquel elles s'appliquent. Art. 2. Les sociétés civiles sont admises à ester en justice en la personne de leurs gérants et administrateurs. Art. 3. La forme de la Société en nom collectif, de la société en commandite avec part d'intérêts ou actions, et de la société anonyme, est applicable à la société civile, comme à la société commerciale. Titre II. Des sociétés en commandite. Art. 4. L'associé commanditaire ne peut faire aucun acte de gestion autrement que comme fondé de procuration du gérant. En cas de contravention à cette prohibition, il peut être tenu, solidairement avec les associés en nom collectif, des engagements qu'il a contractés. Les actes de contrôle et de surveillance des commanditaires ne sont point considérés comme des actes de gestion pouvant entraîner la responsabilité. Les articles 27 et 28 du code de commerce sont abrogés. Art. 5. Les sociétés en commandite peuvent diviser leur capital en actions; elles ne peuvent être définitivement constituées qu'après la souscription de la moitié, au moins, du capital social et le versement du quart, au moins, sur chaque part du capital souscrit. Cette souscription et ces versements sont constatés par une déclaration du gérant dans un acte passé par devant un notaire. A cette déclaration sont annexés la liste des souscripteurs, l'état des versements effectués, l'un des doubles de l'acte de société, s'il est sous seing-privé, ou une expédition s'il est notarié et passé devant un autre notaire. L'acte sous seing-privé, quel que soit le nombre des associés, sera fait en double original, dont l'un sera annexé, comme il est dit ci-dessus, à la déclaration de souscription

du capital. Art. 6. Un Conseil de surveillance est établi dans chaque société en commandite par actions. Ce Conseil est nommé par l'Assemblée générale avant toute opération sociale; il doit, immédiatement après sa nomination, vérifier si toutes les dispositions qui précèdent ont été observées. Art 7. Est nulle et de nul effet à l'égard des intéressés, toute société en commandite par actions constituée contrairement aux prescriptions des articles 5 et 6 de la présente loi. Cette nullité ne peut être opposée aux tiers par les associés. Toutefois, si la nullité est prononcée, la liquidation des intérêts sociaux, quant au passé, pourra se faire conformément aux statuts. Art. 8. Lorsque la société est annulée aux termes de l'art. 7, les membres du Conseil de surveillance peuvent être déclarés responsables, avec le gérant, du dommage résultant pour la société ou les tiers de cette annulation. Art. 9. Les membres du Conseil de surveillance n'encourent aucune responsabilité à raison des actes de la gestion et de leur résultat. Chaque membre du Conseil de surveillance est responsable des fautes qu'il aura commises dans l'exécution de son mandat, conformément au droit commun. Cette responsabilité est couverte par la prescription de cinq ans, à partir de l'expiration de ses fonctions. Art. 10. Est puni d'une amende de 500 à 10,000 francs le gérant qui commence les opérations sociales avant l'entrée en fonctions du Conseil de surveillance. Art. 11. Il est tenu chaque année au moins une assemblée générale des actionnaires à l'époque fixé par les statuts. Les actions appartenant à la société elle-même ne peuvent pas y être représentées. Art. 12. Des actionnaires peuvent, dans un intérêt commun, charger à leurs frais un ou plusieurs mandataires de les représenter en justice contre les membres du Conseil de surveillance ou les gérants, sans préjudice du droit individuel qui appartient à chaque actionnaire. Titre III. Des Sociétés anonymes. Art. 13. L'autorisation du Conseil d'Etat est supprimée, soit pour la constitution des sociétés anonymes, soit pour les modifications qui seront apportées à l'avenir aux statuts des Sociétés anonymes actuellement existantes. Ces Sociétés, quel que soit le nombre des associés, peuvent être formées par un acte sous seing-privé fait en double original. Elles sont soumises aux dispositions des articles 29, 30, 32, 33 et 36 du Code de commerce et à celles de la présente Loi. Art. 14. Les Sociétés anonymes sont administrées par un ou plusieurs mandataires à temps, révocables, salariés ou gratuits. Elles ne peuvent être contractées pour un temps excédant trente ans. Art. 15. Les apports faits autrement qu'en numéraire, ainsi que les avantages particuliers stipulés au profit des fondateurs, doivent être soumis à l'approbation de la première Assemblée générale. Les

act'ons représentant la valeur de ces apports ne donnent pas le droit de voter dans cette assemblée. Art. 16. Les dispositions de l'art. 5 de la présente Loi sont applicables aux Sociétés anonymes. Leur capital peut aussi se diviser en parts d'intérêts. La déclaration imposée au gérant par l'art. 5 est faite par les fondateurs de la Société anonyme; elle est soumise, avec les pièces à l'appui, à l'approbation de la première assemblée générale. Art. 17. Une assemblée générale est dans tous les cas convoquée, à la diligence des fondateurs, postérieurement à l'acte qui constate la souscription dn capital social et le versement du quart du capital souscrit. Cette assemblée nomme les premiers Administrateurs et les Commissaires vérificateurs institués par l'art. 19 ci-après. La Société est constituée à partir de cette assemblée. Art. 18. Les art. 11 et 12 sont applicables aux Sociétés anonymes. Art. 19. L'assemblée générale désigne chaque année et pour l'exercice suivant, un ou plusieurs Commissaires vérificateurs, associés ou non, chargés de faire un rapport à l'assemblée sur la situation de la Société, sur le bilan et sur les comptes présentés par les administrateurs. La délibération contenant approbation des comptes et du bilan est nulle, si elle n'a pas été précédée du rapport des Commissaires. A défaut de nomination des Commissaires par l'assemblée, ou en cas d'empêchement ou de refus d'un ou de plusieurs des Commissaires nommés, il est procédé à leur nomination ou à leur remplacement par ordonnance du président du Tribunal de Commerce, à la requête de toute partie intéressée, les Administrateurs dûment appelés. Art. 20. Huit jours au moins avant la réunion de l'Assemblée générale, le rapport des Commissaires vérificateurs doit être déposé au siége social et au greffe du Tribunal de commerce avec une copie du bilan résumant l'inventaire. Toute partie intéressée peut prendre communication de ces deux piéces. Art. 21. En cas de perte de la moitié du capital souscrit, les Administrateurs sont tenus de provoquer la réunion de l'Assemblée générale, à l'effet de statuer sur la question de savoir, s'il y a lieu, de prononcer la dissolution de la Société. Art 22. Est nulle et de nul effet à l'égard des intéressés toute Société anonyme pour laquelle n'ont pas été observées les dispositions des articles 16 et 17 de la présente Loi. Cette nullité ne peut être opposée aux tiers par les associés. Art. 23. Lorsque la nullité de la Société aura été prononcée aux termes de l'article 22 ci-dessus, les Administrateurs auxquels la nullité est imputable sont responsables vis-à-vis des tiers des dommages résultant pour eux de cette nullité, sans préjudice du droit des actionnaires. Art. 24. La responsabilité des Commissaires vérificateurs, envers la Société, est celle de simples mandataires; elle est couverte par la prescription de deux ans à partir de l'ex-

piration de leurs fonctions. Art. 25. Les Administrateurs sont responsables conformément aux règles du droit commun sur le mandat, individuellement ou solidairement suivant les cas, soit envers la Société, soit envers les tiers, de tous dommages-intérêts résultant des infractions aux dispositions de la présente Loi et des fautes commises dans leur gestion, notamment en distribuant sciemment et de mauvaise foi des dividendes fictifs. Art. 26. La responsabilité civile des Administrateurs, dans les cas énoncés en la présente Loi, est couverte par la prescription de cinq ans à partir de l'expiration de leurs fonctions. Art. 27. Sont abrogés les art. 31, 34, 37 et 40 du Code de Commerce et la Loi du 2 Novembre 1864 sur les Sociétés anonymes libres. Titre IV. Sociétés à capital variable. Art. 28. En conformité de l'art. 1er de la présente Loi, il peut être stipulé dans les Statuts de toute Société. que le capital social sera susceptible d'augmentation par des versements successifs faits par les associés, ou l'admission d'associés nouveaux, et de diminution par la retraite d'associés anciens, ou par la reprise totale ou partielle des apports effectués. Art. 29. L'associé qui cessera de faire partie de la Société, soit volontairement, soit par tout autre motif, restera tenu pendant deux ans envers les associés et les tiers, de toutes ies obligations qui lui incombaient au moment de sa sortie. Art. 30. La Société constituée d'après les articles 28 et 29 ne sera point dissoute par la mort, la retraite, l'interdiction, la faillite ou la déconfiture de l'un des associés; elle continuera de plein droit entre les autres associés. Titre V. Dispositions de publicité. Art. 31. Les dispositions du présent titre s'appliquent aux Sociétés commerciales et aux Sociétés civiles revêtues de la forme commerciale. Art. 32. Dans le mois de la constitution de toute société, les gérants ou administrateurs sont tenus de déposer au Greffe du Tribunal de Commerce un double de l'acte constitutif, s'il est sous seing-privé, ou une expédition, s'il est notarié. Ils sont tenus de déposer, en outre, s'il s'agit d'une Société en commandite par actions, ou d'une Société anonyme: 1° une expédition de l'acte notarié constatant la souscription du capital social et le versement du quart; 2° une copie certifiée des délibérations prises par l'Assemblée générale, dans les cas prévus par les art. 15 et 16. Art. 33. Dans le même délai d'un mois, un extrait de l'acte constitutif et des pièces annexées est publié dans la *Feuille d'Avis*, par les soins des gérants ou administrateurs. La Société n'a d'existence vis-à-vis des tiers qu'à partir de cette insertion. Art. 34. L'extrait doit contenir les noms des associés autres que les actionnaires ou commanditaires, la raison de commerce ou la dénomination adoptée par la Société, l'indication du siége social, le montant du capital social, l'objet de la société, l'epoque où la société commence, celle où

elle doit finir, la date de l'acte de Société et de l'acte de dépôt au Greffe. L'extrait doit énoncer que la Société est en nom collectif, ou en commandite simple, ou en commandite par actions, ou anonyme, ou à capital variable. Si la Société est à capital variable, l'extrait doit indiquer le mode de constitutien du capital social. Art. 35. Dans les Société à capital variable, il suffit de publier et déposer deux fois par an, c'est-à-dire, à l'expiration de chaque semestre, l'état dûment certifié du capital social, avec l'indication des augmentations ou des diminutions survenues. Art. 36. Le greffier du Tribunal de commerce doit tenir un registre, dit *Registre des sociétés*, mentionnant la date de la constitution de chaque société, sa désignation, l'indication, s'il y a lieu, du notaire qui a passé l'acte, ot les variations de son capital. Ce registre sera constamment à jour et tenu à la disposition de tous ceux qui voudront le consulter. Art. 37. Sont soumis aux formalités prescrites par les art. 32, 33 et 36, tous actes et délibérations ayant pour objet la modification des Statuts, la continuation de la Société au-delà du terme fixé pour sa durée, sa dissolution avant ce terme, et le mode de liquidation. Art. 38. Toute personne a le droit de prendre communication des pièces déposées au Greffe de commerce en vertu de la présente Loi, ou même de s'en faire délivrer, à ses frais, expédition ou extrait par le greffier ou par le notaire détenteur de la minute. Art. 39. Sont abrogés les art. 42, 43, 44, 45 et 46 du Code de commerce.

Verordnung (des N. R. des C. St. Gallen) über Besteuerung der anonymen Gesellschaften. — Vom 28. Januar 1867. — (N. Gesetzessammlung III. S. 381 f.) 113

Als Reingewinn fällt in Besteuerung 1. das Betreffniß, das aus dem Jahresbetriebe für eine Reserve ausgeschieden wird; 2. der den Actionären zukommende Zinsbetrag; 3. die darüberhin als Gewinn sich ergebende Dividende; 4. die Zinsen des Reservefonds, sofern solche gesondert verrechnet und nicht schon in der Hauptrechnung in Einnahme gebracht erscheinen; 5. der Betrag des auf nächste Rechnung zu übertragenden Activsaldo auf dem Gewinn- und Verlustsaldo (im nächsten Steuerjahr abzuschreiben).

Loi (du gr. c. du c. de Fribourg) *sur les sociétés de fromagerie et de laiterie. — Du 16 mai 1867.* — (Bull. off. de c. ann. p. 57 ss. Bull. des séances du gr. conseil de 1867. pp. 15, 18, 24, 28 s.) 114

Arrêté (du c. d'etat du m. c.) — *Du 8 novembre m. a.* — (Bull. off. d. c. ann. p. 126 ss.) 115

Die Käsereien und Melchereien beruhen auf Erwerbsverbindungen, welche ohne besondern gesetzlichen Vorbehalt unter die civilgesetzlichen Bestimmungen über Gesellschaften fallen. So gangbar auch diese Behandlungsweise der französischen Jurisprudenz ist, so widerstrebt sie

doch nicht nur der deutschen Anschauung, sondern auch dem gesunden Leben. Wenn das Gesetz sie aber als juristische Personen bezeichnet, so nimmt es den Begriff doch wiederum zu weit.

Der Sinn, der darin liegt, ist allerdings, daß sie selbständig im Verkehr auftreten können und befugt bzw. verpflichtet sind, sich (binnen 3 Jahren) statutarisch zu regeln, unter Vorbehalt staatsräthlicher Prüfung bzw. Genehmigung der Statuten. Als Puncte, welche darin zu entscheiden sind, werden bezeichnet die Zuständigkeit der Generalversammlung und des Leitungsausschusses, die Formen für Abschluß von Verträgen (Anleihen und Liegenschaftsankäufe, Verkäufe der Erträgnisse) und namentlich die Bestimmungen über Eintritt, Austritt und Ausstoßung einzelner Mitglieder und über Auflösung der Verbindungen, indem der Art. 1972 des Civilgesetzes anwendbar ist, der nach römischen Principen die Gesellschaft als durch Tod, Bevogtung, Criminalisirung, Austritt oder Falliment eines Mitgliedes erlöschen macht.

Als Veranlassung zu amtlicher Einmischung in diese Statuten erscheint hauptsächlich die Befugniß, Bußen darein aufzunehmen (doch nicht über Fr. 50) und die eben erwähnten Satzungen über Ausschluß und freiwilligen Austritt einzelner Genossen, deren materielle und formelle Voraussetzungen und vermögensrechtliche Folgen.

In den Normalstatuten ist vorgesehen, daß als Mitglied gelte, wer auch nur einmal seine Milch herzugetragen hat. Hinsichtlich des Verkaufes ist angenommen, daß der Käse en bloc verkauft werde, die übrigen Erträgnisse dagegen und auch die Molken den Mitgliedern in natura unter Verrechnuug abgegeben werden können. — Für die Auflösung der Gesellschaft wird Stimmenmehrheit vorausgesetzt und hinsichtlich der Stimmenzählung, daß sie im Verhältniß zum Antheil stehe, eine Stimme bei Einlieferung von wenigstens 5 Kühen, zwei von 10 u. s. w. — Bei Ausschluß oder Rücktritt eines Mitgliedes behält dasselbe seinen Anspruch auf Liegenschaft oder Fahrniß bis zur Auflösung, kann also keine Realtheilung verlangen oder Herausgabe einzelner Stücke. Die Pflichten der Theilhaber sind folgendermaßen festgestellt:

§ 7. Chaque associé apportera à la fruiterie tous les jours, soir et matin, son lait à l'heure prescrite par le fruitier.

§ 8. Le lait sera présenté dans des vases propres. Tout lait gâté ou échauffé par quelque cause que ce soit sera refusé.

§ 9. Le lait d'une vache nouvellement vêlée ne sera présenté à la fruiterie que sept jours après la parturition, et celui d'une vache achetée à la foire ou ramenée d'une foire que deux jours après son retour à l'étable.

§ 10. Tout associé pourra réserver le lait nécessaire à son

ménage, mais sans jamais pouvoir vendre ce lait, ou en fabriquer chez lui du beurre ou toute espèce de fromage.

§ 11 Toute contravention aux articles précédents est punie d'une amende, à titre de dommages-intérêts, dont le minimum est fixé à 2 francs et le maximum à 50 francs. En cas de récidive, l'amende peut s'élever au double.

§ 12. On ne devra présenter que du lait de vache, sans soustraction de crême, ni addition d eau ou de toute autre substance étrangère.

§ 13. Indépendamment de la vérification par l'éprouvette, nul associé ne pourra, sous un prétexte quelconque, refuser l'entrée de son écurie aux membres de la Commission, lorsqu'ils se présenteront pour constater la quantité et la qualité de son lait.

§ 14. Toute fraude constatée, soit contravention aux deux articles précédents, est punie par l'exclusion de la Société du membre délinquant et par la confiscation.

§ 15. La vente des fromages se fait en gros et au profit de la Société, sur le préavis de la Commission. Si l'acquéreur fait des rebuts, ceux-ci sont vendus au mieux et au profit commun par les soins de la Commission.

Le déchet qui peut résulter de fromages volés ou perdus par l'incurie du fruitier ou de toute autre manière, est supporté par l'association au sol la livre de l'apport proportionnel en lait de chaque associé (1).

L'associé conserve le droit de prélever un fromage pour son usage; mais ce choix ne peut s'exercer que sur les fromages rebutés lors de la vente, et au prix de la taxe fixée par la Commission.

Von den Normalstatuten ist das eine auf den Fall gerichtet, da die Erzeugnisse auf Gesamtrechnung verkauft werden, das andere auf denjenigen, da der Verbrauch durch die Genossen erfolgt.

In dem zweiten Statut ist an Stelle des § 15 gesagt: Les fromages gras et mi-gras se vendent en gros, sur le préavis de la Commission. Toutefois, si le marchand fait des rebuts, le propriétaire de telles pièces de rebut peut exiger que la Société les reprenne au taux de la principale vente, sauf après la liquidation des

---

(1) Jusqu'ici l'usage le plus général était de remettre les fromages rebutés au propriétaire du fromage. Cet usage n'était pas équitable, attendu que le fromage fabriqué tel jour et manqué étant le produit du lait de tous les associés, on ne voit pas pourquoi un seul associé supporterait une perte qui n'est pas son fait, mais celui d'une fabrication irrégulière.

dits rebuts, à répartir la différence du prix sur tous les propriétaires, au prorata de la marchandise fabriquée dans l'année.

Est pareillement au bénéfice de cette disposition, tout fromage volé ou autrement perdu par l'incurie du fruitier ou de toute autre manière.

Il est bien entendu que le fromage maigre reste en dehors de cet article.

116 *Loi* (du gr. c. du c. de Genève) *portant modification du premier paragraphe de l'art. 173 du code de commerce. — Du 13 mars 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 83 s. Mémorial du gr. c. Session de nov. 1866. pp. 500 ss., 587 ss., 630 ss.)

Im Jahr 1865 wurden zu Genf 7779 Proteste erhoben.

Nach dem französischen Handelsgesetz, wie es bisher in Genf galt, sollen nun neben dem Notar immer noch ein anderer Notar oder neben dem Notar noch zwei Zeugen die Proteste unterzeichnen.

Da an den Verfalltagen, je dem 15. und 30. jedes Monats, die Zahl der Proteste außerordentlich anschwillt, so mußte schon durch ein Gesetz vom 22. Juni 1861 den Huissiers der Protest neben dem Notar anheimgegeben werden, die ihn dann, wie es scheint, nun fast ausschließlich in der Hand haben, weil die Gebühr dem Notar zu gering ist (Fr. 4. 30 zuzüglich Fr. 1. 60 Staatsgebühr).

Der zweite Schritt zu Befreiung des Protestes von Formallast ist nun die Beseitigung des (ohnehin nur hinterher beigezogenen) Collegen oder (Gefälligkeits-) Zeugen, ein Schritt, den Frankreich schon am 23. März 1848 unmittelbar nach dem Ausbruch des Revolutionssturmes that.

Die übrigen Ausstellungen, welche am Protestverfahren gemacht wurden: daß der Protest nur vom Clerc erhoben und die Abschriftsgebühr bezogen, aber keine Abschrift geliefert werde, ließ man mit Allem, was sonst geboten und nicht gehalten wird, auf sich beruhen.

117 *Arrêté* (du c. d'état du c. de Genève) *fixant les tarifs des protêts pour les notaires et les huissiers. — Du 30 avril 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 157 s.)

Die neufixirten Gebühren sind:

Protest und Copie des protestirten Actes Fr. 1. 20, Register 20 Cts. Gang Fr. 1,*) Stempel und Staatsgebühren, so vielfach als selbständig Betheiligte sind, je Fr. 1. 30, Protestabschrift 80 Cts.

Civilproceß.

118 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) enth. bürgerliche Proceßordnung. — Vom 1. Mai 1867. — (Neue Gesetzsammlung. V. 2tes Heft, S. 114 f.)

*) betrifft nur die Stadt und Umgebung.

Vollziehungsverordnung des Obergerichts (ib. S. 179 f.) 119

Folgende Bestimmungen scheinen der Erwähnung werth:

Hat ein Beklagter mehrere Wohnsitze, so hat der Kläger die Wahl, an welchem er klagen will; hat jener aber einen solchen für den Geschäftsbetrieb, so ist er aus Geschäften da zu belangen. — Durch den Abschluß der Vermittlungsverhandlung wird die Zuständigkeit für Klage und Widerklage fest, insofern sie nicht grundsätzlich bestritten werden kann. — Streitigkeiten betr. Marktverkehr entscheidet der Richter des Marktortes, so lang der Streitgegenstand noch da bleibt, ebenso gilt das Forum des Wirthes bei Streit desselben mit Reisenden, so lang der Reisende oder seine Vermögensstücke da sind.

Widerklagen sind nur zuläßig bei Gleichartigkeit des Steitobjectes der Haupt- und der Widerklage, vorbehalten Klagen von Ausländern, bei welchen hierauf nicht gesehen wird.

In Civilsachen entscheiden die Friedensrichter über die Kosten, wenn bei einem Vergleich die Parteien sich über die Hauptsache geeinigt haben, hierüber aber nicht; die Bezirksgerichts-Präsidenten in summarischen Fragen, bei jedem Sachwerthe (Prüfung der Vollmachten, Leitscheine, Weisungen, Cautionen, Beweis des Armenrechtes, Fristbestimmungen, im Bevogtungsproceß Erlaß des Schuldenrufes und sonstige Vermögensermittlung, im Paternitätsproceß Voruntersuchung des Thatsächlichen, vorsorgliche Anordnung von Beweisen, Erledigung von Besitzstörungen, Arreste, Sequester, Besichtigungen, Expertisen); die bezirksgerichtlichen Commissionen unweiterzüglich, wo der Streitwerth unter Fr. 60 und, weiterzüglich, bei Ehrverletzung; die Bezirksgerichte, wo der Streitwerth höher und in Fragen über Ehrenschaden (vorbehalten Verleumdung) über Paternität und Ehestreit oder Scheidung, endlich über Bevogtuug und Concurseröffnung; die Recurscommission des Obergerichtes letztinstanzlich was unter Fr. 100 und (vorbereitend) was unter Fr. 200 sowie anhergezogene Ehrverletzungen; das Obergericht letztinstanzlich alles Uebrige.

Dem Vermittlungsverfahren sind, wie anderwärts, entzogen Paternitäts-, Administrations-, Bevogtigungs-, Verlöbniß-, Ehescheidungs- und Concurssachen, ferner Arrest- und Verantwortlichkeits-Streitigkeiten.

Auch der Beklagte ist cautionspflichtig, wenn er während der Dauer des Processes seinen Wohnsitz außer dem Canton nimmt.

Das Armenrecht befreit von der Entrichtung der Gerichts-, Präsidial-, Canzlei-, Weibel- und Stempelgebühren.

Vor bezirksgerichtlichen Commissionen treten keine Sachwalter auf. — Der Präsident leitet den Proceß nach dem Untersuchverfahren. Die Richter haben ein Fragerecht, nur in Ehrverletzungsklagen sind sie an die strengen Regeln des Civilprocesses gebunden.

Vor Bezirksgericht sind die Parteien befugt, zur Feststellung erheblicher Thatsachen den Proceßgegner persönlich anzufragen, ob er sie bejahe oder verneine; ebenso hat dies Gericht ein Fragerecht (?) bei Mangel der Vorträge an Klarheit. Nur ausnahmsweise ist der Beklagte befugt, bei verwickelten Fällen Abschrift der Klage zu verlangen. — Wird Vergutung der Proceßkosten begehrt, so muß am Schluß des Vortrages das Verzeichniß eingelegt werden. Die Tageskosten können mündlich begehrt werden. Ueber die Parteiverhandlungen wird genaues Protocoll geführt. 30 Tage lang nach dessen richterlicher Genehmigung sind Berichtigungen zuläßig. Das Gericht entscheidet über ihre Zuläßigkeit. — Die Ferien fallen zusammen mit den Rechtstriebferien.

Als Beweismittel sind auch erwähnt Indicien. — Beweisinterlocute bleiben unmotivirt. Dieselben haben auch die Beweismittel zu bezeichnen. Solche Entscheide können auch bis zur Urtheilsfällung vom Gericht zurückgenommen werden, jedoch nur motivirt. Ebenso sind Erkenntnisse auf Eid- oder Zeugenabhörung zu motiviren. Beide Beweismittel kommen nur vor versammeltem Gericht zur Anwendung. — Parteien dürfen Stellen von Urkunden, die für den Proceß unerheblich sind, schließen. Der Richter kann aber nach Erforderniß ihre Eröffnung verlangen. — Der Fälschung verdächtigte Urkunden sind bei Erheblichkeit der Gründe dem Staatsanwalt zu überreichen. — Wo ein Augenschein zweckmäßig erscheint, kann der Richter die Hauptverhandlung an den Ort verlegen, der zu besichtigen ist. — Ueber Experten ist verfügt, daß wenn es sich um Feststellung thatsächlicher Verhältnisse handle, Sachverständige nur auf Antrag einer Partei zu ernennen seien; wo aber um richtige Beurtheilung feststehender Thatsachen, da das Gericht auch von Amtes wegen solche berufen könne. — Zeugen legen ein Handgelübde ab. Die Parteien können Erläuterungsfragen stellen. Beharrliche Weigerung des Erscheinens oder der Aussage begründet eine Präsumtion zu Gunsten des Producenten in dem Sinne, daß der letztere eine Klage gegen den Zeugen auf Ersatz des Schadens erhält, den er durch die Weigerung verursachte. — Ebenso die zur Gewißheit erhobenen Indicien. — Sowohl Haupt- als Schiedseid sind zuläßig, unter den gewöhnlichen Voraussetzungen, nur mit der kleinen Beschränkung, daß über einen Sachwerth von Fr. 200 und darunter an Stelle des Eides das Handgelübde tritt.

Die richterliche Berathung findet im Abstand der Parteien und des Publicums statt. — Ueber jede Ansprache wird besonders abgestimmt und zwar so, daß den Streitfragen, welche die Erledigung anderer zur Folge haben, die Priorität eingeräumt ist. — Die unterliegende Partei soll in der Regel alle dem Gegner verursachten Kosten tragen. — Die Minderheit kann ihre Gegenmeinung zu Protocoll geben (mit Nennung der Namen?). — Bloße Beschlüsse bleiben ohne

Angabe der Entscheidungsgründe. — Mit dem Ablauf von 10 Tagen werden Urtheile rechtskräftig.

Bei Appellation tritt Actencirculation unter den Richtern ein. — Bei Rückzug derselben vor Abgang der Einladungen an das Obergericht bzw. vor Ablauf der Frist für Eingabe der Recursschrift erhält der Appellant sämmtliche Appellationskosten zurück. — In zweiter Instanz finden nur zwei mündliche Vorträge statt. — Mit Rückzug der Appellation fällt die Adhäsion des Gegners auch dahin. —

Die Klagprovocation ist nicht nur nach dem Satz: Si contendat oder diffamari zuläßig, sondern auch wenn Jemand mit dem Andern in Rechnungsverhältnissen steht und letzterer den Abschluß derselben in unstatthafter Weise hindert. — Eine Form der Provocation zur Klage ist auch im Canton Thurgau bei Bauten die Errichtung eines Gespanns. Bleibt dasselbe ein Jahr lang unausgeführt, so ist seine Errichtung ohne Rechtsfolgen.

Der Arrest tritt nicht nur bei Unmöglichkeit sonstiger Rechtshülfe, sondern auch ein, wo diese besonders erschwert wird. Der Nachweis der Fälligkeit einer Forderung ist nicht erforderlich. Die angeführten Fälle der Zuläßigkeit werden nur als „Regel" angeführt, Erstreckung darum offen gelassen.

Bei Schiedsgerichten entscheidet der Obmann nur inner den Anträgen der Richter. — Bei Säumniß im Entscheid kann der ordentliche Richter (die Recurscommission des Obergerichts) auch Ordnungsstrafen und Haftbarkeit für die Folgen aussprechen. Streit zwischen dem thurgauischen Fiscus und Corporationen oder Privaten kann bei einem Object von Fr. 4000 oder darüber auf Anrufen auch nur einer Partei vor Bundesgericht gezogen werden. Ebenso bei Zwangsabtretungen in gleichem Betrage.

Die Vollstreckung nichtschweizerischer Urtheile ist bei dem Obergericht nachzusuchen. Die Vollziehung erfolgt überhaupt durch die Administration — bei zuerkannter Fahrniß und Weigerung der Ablieferung, ebenso bei Einweisung in Grundstücke und Weigerung der Einräumung durch Policeigewalt.

Die obergerichtliche Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz beschäftigt sich mit Anleitungen für die Friedensrichter über die Form von Weisungen bei Ehrverletzungen, für die Bezirksgerichtspräsidenten über beförderliche Beischaffung der Beweismittel, für die Gerichtsschreiber über die Bescheinigung der Appellationsergreifung, endlich für die Bezirksgerichte mit Festsetzung der Sitzungszeiten.

Gesetz (des gr. R. des C. Basellandschaft) enth. Gerichts- 120
und Proceßordnung. — Vom 25. März, angenommen vom Volk am 16. Juni 1867. — (Bes. gdr.)

Die bisherige Proceßordnung war im Wesentlichen der noch geltenden des Nachbarcantons Solothurn nachgebildet. Die vorliegende

hat hauptsächlich folgende Klagen über dieselbe zur Veranlassung. 1. Das Verfahren war im Anfang der Fünfzigerjahre durch eine neue Gestalt der Proceßeinleitung ergänzt und diese Einleitung durch obergerichtliche Weisungen normirt worden. Zwischen den Grundsätzen des Gesetzes und dem neuen Einleitungsverfahren fehlte der rechte Zusammenhang. 2. Das Verfahren galt als zu scharf. Waren Klagen vor dem Friedensrichter eingeleitet und nach seiner Weisung 3 Monate liegen geblieben, so waren sie perimirt. Die Contumazurtheile erfolgten nach einmaligem Vorgebot (und stündigem Auswarten). 3. Die Häufigkeit der (deferirten und referirten) Eide. 4. Das Einleitungsverfahren gab kein klares Bild des Thatsächlichen, sondern war behufs der gegnerischen Beantwortung in eine Summe kleiner nummerirter Sätze zerhackt. 5. Die Grenze für die Betreibungen auf Realpfändung war für kleine Forderungen zu eng gezogen. 6. Es war unmöglich, blos auf Versteigerung des Liegenschaftspfandes zu betreiben, sondern es mußte, um zu dessen Erlös zu kommen, der Concurs eröffnet werden. 7. Beschränkung der friedensrichterlichen Thätigkeit auf Vermittlung.

Mehrern dieser Klagen ist nun, wenn auch nicht ganz, durch das neue Gesetz abgeholfen.

Dieses Gesetz ist nun übersichtlich geworden, namentlich sind auch die früher unklaren Bestimmungen über die Präsidialverfügungen präciser. — Die Friedensrichter haben eine Spruchbefugniß, freilich nur bis auf Fr. 15. — Das Betreibungswesen ist blos vor den Präsidenten und den Gerichtschreiber gewiesen und nur bei Einwendung gegen die letzten Schritte an die kleine Gerichtsbesatzung (Verhör). Als Fehler dagegen ist wohl anzusehen die Ernennung der Gerichtschreiber und Weibel durch Urwahlen, was diese beiden wichtigsten Beamten abhängig macht und die Betreibung lähmt, die in ihren Händen liegt. — Immerhin liegt eine Garantie in der Prüfung vor der Wahl zur Gerichtschreiberstelle, eine Maßregel, die bei der noch wichtigern Stelle des Bezirksschreibers mangelt. Den Eid legt nur noch der Richter auf (freilich auch noch zu oft). — Das Einleitungsprotocoll ist nun klarer. — Die Betreibung speciell auf das Liegenschaftspfand ist möglich. — Die Strenge bei Contumaz ist einer zweimaligen Ladung gewichen. Die Perimirung der liegengelassenen Klagen vor Friedensrichter ist aufgehoben.

Hängen geblieben ist freilich noch als Gebrechen auch am neuen Gesetze 1. eine zu lange Dauer der Betreibung, namentlich auch bei derjenigen auf eine verpfändete Liegenschaft; 2. die Beschränkung hinsichtlich der Vertretung durch Sachwalter. Und als ein neues Gebrechen ist wohl auch zu beklagen der Mangel der erforderlichen schriftlichen Unterlage für das Einleitungsverfahren. Denn dasselbe setzt nur eine schriftliche Klage, noch keine Antwort voraus, und

erst vor dem Gerichtspräsidenten erfolgen die Ausstellungen der Beklagten über das Factische. „Die Parteien erörtern bei ihrem ersten Erscheinen das Thatsächliche des Streitverhältnisses mündlich in seinem ganzen Umfange," worauf der Präsident noch einmal, nach dem Scheitern des Friedensrichters, einen Vergleich versuchen soll und nach dessen Mißlingen „sein Augenmerk auf die materielle Wahrheit richten" und dafür sorgen soll, „daß eine Partei nicht etwa aus Vergeßlichkeit, Gesetzesunkunde oder Befangenheit in Gefahr kommen kann, ihres Rechtes verlustig zu werden". So schön diese Untersuchungsmaxime sich ausnimmt, so wird ein Richter, der sich viel zutraut, leicht dadurch weiter geführt, als für die wirkliche Rechtspflege zweckmäßig ist.

Publication (des Obergerichts des C. Basellandschaft) zu Erläuterung der Civilproceßordnung. — Ohne Datum. — (Amtsblatt f. d. C. Basellandschaft. Vom 27. Febr. und 6. Aug. 1868. S. 210 f.) 121

— betrifft die Kosten, Cautionen — Tagfahrtverschiebungen — Anzeigen an die Parteien von den Verhandlungstagen — peremtorische Vorladungen — Einsendung von Acten an das Obergericht — Arresttaxen — Grenze zwischen Betreibungs- und Pfändungsverfahren — Präcisirung der Betreibungsacten — Regulirung des Urtheilurkundverfahrens — Bedingung der Steigerungsanordnung — Taxen verschiedener Art — Prüfung der Proceßvollmachten von Amtes wegen — Protocollirung von Streitgenossen — Austritt von Friedensrichtern — Obergerichtstagfahrten — Schiedsgerichtsbezeichnung — Betreibung unbevogteter Frauen — Beschleunigung im Urtheilurkundverfahren — Betreibung mehrerer Personen in einem Verfahren. —

Beschluß (des Obergerichts des C. Thurgau) betr. die gerichtliche Einleitung der Klagen aus Eheversprechen und auf Ehescheidung. — Vom 29. August 1867. — (Amtsblatt d. J. S. 611 f.) 122

Da bezügliche Bestimmungen vom 3. Aug. 1850 durch das privatrechtliche Gesetzbuch §§ 25 und 128—130 ersetzt sind, so werden erstere (noch in der neuen Gesetzsammlung. V. Abth. I. S. 181 f. abgedruckt) aufgehoben.

Loi (du gr. c. du c. de Genève) *modifiant l'art. 52 de la loi sur la procédure civile du 29 sept. 1819. — Du 19 juin 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. pp. 239. Mémorial des séances du gr. conseil. Sess. de novembre 1866. pp. 2177 s., 2204.) 123

— gewährt zwei Tage mindeste Frist für Vorladung vor Handelsgericht für den ganzen Canton, also auch für Einwohner der Stadt Genf und Carouge, für welche bisher nur ein Tag galt, aus einer Zeit, da nur ein Sitzungstag war.

Immerhin kann der Präsident diese Frist abkürzen.

124 Beschluß (des gr. R. des C. Aargau) betr. Fristen. — Vom 18. Febr. 1868. — (Gesetzesblatt d. J. n. 19.)

Bei Erledigung der jährlichen Justizberichte beschloß der gr. Rath, es haben die Gerichtspräsidenten auch in denjenigen Fällen, wo ein Rechtsstreit mit bloß vorläufiger Vorkehr anfange, von Amtes wegen für ununterbrochene Fortsetzung des Rechtsganges besorgt zu sein, und zwar in der Weise, daß nach Erledigung des Editionsgesuches, überhaupt beim Eingang jeder Vorkehr, der betr. Partei eine neue Frist zur Rechtsfortsetzuug anberaumt werde, zuerst mit Androhung der gesetzlichen Ordnungsbuße und dann mit Anzeige, bei weiterer Nichtbeachtung der Frist werde angenommen, der Kläger wolle den Streit fallen lassen.

125 Beschluß (des Cantonsrathes des C. Schwyz) betr. Erläuterung des § 159 der Civilproceßordnung vom 14. April 1848. — Vom 4. Dec. 1868. — (Amtliche Sammlung VI. S. 60 f.)

Dieser § 159 verfügt, daß nach der Eventualmaxime miteinander vorzuschützen seien die zerstörlichen Einreden a. des rechtskräftigen Urtheiles, b. des abgeschlossenen Vergleiches, c. freien Verzichtes, d. versäumter Frist, e. der Verjährung — und es scheint daran die Frage sich gehängt zu haben, ob noch in der Hauptverhandlung diese Einreden vorgebracht werden dürfen und ob unter Vergleich und Verzicht auch außergerichtliche Acte zu verstehen seien? — worauf interpretando Ersteres aus der Natur der zerstörlichen Einrede überhaupt, Letzteres aus der Analogie der unter a. d. und e. bezeichneten Einredegründe verneint wird.

126 Erklärung (der Standes-Commission des C. Appenzell a. Rh.) über die Zulässigkeit von Rechtsvorschlägen (gegen Schuldbetreibungen?) nach vollständig aufgenommener Schatzung. — Vom 5. März 1868. — (Amtsblatt d. J. S. 89.)

Bejaht, jedoch mit der Zeitbeschränkung, bis die Losungszeit ablaufe.

127 Beschluß (der Landsgemeinde des C. Glarus) betr. Aufhebung des Schatzungsverfahrens bei der Pfändung von Liegenschaften. — Vom 5. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung. II. Heft. S. 44.)

Für Execution liegenschaftlich gesicherter Forderungen fand im C. Glarus bisher dasselbe Betreibungsverfahren statt, wie für laufende Forderungen: die Schatzung (Gesetz vom J. 1853 vgl. ds. Zschr. VII. Abh. S. 100 f.). Das vorliegende Gesetz hebt die Anwendung dieses zunächst nur für Fahrniß zweckmäßigen Verfahrens auf und gestattet hinfort den sofortigen Antrag auf Realisirung des Pfandes unter Anzeige an Debitor und Hypothecarcanzlei durch den Schatzungsbeamten.

Dieser negativen Bestimmung tritt nun eine positive an die Seite:

Regulativ (der Standes-Commission des C. Glarus) über das bei der Realisirung von verpfändeten Liegenschaften zu beachtende Verfahren. — Vom 7. Juni 1867. — (ib. S. 49 f.) 128

Dieses Verfahren besteht einfach darin, daß durch den Schatzungsbeamten des Bezirkes auf Erweis der Kündigung von Capital und Zinsen und Vorlegung des Pfandtitels hin dem Schuldner innerhalb 48 Stunden Kenntniß vom Realisirungsbegehren des Gläubigers gegeben und eine Frist von Jahr und Tag eingeräumt wird, nach deren Umfluß dann, wenn der Schuldner Zahlung von Capital, Zinsen und Kosten nicht darthun kann, auf öffentliche Anzeige hin die Versteigerung des Liegenschaftspfandes von demselben Beamten angeordnet und mit dem betr. Weibel abgehalten wird.

Die geschichtliche Entwicklung dieses Verfahrens stellt Blumer Rgsch. II. (2.) S. 98 dar.

Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) über Einführung einer Einkommens- und Erwerbsteuer. — Vom 28. November 1868. — Vom Volk angenommen 17. Januar 1869. — (Amtliche Sammlung LVI. 82.) 129

Die Ermittlung der Steuerquote beruht auf einer Selbsttaxation, deren Genehmigung durch den Gemeinderath erfolgt, oder bei Aufstellung einer andern Quote durch diesen, nach dem Entscheid der Obersteuer-Commission. — Der Bezug erfolgt durch die Gemeindebehörden, im Fall von Säumniß auf dem Wege der Betreibung, und zwar, wenn die Säumniß von der Gemeindebehörde nicht rechtzeitig dem Oberamt verzeigt wird, gegen die säumige Gemeinde selbst, als nunmehrige Selbstschuldner.

Uebereinkunft (des gr. R. des C. Aargau) mit der großherzoglich Badischen Regierung betr. die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile und den Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte der beiden Staaten in bürgerlichen Rechtssachen. — Vom 21. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 185 f.) 130

— Grundsätze, die in allen gegenwärtigen Staaten sollten ohne Vertrag vorausausgesetzt werden können, da selbst der zweifelhafteste Punct, ob die Zuständigkeit des Gerichts, dessen Spruch Vollziehung sucht, von der angegangenen Behörde oder der heimatlichen Oberbehörde zu prüfen sei, im Sinne der ersten Alternative entschieden ist. — Für Besorgung von Zustellungen und Ersuchschreiben sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden.

131 Kreisschreiben (des Obergerichts des C. Luzern) an sämmtliche Gerichtsausschüsse. — Vom 25. Sept. 1867. — (Cantonsblatt d. J. n. 40.)

— da der Concurs den Abschluß des Executionsverfahrens bildet und die Verantwortlichkeit der damit beauftragten Beamtung ein Jahr dauert, so haben diese, die Gerichtsausschüsse, zu ihrer Legitimation ein Jahr lang die Gläubigererklärung aufzubewahren, in Folge deren Concurse widerrufen werden.

132 Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) betr. Vollziehung der Geltstagsurtheile. — Vom 26. October 1868. — (Amtliche Sammlung. LVI. n. 76.)

— vom Amtsschreiber nur vorzunehmen, wenn der betreibende Creditor bei Gefahr des Verlustes der Kosten [Sporteln und Kosten] für dieselben einsteht.

133 Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) enth. Abänderung des § 212 des Landsbuches betr. Aufhebung des Rückfalles. — Vom 5. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung II. H. S. 43.)

Rückfall heißt im Glarnerrecht die Wiedereinkehrung veräußerter oder verpfändeter Güter in eine Masse nach Ausbruch des Concurses.

Derselbe trat nach den bisherigen Gesetzen ein:

a. unentgeltlich bei jeder Leistung des Schuldners an einen Gläubiger binnen den letzten 14 Tagen vor Eintritt des Concurses oder (bei Erbverzichten) Todesfall, oder bei solchen Veräußerungen und Ueberlassungen, welche, auch wo Nichtgläubiger Empfänger waren, auf strafbaren Handlungen beruhten,

b. gegen Entgelt bei jeder Veräußerung von Liegenschaften oder Fahrniß an einen Nichtgläubiger in den letzten 3 Wochen vor Eintritt des Concurses oder Todesfalls.

Das neue Gesetz stellt die Sätze für Contrahenten des Falliten günstiger, in dem Sinne, daß a. nicht rückfällig sind Zahlungen und Deckungen (Pfandbestellungen), welche vor Ausbruch des Concurses für rechtmäßige Forderungen in guten Treuen erfolgten; b. rückfällig gegen volles Entgelt alle Rechtsgeschäfte, von den Falliten in den letzten 3 Wochen vor Eintritt des Concurses an Liegenschaften und Fahrniß vorgenommen, c. anfechtbar alle Verkäufe, Atretungen, Schenkungen u. s. f., welche der Fallit vor Ausbruch des Concurses abgeschlossen hat, in der Absicht, die Gläubiger zu schädigen, oder welche er nach Ausbruch schloß oder vollzog. In dieser Fassung scheint das Rückfallsprincip als aufgegeben, denn wie oft wird der Beweis der Absicht, die Gläubiger zu schädigen, geführt werden können? — Aber er ist nicht aufgegeben, sondern nur aus der Gesetzgebung in das Richteramt hinüber verlegt; denn das Gesetz fährt fort: Der Richter entscheidet darüber (die Absicht) nach freiem Ermessen und sofern

die betrügerische Absicht (sei es beim Gemeinschuldner allein oder auch bei dem Contrahenten) als erwiesen betrachtet werden kann, erfolgt nicht blos Aufhebung des fraglichen Rechtsgeschäftes, sondern auch Ueberweisung der Schuldigen an den Strafrichter. — Mit Letzterm ist dem Richter wieder ein Hemmschuh in den Weg gelegt. Denn bekannt ist, daß mancher sich entschließt, ein Geschäft civilrechtlich aufzuheben, ohne sich auch zu strafrechtlicher Verzeigung zu entschließen. Und wenn dann der Strafrichter hinterher betrügerische Absicht nicht erwiesen findet?

Als Concursausbruch gilt die Einlegung der Insolvenzerklärung bei dem Fallimentsvorstand oder bei Betreibungen der Zeitpunct, wo die das Concursbegehren enthaltende Verkündung in des Schuldners Hand oder Domicil gelangt.

Gesetz (des gr. R. des C. Bern) betr. Sicherstellung der richterlichen Depositengelder sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen. — Vom 2. Sept. 1867. — (Gesetze, Decrete ꝛc. d. J. S. 104 f.) 134

Anweisung an die Gerichtspräsidenten und Massaverwalter, gerichtliche Hinterlagen oder andere Geldwerthe sowie Baarschaften aus Massaverwaltungen und Liquidationen an die Amtsgerichtsschreiber oder, wenn sie aus Güterverzeichnissen herrühren, an die Amtsschreiber abzuliefern und durch diese an die Cantonalbank (deren nächstliegende Casse) beförderlich gelangen und nie über Fr. 1000 sich ansammeln zu lassen.

Von solchen Geldern bezieht der Amtsgerichtschreiber, ebenso der Amtsschreiber, durch deren Hände sie gehen, Ratengebühren.

Der Gerichtspräsident trägt die richterlichen Deposita in eine bezügliche Controle, und visirt bei Rückgabe den Bezugschein, ebenso die zum ersten Empfang berufenen zwei Beamten. Diese hat in jährlich wenigstens einmaliger Revision der Bezirksprocurator zu überwachen. Amtsgerichtschreiber und Amtsschreiber sind bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, die Massaverwalter zu überwachen.

Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) enthaltend Abänderung von § 12 des Gesetzes, betr. gleichmäßige Behandlung der Fallimentsfälle. — Vom 5. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung. II. Heft. S. 41 f.) 135

Das geltende Gesetz vom Jahr 1841 setzte für die Nachlaßverträge fest, ohne genauere Regeln vorzuschreiben, es habe die Liquidations-Commission die betr. Einleitung und den definitiven Abschluß zu besorgen. Dieses Gesetz stellt nun als leitende Bestimmung auf:

1. Beitritt von 2 Drittheilen der Creditoren mit 2 Drittheilen der anerkannten Forderungen zu den Grundlagen des Vertrags, wobei aber Versicherte nicht zu zählen sind, dagegen Privilegirte wider-

sprechen können, wenn ihnen nicht für den bevorrechteten Betrag ihrer Forderung Sicherheit geboten wird.

2. Von dem Mehrheitsbeschluß ist binnen 14 Tagen für die Minderheit der Recurs an die Standes-Commission offen, welche nach Anhörung beider Theile und des leitenden Mitgliedes der Liquidations-Commission prüft, ob die obige Voraussetzung oder die Interessen der Mehrheit gefährdet seien, und dann bindend entscheidet.
3. Geheime Nebenverträge zu Gunsten eines oder mehrerer Creditoren gelten als strafrechtlicher Betrug und civilrechtlich unklagbar; ihr Ergebniß kann auch nach Zahlung beim Empfänger durch die Gläubiger in die Masse zurückverlangt werden.
4. Einleitung von Gestundungsverträgen hemmt die Liquidation, Gefahr im Verzug und im Streitfall hierüber Entscheid der Standes-Commission vorbehalten.

136 Gesetz (des gr. R. d. C. Zürich) betreffend Abänderung des § 91 der Auffallsordnung. — Vom 29. Januar 1868. — (Amtsbl. Ges. u. Verord. S. 71.)

Der betreffende § 91 bezieht sich auf das Verfahren bei den aus Auffällen sich ergebenden Processen, und die Aenderung besteht lediglich darin, daß an die Stelle der Verweisung auf das alte Gesetz über die Rechtspflege Verweisung auf die Civilproceßordnung von 1866, die das Auffallsgesetz von 1857 unverändert bestehen ließ, eingeschaltet wird.

Criminalrecht.

137 Strafgesetz (der Landsgemeinde des C. Glärus). — Vom 5. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung. II. Heft. S. 12 f.)

Lange genug mußte Glarus auf dieses Gesetz warten, für welches ein Entwurf schon im Jahr 1855 vor die Landsgemeinde gebracht wurde, aber damals keine Gnade fand. Das vorliegende Gesetz bietet gegenüber den andern neuen Cantonalgesetzgebungen einige selbständige Fortschritte, weshalb es hier in extenso aufgenommen wird.

Allgemeiner Theil. — Einleitung. — Von der Anwendung dieses Gesetzes. — § 1. Dieses Gesetzbuch findet nur auf Verbrechen und Vergehen, nicht aber auf Polizeiübertretungen Anwendung. Handlungen, welche das Gesetz mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, sind Verbrechen; die übrigen in diesem Gesetze als strafbar bezeichneten Handlungen sind Vergehen. § 2. Nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches sind zu beurtheilen: a) alle auf dem Gebiete des

Kantons Glarus von In- oder Ausländern begangenen Verbrechen oder Vergehen; b) Verbrechen, welche außerhalb des Kantons Glarus von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige begangen worden sind, soferne nicht die Behörden des Begehungsortes selbst die Beurtheilung übernehmen; c) andere Verbrechen und Vergehen, welche außerhalb des Kantons Glarus von Angehörigen (Bürgern oder Niedergelassenen) desselben begangen werden, soferne die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hierseitige Beurtheilung verlangt. Vorbehalten sind die durch das schweizerische Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft begründeten Ausnahmen.

Erster Titel. Von den Strafen. § 3. Gesetzliche Strafarten sind: 1. Todesstrafe. 2. Zuchthaus. 3. Arbeitshaus. 4. Gefängniß. 5. Verbannung. 6. Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte. 7. Amts- oder Dienstentsetzung. 8. Einstellung im Amte oder Dienste. 9. Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern. 10. Geldbuße. 11. Konfiskation einzelner Gegenstände. 12. Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes. § 4. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung auf öffentlicher Richtstätte vollzogen. Schärfung dieser Strafe ist unzulässig. § 5. Die Zuchthausstrafe dauert von Einem Jahr bis auf Lebenszeit. Sie hat den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 18 und 40), sowie die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge. § 6. Die Arbeitshausstrafe dauert mindestens zwei Monate, höchstens zwei Jahre. § 7. Die Dauer der Gefängnißstrafe darf nicht mehr als vier Monate betragen. Hingegen bleibt es dem Richter unbenommen, eine angemessene Schärfung dieser Strafe in Beziehung auf die Nahrung des Sträflings zu erkennen. Wenn die Haft länger als 14 Tage dauert, so soll der Sträfling so viel als möglich zur Arbeit im Innern des Gefängnißgebäudes angehalten werden. § 8. Die Verbannung besteht entweder in Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft. Letztere ist nur gegen Ausländer zulässig. Diese Strafe kann, sowohl für sich allein als in Verbindung mit einer andern Freiheitsstrafe, bis auf Lebenszeit erkannt werden. § 9. Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn sie nicht als Folge der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit eintritt, kann für nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als zehn Jahre verhängt werden. Sie besteht in dem gänzlichen Ausschlusse von der Ausübung aller dem Activbürger zustehenden politischen Rechte, sowie in der Unfähigkeit, einen militärischen Grad zu bekleiden, eine Vormundschaft zu führen, ein vollgültiges Zeugniß abzulegen, als Rechtsbeistand oder als Stellvertreter einer Partei vor Behörde zu erscheinen. § 10. Durch die Amts- oder Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte alle

ihm übertragenen öffentlichen Ämter oder Dienste und wird zugleich unfähig zu neuer Bekleidung einer öffentlichen Beamtung oder Bedienstung während einer im Urtheile festzusetzenden Zeit von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren. § 11. Die Einstellung im Amte oder Dienste ist immer mit Entziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte verbunden. Sie wird längstens auf zwei Jahre erkannt. § 12. Das Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern darf bis auf die Dauer von drei Jahren auferlegt werden. § 13. Die Geldbuße wird zu Handen des Fiskus bezogen. Wer eine ihm auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen kann, soll sie durch Gefängniß abbüßen, wobei je Fr. 3½ Geldstrafe einem Tag (24 Stunden) Haft gleichkommen. § 14. Die Konfiskation tritt, soferne sie ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, bei denjenigen Gegenständen ein, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens gebraucht wurden oder zu solchen bestimmt waren, oder welche Erzeugnisse der strafbaren Handlung sind. § 15. Das Recht, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann auf die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit entzogen werden. § 16. Für die Verbindung der verschiedenen Strafarten mit einander gelten folgende Regeln: a) Die in den §§ 8 bis 12 und 15 bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen, in diesem Gesetzbuche für zulässig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt; jedoch soll diese Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken. b) Geldbußen können mit Zuchthaus- und Arbeitsstrafen niemals verbunden werden, dagegen stets mit Gefängnißstrafe, selbst wenn das Gesetz dieses nicht speziell festsetzt. § 17. Das Recht der Begnadigung steht dem dreifachen Landrathe in folgenden Fällen zu: a) Bei Todesurtheilen ist diese Behörde jedenfalls, auch ohne ausdrückliches Begehren des Verurtheilten, innerhalb 3 Tagen nach endgültig ausgefälltem oder in Rechtskraft erwachsenem Urtheile einzuberufen, um darüber zu entscheiden, ob die Todesstrafe vollzogen oder in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt werden solle. b) Bei mehr als fünfjähriger Zuchthausstrafe oder Verbannung kann der Verurtheilte um Begnadigung einkommen, wenn bereits mehr als zwei Drittheile seiner Strafzeit, beziehungsweise bei lebenslänglichen Strafen 15 Jahre abgelaufen sind und er sich durch amtliche Zeugnisse über sein Wohlverhalten auszuweisen vermag. Im Uebrigen ist das Verfahren bei Begnadigungen in §§ 205 bis 208 der Strafproceßordnung vorgeschrieben. § 18. Ein entlassener Zuchthaussträfling kann beim dreifachen Landrathe um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte einkommen, wenn seit seiner Entlassung aus dem Zuchthause a) bei mehr als fünfjähriger Strafe

zehn Jahre, und b) bei einer kürzern Strafe fünf Jahre verflossen sind und er sich während dieser Zeit zufolge amtlichen Zeugnissen wohl verhalten hat. Der dreifache Landrath wird, nach angehörtem Gutachten einer hiefür niederzusetzenden Spezialkommission, je nach der Beschaffenheit des Falles darüber erkennen, ob dem Gesuche zu entsprechen sei.

Zweiter Titel. Von dem Versuche § 19. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen. § 20. Der Versuch wird gelinder bestraft als das vollendete Verbrechen und der Richter kann unter das Minimum der für letzteres festgesetzten Strafe herabgehen oder zu einer andern Strafart übergehen. Die Strafe wird ausgemessen nach dem Grade, in welchem die Versuchshandlung der Vollendung des Verbrechens sich genähert hat. § 21 Ist der Thäter aus eigenem Antriebe, und ehe für Andere Schaden erwachsen, von der Vollendung eines angefangenen Verbrechens oder Vergehens abgestanden, so trifft ihn keine Strafe, wenn nicht in der Handlung eine That liegt, die an sich strafbar ist.

Dritter Titel. Von der Theilnahme an Verbrechen. § 22. Als Urheber eines Verbrechens oder Vergehens wird nicht nur Derjenige bestraft, welcher dasselbe begangen (Thäter), sondern auch Derjenige, welcher den Erstern vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat (Anstifter). § 23. Wer einem Andern die Begehung einer strafbaren Handlung vorsätzlich erleichtert oder befördert oder ihm zum voraus Handlungen der Begünstigung zusagt, ist als Gehülfe zu beurtheilen. Der Gehülfe ist gelinder zu bestrafen als der oder die Urheber des Verbrechens oder Vergehens. Je mehr aber und je unmittelbarer er zur Vollbringung desselben mitgewirkt hat, desto höher steigt seine Strafe. § 24. Wer einem Verbrecher nach verübter That, ohne vorheriges Einverständniß, wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, ist als Begünstiger zu beurtheilen. Die Strafe der Begünstigung besteht in Geldbuße oder Gefängniß; bei gewerbsmäßiger Begünstigung kann jedoch auch auf Arbeitshaus erkannt werden. § 25. Ehegatten und Verlobte, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Stief- und Schwiegereltern, Stief- und Schwiegerkinder, Geschwister und Verschwägerte auf gleicher Linie, Pflegeeltern und Pflegekinder können wegen Begünstigung nicht bestraft werden, wenn diese bloß zum Schutze des Verbrechers gegen Endeckung oder gerichtliche Verfolgung eingetreten ist. § 26. Wer von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, Kenntniß erhält, und es unterläßt, durch Anzeige oder auf andere Weise für Verhinderung desselben

zu wirken, soll, wenn das Verbrechen wirklich zur Ausführung kommt, mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft werden.

Vierter Titel. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben. § 27. Wegen Uebertretung eines Strafgesetzes, die dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes noch aus demjenigen einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden darf, findet keine Bestrafung statt. Fahrlässigkeit gilt nur in den Fällen, welche in dem besondern Theile dieses Gesetzbuches ausdrücklich hervorgehoben sind, als kriminell strafbar. § 28. Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder denen, wenn sie auch die Altersgrenze überschritten haben, die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Die Polizeibehörde kann sie nach Umständen der Familie wieder zuweisen, oder ihre Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen. § 29. Nicht zurechnungsfähig sind ferner: a) Diejenigen, welche wegen Geisteszerrüttung oder Blödsinn die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Urtheilskraft nicht besitzen, sowie Solche, die im Augenblick der That ohne ihr Verschulden in einem vorübergehenden Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes sich befanden; b) Diejenigen, welche durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder oder durch Drohungen, die mit dringender Lebensgefahr für sie selbst oder ihre Angehörigen verbunden waren, zur That gezwungen worden sind. § 30. Wenn die Geisteskräfte, durch deren Gesundheit die Zurechnung bedingt ist, zwar nicht aufgehoben, aber doch krankhaft getrübt und geschwächt sind, so schließen solche Zustände zwar die Strafbarkeit nicht aus, jedoch sind sie bei Zumessung der Strafe in der Weise zu berücksichtigen, daß der Richter auch unter das festgesetzte Minimum herabgehen oder zu einer andern Strafart übergehen kann. § 31. In rechtmäßiger Nothwehr handelt, wer sich einem rechtswidrigen und gewalthätigen Angriffe auf Personen oder Güter, oder widerrechtlichem Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum widersetzt, oder der Person des Angreifers sich zu versichern oder die seinem Besitze widerrechtlich entzogenen Sachen wieder zu erhalten sucht. Wer in einem solchen Falle eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung gegen den Angreifer begeht, ist straflos, insofern er die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten hat. § 32. Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat. In allen andern Fällen ist sie zwar als Rechtsverletzung nach den einschlägigen Gesetzen zu bestrafen,

aber es ist dabei der rechtswidrige Angriff stets als ein Milderungsgrund zu berücksichtigen. § 33. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlöscht deren Strafbarkeit. Jedoch werden Geldstrafen und Prozeßkosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse vollstreckt. § 34. Die Strafe wird durch Verjährung getilgt: a) in 25 Jahren bei den im Maximum mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen; b) in 15 Jahren bei denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche im Maximum mit mehr als zehnjährigem Zuchthause bedroht sind; c) in 10 Jahren bei den mit Zuchthaus von kürzerer Dauer und im Minimum mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen und Vergehen; d) in 5 Jahren bei den übrigen Vergehen, mit Ausnahme der Injurien (§ 29 der Strafprozeßordnung). § 35. Die Strafbarkeit von Vergehen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, wird durch keinen Zeitverlauf völlig getilgt. Jedoch hat der Ablauf von 20 Jahren die Folge, daß anstatt der an sich verwirkten Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe verhängt wird. § 37. Durch die einmal angehobene Untersuchung wird die Verjährung für immer unterbrochen. Ebenso findet, wenn einmal die Strafe rechtskräftig zuerkannt ist, keine Verjährung mehr statt.

Fünfter Titel. Von der Zumessung der Strafe, den Schärfungs- und Milderungsgründen. § 37. Bei Festsetzung der Strafe des einzelnen Falles innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf den Grad der Bösartigkeit und Stärke des von den Handelnden an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, theis endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen. § 38. Die Strafe ist insbesondere zu erhöhen: a) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je mehr und je höhere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen; b) je größere Hindernisse die Ausführung der That erschwerten und je mehr Beharrlichkeit, Dreistigkeit und List angewandt wurden, um dieselbe zu vollbringen; c) je mehr Bosheit oder Grausamkeit der Verbrecher gezeigt hat; d) je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; e) je öfter der Verbrecher gestraft worden ist. § 39. Dagegen ist die Strafe zu mindern: a) je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht aus natürlicher Schwäche des Verstandes die volle Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung eingesehen hat; b) je mehr er durch Ueberredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen, Befehl oder Drohung besonders solcher Personen, von denen er abhängig ist, oder auch

durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen bestimmt wurde; c) wenn er in besonders aufgeregter und an sich entschuldbarer Gemüthsbewegung gehandelt hat; d) wenn sein Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grade von Verdorbenheit schließen läßt, wie namentlich, wenn er aus eigenem Antriebe bemüht war, den schädlichen Folgen seiner strafbaren Handlung vorzubeugen oder den schon entstandenenen Schaden wieder gut zu machen, oder wenn er reumüthig sich selbst der Behörde als den Schuldigen angezeigt oder im Anfange der Untersuchung, ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat; e) wenn der Verbrecher sich noch in jugendlichem Alter befindet. § 40. Wenn Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden müssen, so kann das Gericht bestimmen, daß die gesetzliche Folge derselben hinsichtlich der bürgerlichen Ehrenrechte nur in geringerm Maße oder gar nicht eintreten solle. § 40. Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeklagten ohne sein Verschulden unverhältnißmäßig lange gedauert hat, so soll sie ihm bei Ausfällung des Urtheils auf angemessene Weise von der sonst verwirkten Strafe abgerechnet werden. § 42 Eine Erhöhung der Strafe über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze hinaus kann beim Rückfalle eintreten. Im Rückfalle befindet sich, wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, sich wieder eines Verbrechens oder Vergehens der gleichen Art schuldig macht. § 43. Bei Zumessung der Strafschärfung wegen Rückfalles hat der Richter die Strafe um so mehr zu erhöhen, je kürzer der Zeitraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist, und für je mehr und schwerere verbrecherische Handlungen der Schuldige schon verurtheilt wurde. § 44. Wenn Jemand in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten, oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt hat, welche als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als Schärfungsgründe berücksichtigt werden. Der Richter darf hier ebenfalls die Strafe, wenn sie einer Verschärfung fähig ist, über das durch das Gesetz angedrohte Maximum hinaus erhöhen oder zu einer schwerern Strafart, mit Ausnahme jedoch der Todesstrafe, übergehen. § 45. Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen ist die Strafe um so mehr zu schärfen, je zahlreichere strafbare Handlungen vorliegen und je schneller dieselben aufeinander gefolgt sind.

Besonderer Theil. Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und seine Ordnung. § 46. Wer in der Absicht, die Verfassung des

Kantons Glarus auf gewaltsame oder sonst gesetzwidrige Weise abzuändern oder die verfassungsmäßigen Staatsgewalten aufzulösen, eine Handlung vorgenommen hat, in welcher wenigstens der Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens liegt, ist des Hochverrathes schuldig und mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, zu bestrafen. § 47. Wer während der Behandlung eines Staatsgeschäftes zwischen unserm Kanton und irgend einer andern Regierung diese durch Entwendung, Auslieferung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder sonst irgendwie zum Nachtheile unseres Standes absichtlich unterstützt, oder wer die Kantonsgrenzen absichtlich verändert oder ungewiß gemacht hat, ist des Landesverrathes schuldig. Die Strafe des Landesverrathes ist, nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Unternehmens und des eingetretenen Erfolges, Zuchthaus bis auf zehn Jahre, wobei indessen in geringern Fällen auch nur auf Arbeitshaus erkannt werden kann. § 48. Wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammenrottet, um mit Gewalt eine obrigkeitliche Verfügung zu erzwingen, oder den Vollzug einer solchen zu verhindern, oder die Zurücknahme eines Beschlusses zu erwirken, oder wegen einer Amtshandlung an einer obrigkeitlichen Person Rache zu nehmen, so sollen die Thäter und Theilnehmer wegen Aufruhrs in nachstehender Weise bestraft werden: a) mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren die Anstifter und Anführer, mit Arbeitshaus oder Gefängniß die übrigen Theilnehmer, wenn bei dem Aufruhr Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt worden ist, oder wenn die Aufrührer sich bewaffnet hatten; b) mit Gefängniß die Anstifter und Anführer, mit Geldbuße die übrigen Theilnehmer in allen leichtern Fällen. Die bloßen Theilnehmer eines Aufruhrs können auch von jeder Strafe frei bleiben, wenn sie auf Abmahnen von Behörden oder Bürgern, oder aus eigenem Antriebe von ihrem Unternehmen abgestanden sind, ehe noch irgend eine strafbare Handlung stattgefunden hat. § 49. Solche Zusammenrottungen, welche nicht als Aufruhr nach § 48 betrachtet werden, wohl aber mit Drohungen und Beschimpfungen gegen Behörden und Beamte verbunden sind, sollen an den Anstiftern mit Gefängniß, an den Theilnehmern mit Geldbuße bestraft werden. § 50. Wer außer dem Falle des § 48 in der Absicht, den Vollzug obrigkeitlicher Verfügungen zu hindern, dem Beamten oder Bediensteten, welchem die Vollziehung zusteht, durch Gewalt oder gefährliche Drohung Widerstand leistet, wird wegen Widersetzung gegen die Amtsgewalt, falls dieselbe mit Waffen erfolgte oder falls dabei thätliche Mißhandlung der betreffenden Person stattfand, mit Arbeitshaus, in leichtern Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. § 51. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, soweit solche in die Kompetenz des Kriminalgerichtes fällt, sowie Uebertretung eines empfangenen Rechtsbotes

(§ 65 der Civilprozeßordnung) wird mit Geldbuße von 10 bis 500 Fr. bestraft. In schweren Fällen kann damit Gefängnißstrafe bis auf 14 Tage verbunden werden. § 52. Die unbefugte vorsätzliche Ablösung eines amtlichen Siegels, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, wird mit Gefängniß, das unbefugte Abreißen einer öffentlich angehefteten amtlichen Bekanntmachung mit Geldbuße bestraft. § 53. Eine Geldbuße, mit welcher in schwerern Fällen Gefängniß verbunden werden kann, verwirkt: a) wer auf rechtswidrige Weise, sei es mit Gewalt oder durch Drohungen oder durch Bestechungen, auf die Verhandlungen der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlungen einwirkt; b) wer einen an diesen Versammlungen stimmberechtigten Bürger durch Gewalt oder Drohungen an der Theilnahme verhindert. § 54. Wer bei entstehenden Streitigkeiten von einer Amts- oder Privatperson aufgefordert wird, vom Streite abzustehen, und diesem Friedgebote keine Folge leistet, ist mit einer Geldbuße bis auf 60 Franken zu bestrafen. Sollte er sich zu diesem Ungehorsam auch noch thätlich an dem Friedgebieter vergreifen, so wird ihm dieß bei Zumessung der auf körperliche Mißhandlungen und Verletzungen festgesetzten Strafe als Schärfungsgrund angerechnet. § 55. Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung oder in die dazu gehörende umfriedete Umgebung gewaltsam eindringt, oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bestraft werden. Ruhestörerische und beleidigende Unfugen anderer Art, namentlich solche, die zur Nachtzeit verübt werden, sind mit Geldbuße bis auf 100 Fr., in schwerern Fällen mit Gefängniß zu bestrafen. § 56. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behülflich ist, wird mit Gefängniß, in schwerern Fällen mit Arbeitshaus bestraft. § 57. Wer zur Verbannung verurtheilt worden ist und vor Ablauf der Strafzeit eigenmächtig in den Kanton zurückkehrt, soll mit Gefängniß, nicht unter drei Wochen, bestraft werden. § 58. Uebertretung der richterlichen Verbote, welche in § 3, Ziff. 9 und 12 genannt sind, wird bei der ersten strafbaren Handlung mit Geldbuße, nicht unter 20 Fr., im Wiederholungsfall aber mit Gefängniß bestraft. § 59. Wer sein vermeintliches oder wirkliches Recht, wenn es bestritten ist, eigenmächtig und mit Umgehung amtlicher Hülfe geltend macht, ist wegen unerlaubter Selbsthülfe mit einer Geldbuße bis auf 200 Fr. zu bestrafen, womit je nach Umständen Gefängniß bis auf vier Wochen verbunden werden kann. § 60. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen Amtes anmaßt, er mag übrigens

ein anderes Amt bekleiden oder nicht, soll mit einer Geldbuße bis auf 200 Fr., in schwerern Fällen mit Gefängniß bestraft werden.

Zweiter Titel. Vergehen gegen die Religion. § 61. Mit Gefängniß, verbunden mit Geldbuße bis auf 500 Franken, in schwerern Fällen aber mit Arbeitshaus bis auf ein Jahr wird bestraft: a) wer öffentlich durch Rede, Schrift oder bildliche Darstellung eine vom Staate anerkannte Konfession oder ihre Lehren oder die Gegenstände ihrer Verehrung auf eine Aergerniß erregende Weise verspottet, oder sich über dieselben in beschimpfender Weise äußert; b) wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Verrichtungen mißhandelt oder beschimpft; c) wer den Gottesdienst einer vom Staate anerkannten Konfession verhindert oder durch Lärm stört; d) wer Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die dem Gottesdienste gewidmet sind; e) wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug übt.

Dritter Titel. Verbrechen und Vergehen gegen öffentliche Treue und Glauben. § 62. Wer unbefugter Weise in- oder ausländische Münzen, welche in unserm Kanton als Geld kursiren, nachmacht, um dieselben in Umlauf zu setzen, macht sich der Münzfälschung schuldig und soll in schwerern Fällen mit Zuchthaus bis auf zwölf Jahre, in geringern Fällen mit Arbeitshaus bestraft werden. Dem Münzfälscher wird gleichgehalten, wer im Einverständniß mit ihm die nachgemachten Münzen als ächt ausgibt. § 63. Mit Arbeitshaus oder Gefängniß, in schwerern Fällen aber mit Zuchthaus bis auf vier Jahre wird bestraft, wer in der Absicht, verfälschtes Geld für vollgültiges in Umlauf zu setzen: a) den Werth ächter, in unserm Kanton kursirenden Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert, oder b) ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben, oder c) verrufenen Münzen durch Veränderungen an denselben das Ansehen von gültigen gibt. Der Nachsatz des § 62 findet auch hier analoge Anwendung. § 64. Wer, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, falsches (§ 62) oder verfälschtes (§ 63) Geld wissentlich für ächtes oder vollgültiges ausgibt, macht sich des Münzbetruges schuldig. Die Strafe besteht: a) wenn der Schuldige die Münzen wissentlich als falsch an sich gebracht hat, in Arbeitshaus oder in Gefängniß und Geldbuße bis auf 2000 Fr.; b) wenn er die Münzen als ächt eingenommen hat, in Geldbuße von 20 bis auf 200 Fr. § 65. Das Nachmachen von Kreditpapieren auf den Inhaber, wie Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine, Obligationen, Zins- oder Dividenden-Coupons und dgl., sowie die Verfälschung derartiger ächter Papiere, um in rechtswidriger Absicht davon Gebrauch zu machen, wird gleich der

Münzfälschung (§ 62), das wissentliche Ausgeben falscher oder verfälschter Papiere gleich dem Münzbetruge (§ 64) bestraft. § 66. Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Geld oder Papieren auf den Inhaber (§ 64) bestimmt sind, unbefugter Weise, jedoch ohne Einverständniß mit dem Fälscher, verfertigt und einem Andern übergibt, oder wer in der Absicht, rechtswidrigen Gebrauch davon zu machen, solche Vorrichtungen oder Werkzeuge sich aneignet, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft. § 67. Wer auf den Namen einer öffentlichen Behörde oder Amtsstelle eine falsche Urkunde anfertigt, oder wer eine ächte öffentliche Urkunde, oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde durch Aenderungen verfälscht, endlich wer eine derartige falsche oder verfälschte Urkunde wissentlich in rechtswidriger Absicht gebraucht, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig. Die Strafe besteht: a) wenn von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht und ein materieller Schaden dadurch entstanden, sowie wenn falsche Siegel, Stempel u. dgl. verwendet worden sind, in Zuchthaus bis auf zehn Jahre; b) in andern Fällen in der Regel in Arbeitshaus. Wenn jedoch nicht zum Zwecke widerrechtlichen Gewinnes, sondern nur zum Behufe erleichterten Fortkommens, Pässe, Wanderbücher, amtliche Zeugnisse u. dgl. gefälscht worden sind, so kann ausnahmsweise auch bloß auf Gefängniß erkannt werden. § 68. Wer unbefugt ein amtliches Siegel oder einen Stempel oder öffentliche Maße oder Gewichte nachmacht, oder wer in der Absicht, rechtswidrigen Gebrauch davon zu machen, derartige Gegenstände sich aneignet, wird mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft. § 69. Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde eine wissentlich unwahre Aussage mit dem Eide oder mit dem Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, soll wegen Meineides mit Zuchthaus, nicht unter zwei Jahren, bestraft werden. Bei Ausmessung der Strafe sollen namentlich die nachtheiligen Folgen, welche der Meineid für Andere gehabt hat, in erschwerende Berücksichtigung fallen. Hat in einer Strafsache die durch den Meineid erhärtete Aussage bewirkt, daß der Angeklagte unschuldiger Weise zu Zuchthaus- oder Todesstrafe verurtheilt wurde, so soll im erstern Falle auf fünf- bis zwanzigjährige, im letztern auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden. § 70. Wer aus Fahrlässigkeit, d. h. aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung, eine unrichtige Aussage vor Behörde eidlich bekräftigt, soll mit Gefängniß bestraft werden, womit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann. § 71. Wer, außer den Fällen der §§ 69 und 70, als Zeuge oder Sachverständiger ein wissentlich falsches Zeugniß oder Gutachten abgibt, wird mit Arbeitshaus, verbunden mit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, bestraft. In

schwerern Fällen kann auch auf Zuchthaus erkannt werden. Ist die unrichtige Aussage nicht mit dem Bewußtsein der Falschheit, sondern aus Fahrlässigkeit (§ 70) gemacht worden, so besteht die Strafe in Gefängniß, womit Geldbuße bis auf 1000 Fr. verbunden werden kann. § 72. Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern, mit dem Bewußtsein der Unschuld desselben, einer strafbaren Handlung fälschlich beschuldigt, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken, soll wegen falscher Anschuldigung je nach der Schwere des angegebenen Verbrechens oder Vergehens, und je nach den Folgen, welche für den Angeschuldigten daraus erwachsen sind, mit Geldbuße, Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden, womit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann.

Vierter Titel. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. § 73. Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre bestraft: a) wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung zum außerehelichen Beischlaf zwingt; b) wer durch betäubende Mittel, wie Chloroform u. dgl., eine Frauensperson außer Stand der Abwehr setzt und in diesem Zustande den außerehelichen Beischlaf mit ihr vollzieht; c) wer ein Mädchen unter 14 Jahren zum Beischlafe mißbraucht. Die Strafe kann bis auf zwanzigjähriges, beziehungsweise lebenslängliches Zuchthaus erhöht werden, wenn die That einen bedeutenden Nachtheil an der Gesundheit der mißbrauchten Person, oder gar den Tod derselben zur Folge hatte. Mangelt hingegen der Genöthigten der gute Ruf hinsichtlich der Geschlechtsehre, so kann, statt auf Zuchthaus, bloß auf Arbeitshaus oder Gefängniß erkannt werden. § 74. Wer eine blödsinnige, geisteskranke oder in einem Zustande der Bewußtlosigkeit sich befindende Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, wird wegen Schändung mit Arbeitshaus, in schwerern Fällen mit Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft. § 75. Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln, desgleichen zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist Blutschande und wird folgendermaßen bestraft: a) an Eltern und Großeltern mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre; b) an Kindern und Enkeln mit Arbeitshaus oder Gefängniß; c) an Geschwistern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre. § 76. Der Beischlaf von Stief- oder Schwiegereltern mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern wird an den Erstern mit Arbeitshaus, an den Letztern mit Gefängniß bestraft. § 77. Unzüchtige Handlungen, welche sich Pflegeeltern oder Vormünder mit ihren Pflegebefohlenen, — Geistliche, Lehrer und Erzieher mit ihren Schülern oder Zöglingen, sowie die an Gefängnissen, Heil- und Pfleganstalten angestellten Beamten, Aerzte und Bediensteten mit den ihrer Obhut anvertrauten Personen zu Schulden kommen lassen,

sind mit Arbeitshaus, in schwerern Fällen mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu bestrafen. Gegen Beamte oder Bedienstete ist zugleich auf Entsetzung vom Amte oder Dienste zu erkennen. § 78. Widernatürliche Wollust, welche an Personen des männlichen Geschlechtes oder an Thieren verübt wird, wird mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft. Die Strafe kann jedoch bis auf zehn Jahre Zuchthaus ansteigen, wenn Zwang gegen die mißbrauchte Person angewendet oder das Verbrechen an einer Person unter sechszehn Jahren begangen wurde. § 79. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre, die unverheirathete Person aber, welche wissentlich mit einer verheiratheten sich verehelicht, mit Arbeitshaus bestraft werden. Hat dagegen der Ehegatte die andere Person unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, so ist über ihn Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre zu verhängen. § 80. Wer zur Unzucht anderer durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll wegen Kuppelei, je nachdem er dieses nur in einzelnen Fällen, oder aber gewerbsmäßig gethan hat, und mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniß zu den verleiteten Personen, mit Geldbuße bis auf 1000 Fr., in schwerern Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden. Mit allen diesen Strafen kann Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes verbunden werden. § 81. Ein Ehegatte, welcher durch Vollziehung des Beischlafes mit einer dritten Person die eheliche Treue wissentlich verletzt, macht sich des Ehebruchs schuldig und soll mit Geldbuße bis auf 400 Fr. bestraft werden, womit Gefängniß bis auf vier Wochen verbunden werden kann. Als Erschwerungsgrund gilt, wenn beide Personen, die sich mit einander verfehlt haben, verheirathet waren. Beim Rückfalle kann die Gefängnißstrafe bis auf drei Monate ausgedehnt werden. Die unverheirathete Person, welche mit einer verehelichten den Beischlaf vollzieht, soll mit Geldbuße bis auf 100 Fr. bestraft werden, womit im Rückfalle Gefängniß bis auf drei Wochen verbunden werden kann. § 82. Weibspersonen, welche sich zum zweiten oder mehrern Male außerehlich schwängern lassen, sollen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf sechs Monate bestraft werden. § 83. In den Fällen der §§ 81 und 82 wird (in Abänderung des § 177, lit. e der C.-P.-O.) das Gericht jeweilen festsetzen, wie lange die schuldigen Personen in ihren bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt sein sollen.

Fünfter Titel. Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben. § 84. Wer auf widerrechtliche Weise einen andern Menschen absichtlich des Lebens beraubt und entweder den Entschluß der Tödtung mit Vorbedacht gefaßt, oder die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat,

ist des Mordes schuldig und wird mit dem Tode bestraft. § 85. Des Todtschlages macht sich schuldig: a) Wer ohne Vorbedacht, in plötzlicher Aufregung den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt; b) wer mit Vorbedacht, jedoch nicht mit dem Entschluß zu tödten, sondern in einer andern feindseligen Absicht einen Menschen dergestalt verletzt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt. Die Strafe des Todtschlages ist Zuchthaus: im ersten Falle von sechs bis zwanzig, im zweiten Falle von vier bis zehn Jahren. Als Schärfungsgrung ist zu berücksichtigen, wenn die verbrecherische That an einem nahen Verwandten begangen wurde. Dagegen fällt als Milderungsgrund in Betracht, wenn der Getödtete durch schwere Beleidigungen den Thäter zum Zorne gereizt hatte. In diesem Falle kann der Richter auch unter das oben genannte Minimum der Zuchthausstrafe herabgehen und bei bloßer Ueberschreitung der Nothwehr (§ 32) selbst nur auf Arbeitshaus erkennen. § 86. Wer aus bloßer Fahrläßigkeit, d. h. nicht aus bösem Willen, sondern aus Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Unaufmerksamkeit, den Tod eines Menschen verursacht hat, soll je nach dem Grade seiner Schuld mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden. § 87. Wer in der Absicht, Leben und Gesundheit Anderer zu verletzen, Brunnen oder Lebensmittel vergiftet, oder Waaren, die zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, gesundheitsschädliche Stoffe beimischt, soll, wenn durch die That keine Person wirklich beschädigt worden ist, mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre, in geringern Fällen mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft werden. Sind hingegen die beabsichtigten schädlichen Folgen wirklich eingetreten, so ist der Thäter mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre oder, wenn ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode zu bestrafen. § 88. Ist Jemand in einem Raufhandel oder einer Schlägerei getödtet warden, so ist jeder Theilnehmer an dem gegen den Getödteten gerichteten Angriffe mit Gefängniß, jeder, welcher Thätlichkeiten an ihm verübte, mit Arbeitshaus und derjenige, welcher die tödtliche Verletzung beibrachte, nach den Vorschriften der §§ 84 und 85 zu bestrafen. Ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln oder sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so sollen Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre, bei geringerm Maße von Schuld aber mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft werden. § 89. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, ist des Kindsmordes schuldig und mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wenn der Enschluß zur Tödtung schon vor der Geburt gefaßt wurde, so ist die That strafwürdiger, als wenn es erst während oder nach der Geburt

geschah. § 90. Eine Mutter, welche ihr außerehelich erzeugtes Kind ohne eine gegen das Leben desselben gerichtete Absicht heimlich geboren, durch diese Verheimlichung der Niederkunft aber den Tod des Kindes herbeigeführt hat, soll mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Ist der Tod des Kindes aus diesem Grunde nicht erfolgt, so wird die Verheimlichung der Niederkunft bloß mit Gefängniß bis auf vier Wochen, mit oder ohne Geldbuße, bestraft. § 91. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, wird wegen Abtreibung der Leibesfrucht mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft. Mit der gleichen Strafe wird Derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung gegeben oder angewendet hat. § 92. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern, ohne deren Wissen und Willen, vorsätzlich abtreibt oder tödtet, ist mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu bestrafen. Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter, ohne daß er vom Thäter beabsichtigt wurde, oder ein bleibender Nachtheil für ihre Gesundheit eingetreten, so ist auf Zuchthausstrafe von sechs bis fünfzehn Jahren zu erkennen. § 93. Eltern, die ein noch hülfloses Kind aussetzen oder verlassen, um sich der Sorge für dasselbe zu entziehen, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden. Hat die Aussetzung den Tod des Kindes oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre ein. Die Strafe ist dabei um so höher zu bemessen, je mehr die Aussetzung unter Umständen geschah, welche die eingetretenen Folgen als wahrscheinlich oder selbst unvermeidlich erscheinen ließen. § 94. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bis 500 Fr., oder beidem zugleich bestraft. Sofern aus dieser Verwahrlosung der Tod, oder dauernd nachtheilige Folgen für die Gesundheit der verwahrlosten Person hervorgehen, kann gegen den Schuldigen Arbeitshaus, in schwerern Fällen sogar Zuchthaus verhängt werden. § 95. Wer Kinder verschleppt oder zur Verschleppung übergiebt, soll mit Arbeitshaus, in geringern Fällen mit Gefängniß und Geldbuße bestraft werden. § 96. Vorsätzliche Körperverletzungen werden folgendermaßen bestraft: a) wenn die Mißhandlung völlige Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten, oder den Verlust eines seiner leiblichen Organe, oder eine Störung seiner geistigen Kräfte zur Folge gehabt hat und keine gegründete Hoffnung auf Wiederherstellung vor-

handen ist, oder wenn dem Mißhandelten sonst schwere nachtheilige Folgen für seine Gesundheit geblieben sind, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre; b) wenn der Verletzte durch die Mißhandlung in eine Krankheit oder Unfähigkeit zur Arbeit versetzt wurde, die mehr als sechs Tage dauerte, mit Arbeitshaus oder Gefängniß; c) wenn die Mißhandlung eine weniger nachtheilige Wirkung hatte, mit Gefängniß bis auf acht Wochen, oder Geldbuße bis auf 300 Fr., oder beiden Strafarten zugleich. § 97. Bei Zumessung der Strafe für vorsätzliche Körperverletzungen fallen als Schärfungsgründe folgende Umstände in Betracht: wenn die Mißhandlung im hinterlistigen Anfalle oder sonst mit Vorbedacht erfolgte; wenn sie leicht noch gefährlichere Folgen, als die wirklich eingetretenen hätte haben können; wenn sie an Personen verübt wurde, denen der Thäter besondere Achtung oder Schutz schuldig war; endlich wenn Gift, Waffen oder waffenartige Gegenstände zu der That angewendet wurden. Ergiebt es sich hingegen, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung beabsichtigte und daraus wider seinen Willen eine bedeutendere Verletzung entstand, oder daß er durch eine vorhergegangene rechtswidrige Anreizung zur That veranlaßt wurde, so tritt wesentliche Strafmilderung ein und es kann in den Fällen von § 96 lit. a auch bloß auf Arbeitshaus oder Gefangniß erkannt werden. § 98. Werden die in § 96 lit. a und b bezeichneten Verletzungen im Raufhandel begangen, so sind Diejenigen, welche dieselben zugefügt haben, nach den Bestimmungen des § 96 lit. a und b, die übrigen aber mit Gefängniß zu bestrafen. Kann der Urheber der Verletzung nicht ermittelt werden, oder haben die Mißhandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die Theilnehmer im Falle des § 96 lit. a bloß auf Arbeitshaus oder Gefängniß, im Falle von lit. b aber immer nur auf Gefängniß zu erkennen. § 99. Wenn eine Tödtung oder Körperletzung im geregelten Zweikampfe erfolgte, so ist im ersten Falle auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu erkennen, im letztern Falle tritt die nämliche Strafmilderung ein wie in § 98, lemma 2. § 100. Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit werden je nach dem Grade der Schuld und der Beschädigung, mit Geldbuße bis auf Fr. 300 bestraft. In schwerern Fällen kann damit Gefängniß bis auf vier Wochen verbunden werden. § 101. Körperliche Mißhandlungen und Angriffe, welche keine Verletzungen zur Folge haben, sind mit Geldbuße bis auf 100 Fr. zu bestrafen. Im Rückfalle ist auf Gefängniß bis zu 14 Tagen zu erkennen.

Sechster Titel. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. § 102. Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch List oder Gewalt bemächtigt und sie aus ihrer Wohnung hinwegführt, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu

zwingen, oder sie einem Andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus und wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bestraft. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher ein Mädchen unter 16 Jahren, zwar mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes zu den nämlichen Zwecken hinwegführt. Wegen Entführung soll Untersuchung und Strafe nur dann eintreten, wenn die Entführte oder ihre Eltern oder ihr Vormund Klage erheben. § 103. Wer, außer dem Falle des § 102, unbefugter Weise durch Gewalt oder List sich eines Menschen bemächtigt, um ihn der persönlichen Freiheit zu berauben, soll mit Arbeitshaus, in leichtern Fällen mit Gefängniß bestraft werden. § 104. Wer ohne Recht durch körperliche Gewalt oder durch gefährliche Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, macht sich des Vergehens der Nöthigung schuldig und ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus zu bestrafen. In minder bedeutenden Fällen kann auch Geldbuße bis auf 300 Fr. verhängt werden.

Siebenter Titel. Ehrverletzungen. § 105. Wer in Bezug auf einen Andern, sei es mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung, wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder welche geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung dem Hasse und der Mißachtung auszusetzen, macht sich der Verläumdung schuldig und soll mit Geldbuße bis auf 200 Fr. bestraft werden, womit in schwerern Fällen Gefängniß bis auf drei Wochen verbunden werden kann. Daß die geschehene Aeußerung von dem Thäter mit dem Bewußtsein ihrer Falschheit gemacht worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit gebracht wird, daß der Angeklagte die von ihm behauptete Thatsache für wahr gehalten habe. § 106. Einer Beschimpfung macht sich schuldig und wird mit Geldbuße bis auf 50 Fr. bestraft: a) wer sich Aeußerungen, wie die in § 105 bezeichneten, erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen; b) wer, außer den bereits bezeichneten Fällen, durch Wort oder Schrift oder bildliche Darstellung oder Geberden, Hohn und Verachtung im Allgemeinen gegen Jemanden ausdrückt. § 107. Bei Zumessung der Strafe für Ehrverletzungen sind namentlich folgende Umstände als Schärfungsgründe zu berücksichtigen: a) wenn die Verläumdung oder Beschimpfung gegen eine Behörde oder einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes, oder mit Bezug auf Amtshandlungen, oder aus Rache wegen einer amtlichen Verfügung erfolgt ist; b) wenn die Ehrverletzung an einer öffentlichen Versammlung, oder durch das Mittel der Druckerpresse oder Lithographie geschehen ist und

dadurch eine größere Verbreitung erlangt hat. § 108. In allen Fällen, wo eine Injurienklage begründet befunden wird, soll die Ehre des Verletzten im Urtheile gewahrt und die Beleidigung aufgehoben werden. Ueberdieß soll in den Fällen des § 107 lit. b dem Verletzten im Urtheile die Befugniß ertheilt werden, dasselbe auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Achter Titel. Verbrechen und Vergehen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum. § 109. Wer vorsätzlich fremdes Besitzthum, oder sein eigenes mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum oder in betrüglicher Absicht in Brand setzt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung. Dasselbe ist vollendet, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den angezündeten Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat. § 110. Die Brandstiftung ist eine ausgezeichnete, wenn sie an Gebäuden verübt worden ist, in welchem Pulver oder andere explodirende Stoffe verwahrt werden. Die ausgezeichnete Brandstiftung wird folgendermaßen bestraft: a) mit dem Tode, wenn ein Mensch durch das Feuer sein Leben verloren hat; b) mit Zuchthaus von sechs Jahren bis auf Lebenszeit: wenn der Brand zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen angelegt, sowie wenn, auch ohne jene Voraussetzungen, eine große Anzahl von Wohngebäuden in Asche gelegt wurde; ferner wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, daß unter Begünstigung desselben ein anderes Verbrechen verübt werden könne; wenn in Ortschaften an mehreren Stellen zugleich Feuer gelegt worden ist; wenn die Brandstiftung an Orten, wo eine große Anzahl von Menschen der Gefahr ausgesetzt wurde, erfolgte; wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch gefährlich beschädigt wurde; endlich wenn die Brandlegung an Pulvermagazinen u. dgl. geschehen ist; c) mit Zuchthaus von drei bis zehn Jahren in allen übrigen Fällen, welche durch die unter lit. a und b bezeichneten Umstände nicht erschwert sind. § 111. Wer Gebäude, in denen zur Zeit des Feuerausbruches weder Menschen sich aufhielten, noch explodirende Stoffe verwahrt wurden, sowie wer stehendes oder gefälltes Holz, Gesträuche, Heu, Gras, Stroh oder ähnliche Gegenstände in Brand setzt, wird wegen einfacher Brandstiftung, je nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre oder mit Arbeitshaus bestraft werden. § 112. Hat das ausgebrochene Feuer nur einen kleinen Schaden verursacht und ist dasselbe von dem Brandleger selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, ehe es sich weiter ausbreitete, so kann in den Fällen des § 110 auf Arbeitshaus, in denjenigen des § 111

auf Gefängniß erkannt worden. § 113. Wer vorsätzlich durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, soll folgendermaßen bestraft werden: a) wenn ein Mensch durch die Ueberschwemmung das Leben verloren hat, mit dem Tode; b) wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre; c) in andern Fällen, je nach der Größe des eingetretenen Schadens, mit Arbeitshaus oder Gefängniß. § 114. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand oder eine Ueberschwemmung verursacht hat, soll mit Gefängniß bestraft werden, womit Geldbuße bis auf 1000 Fr. verbunden werden kann. § 115. Wer vorsätzlich an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder andern dazu gehörigen Gegenständen solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Sachen auf die Fahrbahn, durch Verändern der Weichen, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf ähnliche Weise solche Hindernisse oder Störungen bereitet, daß dadurch der Wagenzug auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre zu bestrafen. War die Gefahr eine geringe, so kann nur auf Arbeitshaus erkannt werden. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 96 lit. a) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zwanzig Jahre ein. Wurde durch die That der Tod eines Menschen verursacht, so kann der Verbrecher mit dem Tode bestraft werden. § 116. Ist eine der in § 115 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit geschehen, so besteht die Strafe in Gefängniß, womit Geldbuße bis auf 500 Fr. verbunden werden kann. § 117. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, in Futtervorräthe, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere schädliche Stoffe legt, oder wer absichtlich eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, wird mit Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Neunter Titel. Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum. § 118. Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Bedrohung sofortiger Gefahr für Leib und Leben, eine fremde bewegliche Sache einem andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, oder wer jene Mittel anwendet, um sich im Besitze des weggenommenen Gutes zu behaupten, soll wegen Raubes bestraft werden: a) mit dem Tode, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Person so mißhandelt oder verletzt wurde, daß in Folge hievon ihr Tod eingetreten ist; b) mit Zuchthaus von sechs bis zwanzig Jahren, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt oder gefährlich verwundet oder durch die Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wurde, oder wenn es länger als 60 Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist; c) mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre oder mit Arbeitshaus, wenn geringere Mißhandlungen verübt

oder nur Drohungen angewendet worden sind. § 119. Bei Zumessung der Strafe sind namentlich folgende Umstände als Schärfungsgründe zu berücksichtigen: a) wenn der Raub von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist; b) wenn der Räuber sich mit Waffen versehen hatte; c) wenn er in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder zur Nachtzeit eingedrungen ist; d) wenn er durch Masken, Schwärzen des Gesichts u. dgl. sich unkenntlich zu machen versucht hat. § 120. Wer außer dem Falle des Raubes Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird wegen Erpressung bestraft, und zwar: a) gleich dem Räuber (§ 118), wenn die Erpressung durch thätliche Mißhandlung einer Person oder durch Drohung mit sofortiger Gefahr für Leib oder Leben erfolgte; b) mit Arbeitshaus oder Gefängniß, wenn der Thäter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer spätern Gefahr für Leib oder Leben oder Eigenthum, oder mit Klagen, Anzeigen u. s. w. in einer Weise drohte, daß die Drohung ernstliche Besorgniß erregen konnte. § 121. Des Diebstahls macht sich schuldig, wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit oder Drohung gegen eine Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt gebracht hat. § 122. Der Diebstahl wird als ein ausgezeichneter betrachtet, wenn er verübt wurde: 1) an Sachen, die sich in oder auf Grabstätten befanden, oder die zum öffentlichen Gottesdienste oder zur Unterstützung der Armen bestimmt sind; 2) in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit, d. h. in einer Zeit, wo sich die Bewohner dem Schlafe zu überlassen pflegen; 3) mittelst Einsteigens oder gewaltsamen Einbrechens in ein Gebäude, oder durch Anwendung von Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln, um das Gebäude oder die Behältnisse im Innern zu öffnen; 4) von mehrern Personen in Verbindung miteinander; 5) auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, in Post- und Stationsgebäuden an dem Gepäcke der Reisenden oder andern zu sofortigem Transporte bestimmten Gegenständen; 6) auf Märkten an den zum Verkaufe ausgestellten Sachen; 7) bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers- oder ähnlichen Noth; 8) an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt werden, wie: uneingesammeltes Heu, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefälltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehendes Ackergeräthe u. s. w., insofern der Werth des Entwendeten mindestens 10 Fr. beträgt; 9) von einem Wirthe an seinem Gaste oder umgekehrt; 10) von

Hausgenossen unter einander, insbesondere von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, ebenso auch von Fabrikarbeitern, Taglöhnern oder andern Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, an dem Dienstherrn oder Meister oder den Seinigen; 11) an Gegenständen, durch deren Hinwegnahme große Gefahr für die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum entstehen könnte, wie Löschgeräthschaften, Straßengeländer an gefährlichen Stellen u. s. w. 12) wenn der Dieb, um den Diebstahl auszuführen, sich mit Waffen versehen hat. § 123. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in: a) Zuchthaus bis auf zehn Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen 500 Fr. und mehr beträgt; b) Zuchthaus bis auf vier Jahre, Arbeitshaus oder Gefängniß, wenn der Werth des Gestohlenen sich auf weniger als 500 Fr. beläuft. § 124. Ein Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des § 122 fällt, wird als einfacher bei einem Werthe des Gestohlenen von mehr als 500 Franken mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre oder Arbeitshaus, bei einem geringern Betrage mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft. § 125. Wenn bei Diebstahl nicht auf Zuchthausstrafe erkannt wird, so kann der Richter im Urtheile erklären, daß die bürgerlichen Ehrenrechte des Schuldigen gewahrt bleiben sollen, oder er kann ihm dieselben für eine bestimmte Anzahl Jahre entziehen. (§ 9). § 126. Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache ganz oder theilweise verbraucht, veräußert, verpfändet oder auf eine andere Weise sich rechtswidrig zueignet. Als Unterschlagung ist auch zu betrachten: a) wenn ein Schuldner Gegenstände, welche in einer schuldentriebrechtlichen Schatzung enthalten sind, mit rechtswidriger Absicht entfremdet, ohne den Schatzungsbetrag dem Gläubiger zuzustellen; b) wenn Jemand eine Sache findet, von der er nicht annehmen kann, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, und hierauf, um sich dieselbe zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer seinen Fund verschweigt, oder ohne vorherige Anzeige bei der Behörde oder öffentliche Bekanntmachung die Sache verbraucht oder veräußert. § 127. Die Unterschlagung gilt als eine ausgezeichnete, wenn sie verübt wird: von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depositaren, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, von den bei Posten, Eisenbahnen, Banken und ähnlichen Anstalten angestellten Personen, von Gastwirthen oder Dienstboten. Die Strafe der ausgezeichneten Unterschlagung besteht in: a) Zuchthaus bis auf sechs Jahre oder Arbeitshaus, wenn der Werth derselben mehr als 500 Fr. beträgt; b) in Arbeitshaus oder Gefängniß, wenn der Werth 500 Fr. oder weniger ausmacht. § 128. Eine Unterschlagung, welche nicht unter die Bestimmungen des § 127 fällt, wird bei einem Betrage von mehr als 500 Fr. mit Zuchthaus bis auf drei Jahre oder Arbeitshaus, bei

einem geringern Betrage mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft. In den Fällen von § 126 lit. b, kann auch auf bloße Geldbuße bis auf 300 Fr. erkannt werden. § 129. Wer um seines eigenen Vortheils willen Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind, ankauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht, wird wegen Hehlerei, falls solche gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Zuchthaus bis auf vier Jahre oder Arbeitshaus, in andern Fällen mit Arbeitshaus, Gefängniß oder Geldbuße bestraft. § 130. Wer absichtlich und widerrechtlich fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, ohne daß die That unter die Bestimmungen der §§ 108 bis 114 oder unter ein anderes Strafgesetz fällt, soll mit Arbeitshaus, Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden, womit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann. Bei Zumessung der Strafe hat der Richter folgende Umstände als Schärfungsgründe zu berücksichtigen: a) wenn die That zur Nachtzeit geschah; b) wenn sie an den in § 122 Ziff. 5, 6, 8 und 11 bezeichneten Gegenständen verübt wurde. § 131 Wer in der Absicht, Jemanden an seinem Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen, eine Täuschung unternimmt, indem er wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, macht sich des Betruges schuldig. Der Betrug ist als vollendet zu betrachten, sobald die täuschende Handlung beendet ist und aus dem Benehmen des Getäuschten hervorgeht, daß sein Wille durch die Täuschung bestimmt worden ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an. Als Betrüger wird auch Derjenige bestraft, welcher von fremdem Betruge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht. § 132. Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird: 1) durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel, Maße oder Gewichte; 2) durch Fälschung, Vernichtung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privaturkunde, oder wissentlichen Gebrauch einer falschen Urkunde; 3) von Dienstboten gegen den Dienstherrn oder umgekehrt; 4) von Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse; 5) durch Veränderung oder Wegräumung von Marken oder Grenzsteinen; 6) durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen; 7) durch Weckung und Benutzung des Aberglaubens Anderer vermittelst angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Goldmachens u. dgl. § 133. Der ausgezeichnete Betrug ist gleich dem ausgezeichneten Diebstahle (§ 123), der einfache (nicht unter die Bestimmungen des § 132 fallende) Betrug gleich dem einfachen Diebstahle (§ 124) zu bestrafen. Es kann jedoch in geringern Fällen, wo auf Gefängnißstrafe erkannt wird, mit derselben

Geldbuße bis auf 1000 Franken verbunden, beim einfachen Betruge auch Geldbuße allein bis auf 2000 Franken verhängt werden. § 134. Als betrüglicher Bankerott ist es anzusehen: a) wenn der in Konkurs Gerathene seine Rechnungsbücher vernichtet oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten; b) wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft; c) wenn er kurze Zeit vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist; d) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge oder durch Angabe oder Anerkennung von Schulden, welche ihm als unrichtig bekannt waren, verkürzt hat; e) wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit Vermögensstücke um verhältnißmäßig niedrige Preise veräußert oder seinen Schuldnern Forderungen erlassen, oder einzelne seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch Pfandverschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise begünstigt hat. § 135. Die Strafe des betrüglichen Bankerottes besteht, je nach der Größe des verübten Betruges und der Gefährlichkeit der unternommenen betrügerischen Handlungen, in Zuchthaus bis auf zehn Jahre oder Arbeitshaus. § 136. Ein in Konkurs gerathener Schuldner ist wegen leichtsinnigen Bankerottes zu bestrafen: a) wenn er die für sein Geschäft nach Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in einer solchen Unordnung geführt hat, daß man daraus seinen Aktiv- und Passivstand nicht erkennen kann; b) wenn er durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Ver-Verhältnisse stehende Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, oder durch ausschweifende, liederliche Lebensweise zahlungsunfähig geworden ist. Die Strafe des leichtsinnigen Bankerotts besteht in Gefängniß, in schwerern Fällen in Arbeitshaus bis auf sechs Monate.

Zehnter Titel. Besondere Verbrechen und Vergehen der Beamten und Bediensteten. § 137. Der Bestechung macht sich ein öffentlicher Beamter schuldig, wenn er, um eine in sein Amt oder seinen Dienst einschlagende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, oder um bei richterlichen oder administrativen Entscheidungen, bei Wahlen, Arbeitsvergebungen u. dergl. seine Stimme so oder anders abzugeben, Geld oder Geldeswerth oder einen andern, ihm nicht gebührenden Vortheil mittelbar oder unmittelbar annimmt, oder sich zur Annahme bereit zeigt. Des nämlichen Vergehens ist Derjenige schuldig, welcher in rechtswidriger Absicht das Geschenk gibt oder den Vortheil einräumt. Die Strafe der Bestechung besteht für den Empfänger in Amts- oder Dienstentsetzung und für beide Theile in Gefängniß und Geldbuße bis auf 2000 Franken, oder in geringern Fällen in letztere allein. Wenn dagegen in Folge der stattgefundenen Bestechung Je-

mand eine erhebliche Rechtskränkung erlitten hat, so kann gegen den schuldigen Beamten Arbeitshaus und selbst Zuchthaus bis auf drei Jahre verhängt werden. § 138. Ein Beamter, welcher in gewinnsüchtiger Absicht, oder um einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder einen Schaden zuzufügen, Urkunden, deren Abfassung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig abfaßt oder ächte Urkunden, die ihm anvertraut werden, verfälscht oder vernichtet, soll mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre, in geringern Fällen mit Arbeitshaus bestraft werden. § 139. Wenn sich ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter der Widersetzlichkeit gegen seine Obern schuldig macht, indem er die ihm von seinem Vorgesetzten übertragene, zu seinem Amts- oder Dienstkreise gehörende Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Urtheils oder eines Beschlusses der Administrativbehörden verweigert, so soll er mit Geldbuße bis auf 1000 Franken bestraft werden, womit Einstellung oder Entsetzung im Amte oder Dienste verbunden werden kann. Wurde aber durch die Widersetzlichkeit dem Gemeinwesen Schaden zugefügt, so kann statt der Geldbuße auf Gefängniß oder Arbeitshaus erkannt werden. § 140. Jede andere Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht, welche in der rechtswidrigen Absicht geschieht, sich oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Vortheil zu verschaffen oder Jemanden Schaden zuzufügen, sowie jeder Mißbrauch der Amtsgewalt, oder der dienstlichen Stellung, z. B. durch unrbefugte Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme von Papieren, ode- Begünstigung der Entweichung von Gefangenen ist mit Amtsentsetzung und mit Gefängniß oder Geldbuße bis auf 1000 Fr., in schwerern Fällen mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Gegenwärtiges Gesetzbuch tritt mit dem Tage der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und findet Anwendung auf alle Verbrechen und Vergehen, welche dannzumal noch nicht rechtskräftig beurtheilt sind. Durch dasselbe sind die Bestimmungen der §§ 223, 224 Satz 2, 227, 228, 230—235, 238, 241—264, 268 und 271 Satz 2 des alten Landsbuches von 1834, sowie der § 9 des Nachtragsgesetzes von 1835 (Landsbuch von 1861, Theil III., S. 342—353, 357) aufgehoben.

Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes. — Vom 19. Februar 1868. — (Gesetzessammlung. VI. n. 86.) 138

Vollziehungsverordnung. — Vom 14. April 1868. — (ib. 139 — veranlaßt durch die Erstellung der neuen Strafanstalt in Lenzburg. — Beschränkung der Todesstrafe auf die Fälle, in welchen ein Mensch das Leben verloren hat und dieser Ausgang vom Thäter beabsichtigt ist und vorausgesehen werden konnte. Für andre Fälle,

in welchen sie vom Gesetz angedroht wurde, ist auf Zuchthausstrafe von 12—24 Jahre zu erkennen.

Wo das Strafgesetz nicht über 6 Jahre Zuchthaus androht, kann der Richter bis auf die geringste Haftstrafe hinuntergehen. Ebenso wo eine höhere Zuchthausstrafe, bis auf 2/3 des angedrohten Minimum.

Die körperliche Züchtigung „hört auf, eine gesetzliche Strafe zu sein".

Die Landesverweisung, als Schärfung oder theilweise Verwandlung der Haft, tritt nur gegen Ausländer ein.

Die Ehrenfolgen der peinlichen Strafe können auf die Dauer der „Straf"- (Haft)zeit oder auf eine gewisse Frist darüber hinaus beschränkt werden.

140 *Circulaire* (de c. d'etat du c. de Fribourg) *conc. les mesures à prendre contre l'usure. — Du 2 sept. 1867.* — (Bull. off. d. c. ann. p. 108 ss.)

— Weisung an die Regierungsstatthalter, auch noch bevor das neue Strafgesetz erscheine, nach aller Möglichkeit gegen bemerkte Wucherfälle einzuschreiten. — Wenn nur die Gerichte auch Stand halten!

141 *Décret* (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *modifiant quelques articles du code pénal. — Du 28 février 1868.* — (Recueil des lois. XI. 172 s. Bull. off. des séances du gr. cons. — XXVI. 109 s. XXVII. 166 s., 524 s.)

Revision der Art. 215, 216, 218 und 226, welche Prellerei und schwindelhafte Anpreisungen, einfachen Diebstahl unter Fr. 100, erschwerten Diebstahl und Unterschlagung betreffen.

Die Anträge waren viel weiter gegangen und die Discussion zuerst noch weiter. Man fand aber, daß nach so kurzer Zeit der Wirksamkeit es nicht gut sei, im Strafgesetz schon wieder zu ändern, namentlich, wo die Ansichten sich so manigfach widersprachen.

142 Zuchtpolizeigesetz (des gr. R. des C. Aargau). — Vom 19. Febr. 1868. — (Gesetzessammlung. VI. n. 85.)

Dazu

143 Tarif
144 Vollziehungsverdnung } vom 14. April 1868. — (ib.)

145 Regulativ über die Rechnungsführung betr. die Gebühren und Proceßkosten in Zuchtpolizeifällen. — Vom 7. Mai 1868. — (ib. n. 89.)

146 Kreisschreiben (der Finanzdirection des C. Aargau) an die Gerichtspräsidenten betr. die Kosten bei Erlaß von Strafbefehlen. — Vom 24. Juli 1868. — (Gesetzesblatt d. J. n. 57.)

Summarisch erklärt § 1. Ehrverletzungen, körperliche Angriffe auf Personen, Verletzungen des öffentlichen und Privateigenthumes,

Beschädigungen durch Mißbrauch des Vertrauens, Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit werden zuchtpolizeilich bestraft, sofern sie nicht ihrer Natur nach oder den sie begleitenden Umständen nach der criminellen Bestrafung unterliegen. § 2. Unterlassungen sind nur dann strafbar, wenn die unterlassene Handlung mit Strafandrohung geboten ist. § 3. Personen unter 14 Jahren, Wahnsinnige, Blödsinnige und wer sonst unzurechnungsfähig erscheint, sind zuchtpolizeilich nicht strafbar. § 4. Ueber den Schadenersatz ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden.

Es folgen sodann genauere Bestimmungen über die 8 Strafarten: Geldbuße, Wegnahme von Effecten, Einstellung im Activbürgerrecht oder Amt und Verlust von Amt und andern Rechten, Freiheitstrafe, Gemeindeeingrenzung und Cantonsverweisung. Hinsichtlich des Gerichtsstandes ist hervorzuheben: Preßvergehen sind im Forum des Druckortes einzuklagen. Am Wohnort kann wegen auswärtiger Vergehen belangt werden, wer sich dem dortigen Gerichtsstand entzog. Der Richter, der über den Stand eines unehelichen Kindes oder über Ehestreit entscheidet, verhängt auch die bezüglichen Bußen.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch den Staatsanwalt oder durch Parteiklage bei dem Gerichtspräsidenten; dagegen durch das Bezirksamt wegen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, böswilliger Eigenthumsbeschädigung, erheblicher Körperverletzung, Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. In letztern Fällen kann der Staatsanwalt einer angehobenen Verhandlung beitreten. Ihm sind jedenfalls immer die Ergebnisse der Voruntersuchung mitzutheilen, welche das Bezirksamt führte. Der Staatsanwalt kann die Untersuchung einstellen oder an das Bezirksgericht weisen. Im erstern Fall kann der Verklagte oder der Kläger die Ueberweisung verlangen, letzterer nur durch Beschwerde bei dem Regierungsrathe.

Das Verfahren ist mündlich und articulirt, Vertretung ist dabei nur ausnahmsweise zulässig.

Der Beweis durch den Haupteid ist ausgeschlossen, nicht so der suppletorische. — Auch der Zeugeneid tritt nur in erheblichen Fällen ein, sonst das Handgelübde. Parteien belehrt zuvor der Geistliche, Zeugen der Richter. — Zeugen darf die Partei an den Schranken fragen, unter Leitung des Richters.

Inzichten würdigt der Richter nach Ermessen, verurtheilt darauf allein, jedoch nur bei großer Wahrscheinlichkeit der Schuld.

Strafe kann auch über Anzeiger oder Kläger verhängt werden.

Die Kosten von Untersuchungen, welche Parteien veranlassen, sind von diesen vorzuschießen.

Ueber den Gang der Verhandlungen und das Wesentliche der Parteivorträge wird Protocoll geführt. —

Das Obergericht kann Ergänzung der Procedur anordnen, die Parteien vorrufen, das Urtheil auch zu Ungunsten des Beschwerdeführers ändern.

In Präsidialsachen ist Beeidigung der Parteien und Zeugen ausgeschlossen.

Bei unrichtig erwähltem Rechtsmittel hat das Obergericht zu entscheiden, als wäre das richtige gewählt.

Urtheile über Vergehen gegen öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gehen an den Staatsanwalt, welcher nach Ermessen die Rechtsmittel ergreift.

Bei Uebertretung von Verboten und andern administrativen mit bestimmten Strafen bedrohten Fällen kann dem Angezeigten ein bedingter Strafbefehl zugefertigt werden. Erfolgt binnen 14 Tagen Einsprache, so ist das ordentliche Verfahren anzuordnen, im Gegenfall ist die Strafe als verwirkt anzusehen.

Unter den durch dieses Gesetz aufgehobenen sechs Gesetzen sind auch noch die Berner Gerichtssatzung vom 9. September 1761 und die Berner Ehegerichtssatzung vom 25. Jan. 1787.

Strafproceß.

147 Beschluß (des gr. R. des C. Bern) betr. Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches. — Vom 13. März 1868. — (Gesetze, Decrete ꝛc. d. J. S. 51 f. Tagbl. des gr. R. 1867. S. 166 f. 386 f.)

— entscheidet nach entstandenem Zweifel, ob in Fällen der Begünstigung von Unzucht die im Art. 168 des Strafgesetzes vorgesehene Strafe auf Antrag der Staats- oder der Ortspolizeibehörde erfolge, für beiderlei Möglichkeit.

148 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) betr. das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren in Strafsachen und die gerichtliche Abwandlung der corectionellen Straffälle sowie der an die Gerichte überwiesenen Policeiübertretungen. — Vom 28. Nov. 1867. (Neue Gesetzsammlung V. Abth. S. 208 f.)

149 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) über das Geschwornengericht. — s. d.*) — (ib. S. 230 f. Vgl. dse. Ztschr. II. Gesetzg. n. 96.)

---

*) Das Gesetz trägt das Datum vom 24. März 1852. Und doch er-

Diese zwei Gesetze regeln das Strafverfahren im Canton Thurgau für Vergehen und für Verbrechen. Aus dem ersten Gesetz ist hervorzuheben:

Nur auf Privatklage werden beurtheilt Privatehrverletzungen und Entwendungen unter Fr. 5. — Die Voruntersuchung geschieht durch den Bezirksamtmann und hat sich „auf das Nothwendigste zu beschränken". — Haussuchung findet nur statt, wenn es wahrscheinlich ist, daß ein Angeschuldigter im Haus sich verborgen hält, oder daß sichtbare Spuren strafbarer Handlungen oder Gegenstände derselben sich darin vorfinden. Auch der Gemeindeammann kann mit einer Urkundsperson in geringfügigen Fällen damit beauftragt werden. — Verhaftung findet in correctionellen wie in criminellen Fällen statt, bei 1. Gefahr der Collusion (wo fehlt diese?) oder Flucht; 2. Ungehorsam gegen den Untersuchungsrichter; 3. persönlicher Gefahr Dritter. Arrest bis auf 48 Stunden folgt bei Beschimpfungen im Verhöre von Seite des Angeschuldigten. Verhaftung eines als Zeugen Vorgeladenen ist erlaubt, „wenn er sich der Mitschuld an der in Untersuchung liegenden Handlung oder eines falschen Zeugnisses verdächtig macht." — Verhaftete sind in den ersten 24 Stunden zu verhören. —

Der Weigerung des Zeugnisses folgt eine Buße bis auf Fr. 100 oder Haft bis zu 20 Tagen und Gefahr des Schadenersatzes. — Beschwerden gegen Untersuchungsverstöße oder Verfügungen des Bezirksstatthalters, der Anklagekammer oder des Staatsanwaltes gehen an den Regierungsrath.

Ueberweisung der Untersuchung an den (sonst nur für Criminalfälle bestimmten) Verhörrichter tritt ein bei umfangreichem Material oder der Aussicht auf eine längere Untersuchung. Den Entscheid zu Dahinstellung einer Untersuchung trifft allein der Staatsanwalt, prüft aber die Anklagekammer und kann ihn aufheben, so daß dann die Klage an die Gerichte geht. Tritt sie ihm bei, so entscheidet sie über die ergangenen Kosten und kann dem Angeschuldigten ein Unschuldszeugniß und eine Entschädigung ausstellen. Immerhin kann eine niedergeschlagene Untersuchung jeweilen wieder aufgenommen werden.

---

geben sich Veränderungen in den frühern §§ 93. 104. 107. 133. 139. 142. 154. 156. 158. 162. 165. 167. 177. 179. 180. 193. 194. 197. 208. 213. 214. 216. 218. 221. 226. 229. 236, 240. und Aenderungen mehr oder weniger im Sinn in den frühern §§ 15. 20. 25. 28. 39. 43. 45. 49. 50. 51. 53. 57. 59. 60. 68. 74. 76. 84. 86. 88. 91. und in den neuen §§ 40. 75. 80. 81. 89. 135. 145. 197. 215. 241—243. Publicirt ist diese neue Fassung mit dem Datum vom 24. März 1852 im Abl. d. J. am 25. Dec. 1867 n. 96.)

Die Bestimmungen über die Zuständigkeitsfälle der correctionellen (Bezirks-)Gerichte sind theils positiv bezeichnet, theils negativ dahin begrenzt, daß zu ihnen gehöre, was nicht ausdrücklich den Geschworenen zugewiesen sei. Den bezirksgerichtlichen Commissionen fallen zu Thätlichkeiten, die nicht gerade als Körperverletzungen auftreten, Zwischenfälle, welche nicht dem Bezirksgericht und nicht dem Gebiet der Gemeindepolicei angehören, Eigenthumsvergehen unter Fr. 25.

Im Urtheile sind die Gerichte weder an die Anträge des Staatsanwaltes noch „an Beobachtung irgend welcher Beweistheorie gebunden". Sie gehen auf Strafe oder Freisprechung von der Schuld oder doch von der Anklage. In letztern Fällen können die Unbestraften die Kosten zu tragen haben, wenn sie „durch ein verwerfliches oder leichtsinniges Benehmen" die Untersuchung veranlaßten. Entschädigung erhalten solche, wo die Anklage sich „als durchaus grundlos" herausstellt. — Für Strafe auf Indicien allein bedarf es des Zusammenstimmens von 4 Bezirksrichtern, in zweiter Instanz von 5 Oberrichtern. — Der Civilpunct geht an die Civilverhandlung, wenn er das Strafverfahren complicirt oder das Beweismaterial nicht vollständig genug erscheint. — Erfordert die Fassung der Motive zu viele Zeit, so kann deren Eröffnung erst später und vorerst nur die Publication des Dispositivs erfolgen. —

Appellation steht allen Parteien (neben dem Staatsanwalt auch dem Regierungsrath) von allen Erkenntnissen in Strafklagen zu. — Bei der Urtheilseröffnung ist der Angeschuldigte auf die Erfordernisse der Appellation aufmerksam zu machen. Ergreift die Appellation Staatsanwalt oder Angeschuldigter, so bedarf es keiner besondern Appellationserklärung der Civilpartei. —

Verschiebung des Vollzuges kann eintreten bei schwerer Erkrankung oder Familienunglücksfällen des Verurtheilten.

150 Verfügung (der Anklagekammer des C. Aargau) betr. das Beschwerdeverfahren bei Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft. — Vom 5. Juni 1868. — Gesetzessammlung. VI. n. 92)

— stellt behufs mehrerer Ordnung fest, daß solche Beschwerden in der Frist bei der Amtsstelle einzugeben sind, welche die Verfügung der Staatsanwaltschaft dem Betheiligten zusendet.

151 Beschluß (des gr. R. des C. Aargau) betr. (Austritt nach) § 99 d. der Strafproceßordnung. — Vom 24. Sept. 1867. — (Gesetzsammlung. VI. n. 71.)

Dieser § 99 verfügt den Austritt vom Urtheil bei Richtern, die in gleicher Sache in andrer richterlicher Function schon mitgewirkt. Diese Interpretation nimmt hievon aus Mitwirkung bei civilrechtlichen Entscheidungen.

152 *Loi* (du gr. c. du c. de Friburg) *sur les recours en cassation en*

matière pénale. — Du 17 mai 1867. — (Bulletin off. d. c. ann. p. 68. ss. Bull. des séances du gr. cons. 1867. pp. 9, 21, 22, 28. 31.)

Grund zu diesem Gesetz wurde die große Häufigkeit der Cassationen in Policeifällen, qui peuvent interjétés aujourd'hui indéfiniment dans les mêmes affaires correctionelles. fiscales et de police.

Dasselbe geht nun dahin, daß künftig bei Cassationsbegehren gegen das Urtheil eines Policei- bzw. correctionellen Gerichts, dem bereits die Cassation eines frühern Urtheils in gleicher Sache vorausgegangen war, die Sache vor der vollständigen Besetzung des Cantonsgerichtes zur Beurtheilung kommt, aus welcher bei diesem zweiten Entscheid aber jedesfalls austritt wer abgesehen von den regelmäßigen Gründen als Mitglied in Sachen mitgewirkt hatte und überdieß drei Richter (bzw. Suppleanten) neu einberufen werden, die früher nicht mitwirkten, (möglicherweise unter Ausloosung von dreien, die früher saßen), sonst aber ohne weiteres Recusationsrecht des Cassationsuchenden gegenüber andern Richtern, die in der Sache früher saßen. Diese veränderte Gerichtsbesatzung hat nun entweder den Recurs zu verwerfen oder, falls er begründet erfunden wird, in Sachen endlich zu entscheiden.

Organisationsgesetz (des gr. R. des C. Aargau) für die Strafanstalt Lenzburg mit Besoldungstafel. — Vom 10. Februar 1868. — (N. Gesetzessammlung. VI. n. 87.) 153

Vollziehungsverordnung. — Vom 20. April 1868. — (ib.) 154

Die Haft hat statt in Zellen (regelmäßig anfangs und bei Jugend unter 18 Jahren im Ganzen nie über 12 Monate, außer auf Ersuchen, bei Gefahr, wiederholtem Rückfall oder behufs Disciplin) oder unter gemeinsamer Tagesarbeit (nach Stufen), und bei dreijähriger Haft erfolgt die bedingte Freilassung auf Wohlverhalten nach Verfluß von zwei Drittheilen der Strafzeit, bei eingetretener Besserung und Möglichkeit des Auskommens.

Zuchtpoliceilich Bestrafte bewohnen ein besonderes Stockwerk. Für sie besteht keine bedingte Freilassung.

Jeder Gefangene hat in seiner Arbeit einen unangreifbaren Verdienst von 5—20 Rappen per Tag, je nach dem Betrag des Verdienstes.

Angestellt sind ein Director, ein Verwalter, ein Oberaufseher, ein Geistlicher beider Confessionen, ein Lehrer, ein Anstaltsarzt, ein Krankenwart, die erforderliche Anzahl Aufseher, Aufseherinnen und Wächter, ein Koch mit einem Gehülfen. — Alle unter einer Commission und dem cantonalen Justizdirector. Die obern Angestellten versammeln sich monatlich in Conferenzen zu Abfassung von Censurnoten

und Bestimmungen in einzelnen Verwaltungszweigen, auch Begutachtung von Begnadigungsbegehren und bedingten Freilassungen.

Die männliche Abtheilung, in wenigstens vier Classen, die weibliche, in wenigstens 2 Classen, empfängt für jede Classe wöchentlich mindestens 3 Stunden Unterricht in Elementar-, Real- und technischen Fächern.

Die Unterangestellten haben in der Regel eine 3monatliche Kündigung.

Besoldungen: Director Fr. 3500, Verwalter Fr. 2500 bis 3000, Oberaufseher Fr. 800 bis 1200, jeder Geistliche Fr. 400 bis 600, Lehrer Fr. 1000 bis 1200, Arzt Fr. 500 bis 800, Auffeher Fr. 500 bis 1000, Aufseherin Fr. 400 bis 700, Krankenwart und Wächter Fr. 300 bis 600, Koch Fr. 400 bis 600, Gehülfe Fr. 200 bis 400; Director und Verwalter überdieß mit freier Wohnung und sonstigen Zulagen, die Geistlichen mit Reisediät, ebenso mit Zulagen oder dafür Fr. 600 der Lehrer; sämmtliche Unterangestellte auch frei an Wohnung, Küche, Holz, Licht und Wäsche.

155 Decret (des gr. R. des C. Thurgau) betr. die Gefangenschaften und die in denselben zu handhabende Policei. — Vom 26. Nov. 1867. — (Neue Gesetzesammlung. V. Abth. 1. S. 273 f.)

Eigentlich administrativ, betrifft jedoch auch Locale für Untersuchungs- und Strafverhaft. Veranlaßt durch die neue Strafproceßordnung.

156 Kreisschreiben (des N.R. des C. Bern) betr. Vollziehung von Strafurtheilen. — Vom 14. März 1867. — (Gesetze, Decrete ꝛc. h. a. S. 17. f.)

Anweisung, daß 1. in Gemäßheit von Art. 524 des St.P.G. die Haft bei weniger als 60 tägiger Dauer regelmäßig im Bezirksgefängniß eintreten solle, Ausnahmen dem Entscheid der Justizdirection vorbehalten.

2. Die in Art. 14 des Strges. vorgesehene „Enthaltung" als subsidiäre Strafform für Zucht- und Correctionshaus immer in eine Centralanstalt führe.

3. künftig in den monatlichen Straftabellen bei jedem zu Bezahlung der Strafhaft Angehaltenen anzugeben sei, ob er zahlungsfähig oder die Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen sei, im erstern Fall ihn aber sofort zu Zahlung oder doch zu Sicherheitsleistung anzuhalten.

157 Convention (zwischen den gr. R. der C. Bern und Solothurn) betr. Vollziehung von Policeiurtheilen. — Vom 25. August 1868. — (Amtliche Sammlung ꝛc. LVI. u. 75.)

Die Vollziehung bedarf nicht mehr des jeweiligen Exequatur des betr. obersten Gerichtshofes.

Vollziehungsbeschluß (des R.R. des C. Aargau) zur Ueber- 158
einkunft mit dem C. Bern, betr. die gegenseitige Stellung von Fehlbaren in Zuchtpoliceifällen. — Vom 28. Februar bezw. 4. März 1867. — (Gesetzsammlung. VI. n. 203.)

— bestimmt den Beginn der Gesetzeskraft auf 16. März 1867. Ueber diese Uebereinkunft vgl. dse. Ztschr. XV. Ges. n. 84.)

Bundesgesetz betr. Abänderung des bisherigen Aus- 159
lieferungsgesetzes. — Vom 24. Juli 1867. — (Amtliche Sammlung. II. S. 86 f. Botschaft des Bundesrathes dazu. Bundesblatt 1877. II. S. 195 f.)

— betrifft die Kostenvergütung, welche bisher auf den requirirenden Cantonen lag und Fr. 1 per Tag für den Unterhalt und den Aufenthalt und Fr. 3 per Tag bzw. Fr. $1^1/_2$ per halben Tag für den Transportbegleiter betrug. Die Mehrzahl der cantonalen Policeibehörden wünschte Unentgeltlichkeit, welche denn in vorliegendem Gesetz auch eingeführt wird, ausgenommen 1. für die Zeit, die für die vorgängige Verhandlung in Anspruch genommen wird; 2. für Fälle, da ein Transport besondere Bemühungen oder Einrichtungen verlangt, für welche beiderlei Ausnahmen die alte Taxe und Haftbarkeit aufrechtbleibt.

Vertrag zwischen der Schweiz und Italien über gegen- 160
seitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten — Vom 22. Juli 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 732 f. Botschaft des Bundesrathes vom 9. Oct. 1868. Bblatt. d. J. III. S. 416 f. 447 f.)

Abänderung des frühern Vertrags vom 28. April 1843 mit Sardinien und durch gegenseitige Erklärung vom 11. Aug./10. Sept. 1862 erweitert über Italien. — Die erheblichen Abänderungen beziehen sich auf 1. die neuzugelassenen Auslieferungsfälle: die unvorsätzliche Tödtung, Entführung, Abtreibung, Verführung Minderjähriger durch Eltern oder Aufsichtspersonen, Verbrechen am Personenstand, absichtliche Beschädigung an Eisenbahnen und Telegraphen, Erpressung, Bestechung von Zeugen und Experten, Unterschlagung, Betrug und nicht qualificirten Diebstahl, letztere 3 Verbrechen, falls im Werthbetrag über Fr. 1000. Besonders hervorzuheben ist der Fall der Mitschuld in einer Gemeinschaft mit einer Association de malfaiteurs, wenn ein Auslieferungsfall von ihm veranlaßt ist. Die italienische Delegation wünschte die Theilnahme an solchen Verbindungen für sich allein schon als Auslieferungsfall bezeichnet, aus begreiflichen Gründen, weil solche Verbindungen auf ihrem Boden bekanntlich besonders häufig vorkommen und es selten möglich sein wird, in den einzelnen Fällen die persönliche Betheiligung des Einzelnen an einem eingetretenen Verbrechen zum Voraus nachzuweisen. Die schweizerischen Delegirten giengen aber auf dieses Begehren weiter, als geschehen, nicht

ein. — Bei politischen Verbrechen ist, wie in andern Verträgen, die Auslieferung ausgeschlossen, so zwar, daß auch wenn sie wegen eines andern Verbrechens erfolgte, die Verurtheilung und Bestrafung wegen des politischen Verbrechens durch die Gerichte des Staates, der die Auslieferung verlangte, ausgeschlossen bleibt. Art. 6 regulirt die Auslieferung von Angehörigen dritter Staaten an den Contrahenten dahin, daß der requirirenden Behörde frei stehe, vorher die heimatliche Behörde des Angeschuldigten um ihre Einwilligung anzufragen und falls sie Auslieferung an sich vorziehe, diese dann an sie auf die Zusicherung hin erfolgen müsse, sie wolle den Ausgelieferten ihrerseits beurtheilen, sonst aber an den Contrahenten. — Bei mehrern concurrirenden Auslieferungsbegehren soll im Uebrigen dem zeitlich ersten statt gethan werden. — Art. 9 sichert die Verhaftung auch bei telegraphischem Ersuchen; die Botschaft rühmt dabei das entgegenkommende Verfahren der italienischen Behörden. Hinsichtlich der corpora delicti werden die Rechte gutgläubiger Inhaber vorbehalten, eine wesentliche Neuerung im Verfahren. —

Als besonders bestritten sind hervorzuheben die Art. 12—14, wovon der erste die Kosten des Transportes und der letzte den Fall regelt, wiefern ein requirirter Zeuge von der requirirenden Strafbehörde wegen Zeugenverbrechens beurtheilt werden darf. — Es ergiebt sich, daß die Requisitionen aus Italien zu derjenigen aus der Schweiz sich wie 10 zu 1 verhalten und die meisten sich auf den Canton Tessin richten. Nichts destoweniger ließen die schweizerischen Delegirten den auch in den übrigen Verträgen immer mehr Wurzel fassenden Satz der gegenseitigen Entbindung von allen Kosten aufrecht. — In Betreff der schwierigen zweiten Frage, welche in der Botschaft sorgfältig erörtert erscheint, wurde man endlich dahin einig, daß wenn der requirirte Zeuge sich freiwillig stellt, er wegen Zeugenverbrechen vom requirirenden Staat kann zur Beurtheilung gezogen werden; wird er aber amtlich und unfreiwillig zur Abhörung geliefert, so kann er vom requirirenden Staate nur zur Haft gebracht, muß aber an den requirirten Staat zurückgeliefert werden.

Art. 16 verpflichtet die contrahirenden Staaten zu gegenseitiger Mittheilung der Strafurtheile bei Nachfragen der jenseitigen Angehörigen, eine Pflicht, die schon lange auch und mit noch viel mehr Grund zwischen den Cantonen bestehen sollte, aber noch immer an der Bequemlichkeitsliebe der betr. Behörden scheiterte.

161 Nachtrag zum Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Bayern.*) — Abgeschlossen den 16. November 1868. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 650 f.

*) Vom 28. Juni 1851. — Amtliche Sammlung III. S. 219 f.

Botschaft des Bundesrathes vom 18. November 1868. Bblatt d. J. III. S. 846 f.)

— sichert Kostenfreiheit zu für den Transport von Verbrechern und den in ihrem Begleit mitgehenden Effecten durch Bayern aus fremden Gebieten in die Schweiz und durch die Schweiz nach Bayern, insofern einer der beiden contrahirenden Staaten Bestimmungsort des Verbrechers ist.

Loi (du gr. c. du c. de Fribourg) *sur le recouvrement des frais* 162
en matière pénale. — Du 17 mai 1867. — (Bulletin off. d. c. ann. p. 67 ss. Bull. des séances du gr. cons. etc. 1867. pp. 12 s., 18 s., 26 s., 33 s.)

Es ist eine alte Klage, der durch vorliegenden Versuch der freiburgischen Gesetzgebung abgeholfen werden soll: die Schwierigkeit, Strafproceßkosten einer Strafsache (Untersuchung und Urtheil) einzubringen. Diesem zufolge soll nun der betr. Untersuchungsbeamte sofort bei Anbringen einer Strafklage einen Arrest auf das Vermögen der Angeklagten legen und zwar, falls es sich um ein Verbrechen handelt, zur Versicherung einer Summe von höchstens Fr. 2000 und wenn um ein Anderes, zur Sicherung einer Summe von Fr. 300, und genügt diese Maßregel nicht, weil später die Summe sich höher stellt, so erfolgt die Schuldbetreibung für den ungedeckten Ueberschuß nach den gewöhnlichen Vorschriften. Vermieden kann der Arrest nur werden durch Bürgschaft oder Hinterlegung, unterlassen werden kann er, wenn die Gemeindebehörde bescheinigt, es sei kein Vermögen vorhanden oder keine Gefahr für Verlust. Der Arrest wird natürlich mit arrêt de non lieu sowie mit Freisprechung aufgehoben, dagegen sofort nach Eintritt einer Verfällung Anlaß zu Schatzung, Pfändung und Verkauf (le receveur fera procéder à la taxe et à la vente des objets séquestrés.) nach den Regeln, welche die ordentliche Schuldbetreibung mit sich bringt. Veräußerung von Fahrniß nach Anlegung des Arrestes wird als Betrugshandlung bestraft — doch wohl nur von speciell mit Beschlag belegter Fahrniß? Denn mit dem Beschlag ist ja eine Inventur specieller Stücke verbunden, in Bezug auf welche das Freiburgergesetz dem Inventurbeamten eine Art Hutpflicht auflegt („pourvoir à la garde des objets séquestrés").

Um die Schärfe zu vollenden, ist der Receveur für den Eingang der Kosten persönlich haftbar, sowohl wo ein Sequester lag, als wo volle Zahlungsfähigkeit bezeugt wurde. Und hat er mit dem Einbringen ein zweites Jahr gesäumt, so verliert er auch den Rückgriff auf den eigentlichen Schuldner (so wenigstens scheint verstanden werden zu müssen: et il ne peut leur être accordé de bon de reprise pour dèfaut de paiement après l'expiration de la seconde année).

Arrêté (du c. d'état du c. de Fribourg) *conc. la rentrée des amendes* 163

en faveur des communes. — Du 7 Janvier 1867. — Bulletin off. d. c. a. p. 366.)

Anordnung des Mechanismus, wodurch den Gemeinen der Eingang der ihnen durch Sprüche der Assisen, der Bezirksgerichte, des Gerichtspräsidenten, wenn er in Paternitätssachen urtheilt, der Friedensgerichte und der Friedensrichter zugesprochenen Gelder gesichert wird.

Rechtsorganisation.

Besoldungen und Sporteln.

164 Gesetz (des gr. R. des C. St. Gallen) betr. die Gerichtsorganisation. — Vom 1. März 1867. — (R. Gesetzsammlung V. n. 75.)

1. Vermittler in jeder politischen Gemeine und je ein Stellvertreter, beide auf 3 Jahre, zu wählen durch die Bürgerversammlung. Sie wählen ihre Weibel auf die Dauer ihrer Amtsführung. Ihre Verrichtung geht auf Beilegung, in ihrem Bereich auf Entscheid bis Fr. 25. Sie und ihre Weibel sind auf Sporteln angewiesen. Das Protocoll führen sie selbst.

2. Die Gemeinderäthe haben die niedere Localpolicei und die daverbundene Strafbefugniß.

3. Der Bezirksammann eine weitergehende unter Recurs an den Regierungsrath.

4. Das Bezirksgericht aus 11 Mitgliedern entscheidet in Civil-, Administrativ- und Zuchtpoliceifällen. Amtsdauer 4 Jahre. Wahl durch die politischen Bürgerversammlungen des Bezirkes. Die 11 Mitglieder wählen aus ihrer Mitte Präsident, Vicepräsident und ein drittes Mitglied, ferner eine Gerichtscommission von 3 Mitgliedern und eine Concurscommission von 2 bis 3 Mitgliedern und treffen Abreden über ihr Eintreten in die richterlichen Functionen, nämlich je 4 auf 2 Jahre, während welcher je vier (andre) Ersatzmänner bleiben. Sie wählen und beeidigen auf ihre Amtsdauer einen Schreiber und Weibel. — Spruchfähig nur in Vollzahl von 5.

5. Die Gerichtscommissionen, monatlich wenigstens einmal versammelt, spruchfähig nur in Vollzahl und zwar unter Stichentscheid der Ersterwählten, entscheiden in Policeifragen abschließlich mit Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde. Sie sind mit Schreiber und Weibel (des Bezirksgerichts) auch in dieser Richtung an Sporteln gewiesen — und führen Protocoll.

6. Ueber Anklagekammer, Staatsanwalt und öffentlichen Vertheidiger vgl. ds. Ztschr. XIV. Ges. 108. 109.

7. Das Cantonsgericht, Appellationsinstanz über die Bezirksgerichte,

einzige (mit Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde) in Criminalsachen, aus 9 Mitgliedern (die aus ihrer Mitte den Präsidenten wählen) und 6 Ersatzrichtern, beiden mit 6jähriger Amtsdauer und theilweise festem Gehalte, theilweise Sporteln, spruchfähig nur bei Vollzahl, in Todesurtheilen nur mit 7 Stimmen. Das Geschäftsreglement unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

8. Die Cassationsbehörde, zu Beurtheilung der Frage, ob das Cantonsgericht eine gesetzliche Form, welche auf den Gang oder Entscheid von Einfluß war oder das bestehende Gesetz eingebrochen oder ein Schiedsgericht die ihm von den Parteien gezogenen Schranken übertreten oder ohne Ermächtigung der Parteien ein Gesetz verletzt oder umgangen habe und daher Cassation stattfinde oder nicht — aus 5 Mitgliedern (welche aus ihrer Mitte einen Präsident, außer derselben ihren Schreiber wählen) und 4 Ersatzrichtern, mit einem Regierungsweibel — wenigstens alle 3 Monate versammelt — mit 6jähriger Amtsdauer, spruchfähig nur bei Vollzahl, für Trölerei mit einer Strafcompetenz bis auf Fr. 100. Die Richter sind auf Taggelder und Reisevergütung angewiesen.

Bei Aufhebung eines Urtheils geht dasselbe an das Cantonsgericht zurück bzw. an die bei dem Spruche nicht thätig gewesenen Richter, oder Ersatzmänner, die aus den Gliedern der verschiedenen Bezirksgerichte auf die Spruchzahl ergänzt werden und zwar nach einer von der Cassationsbehörde noch vor Eröffnung des Spruches zu bildenden Vorschlagsliste, welche die dreifache Zahl der erforderlichen darbietet, aus der jede Partei den Drittel ausstellt.

Die Fristen 1. für die Einlegung der Cassation 10 Tage, 2. für die Begründung 10 Tage, 3. für die Verantwortung durch die Gegenpartei 14 Tage. Einlagen sind 1. die Proceßacten, 2. der Urtheilsreceß, 3. die Beschwerde, 4. die Verantwortung. Mündliche Vorträge haben nicht statt.

Die Formen bei Criminalcassation finden sich im Gesetz über den Criminalproceß.

Das vorliegende Gesetz beseitigt ein früheres vom 1. Mai 1834 und einige Artikel desjenigen vom 9 Juni 1853.

Gesetz (des gr. R. des C. Bern) über Verminderung der catholischen Feiertage im Jura. — Vom 3. September 1867. — (Gesetze, Decrete ꝛc. d. J. S. 116 f.) 165

Gerichte und öffentliche Verwaltungen sind nur an Sonntagen, Weihnacht, Auffahrt, Himmelfahrt Mariä, Allerheiligen, Fronleichnam und Neujahr geschlossen.

Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) über Feier der Sonn- und Festtage. — Vom 22. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung. LVI. n. 38.) 166

— fügt noch den Stadtheiligen Urs und Victor bei; für Protestanten nur Neujahr, Charfreitag, Auffahrt und Weihnacht.

167 *Legge* (del gr. c. d. c. d. Ticino) *sull assenze arbitraria dei funzionari giudiziari. — Del 16 maggio 1868.* — (fogl. off. d. a. p. 500.)

Der Staatsbeamte, welcher ohne Urlaub über einen Monat hinaus eine Abwesenheit verlängert, gilt, als habe er seine Entlassung begehrt.

168 *Loi* (du gr. c. du c. de Vaud) *modifiant celle du 8 avril 1863 sur l'organisation judiciaire. — Du 22 janvier 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 18 ss. Bulletin des séances du gr. cons. Session d'août. 1866. pp. 34 s. 86 s. 191 s. 241 s.)

Das Gesetz hat zwei Zwecke zu erfüllen: 1. dem Gesetz über den Civilproceß die Bestimmungen über die Appellation und über die Oeffentlichkeit der Sitzungen zuzuweisen, die bisher im Organisationsgesetz standen; 2. dem Cantonsgericht bei der Wahl der Richter und der Bildung der Geschwornenlisten mehr Freiheit zu gewähren, als bisher, indem hinfort die Volkswahlen nicht mehr zweierlei Listen für Richterämter und Geschworne, wie bisher, aufstellen, sondern eine einzige Liste begründen sollen, aus der das Cantonsgericht künftig schöpfen soll.

Das Mangelhafte dieses neuen Systems wies in wiederholter Auseinandersetzung Hr. Perrin, aber vergebens, nach.

169 *Circulaire* (du c. d'état du c. de Eribourg) *conc. les présentations à faire pour la repourvue aux fonctions de l'ordre judiciaire. — Du 25/27 février 1867.* — (Bull. off. de c. a. pp. 13 ss.)

Weisung an die Regierungsstatthalter, bei Vorschlägen zu Wiederbesetzung von Justizstellen wenigstens drei Personen, und nicht, wie etwa geschah, nur eine zu bezeichnen mit Auskunft über mérite, position sociale, l'acceuil que leur nomination recevrait dans l'opinion publique.

170 *Décret* (du gr. c. du c. de Vaud) *sur les dépots ou nantissemens au lieu et place de cautionnemens. — Du 22 mai 1867.* — (Recueil des lois du c. a. p. 178 s.)

Gestattung von Hinterlagen an Stelle von Amtsbürgschaften für öffentliche Angestellte, Notarien, Amtleute der Cantonalbank, der Hypothekenbank, Lieferer oder Unternehmer bei öffentlichen Arbeiten ꝛc. Zur Annahme sind nach Uebereinkunft der Parteien bezeichnet die Staatscanzlei, die Waadtländische Bank und die Gemeinde-Cassen.

171 Decret (des Landrathes des C. Uri) für Förderung des Geschäftsganges im Gerichtswesen. — Vom 4./5. April 1867. — (Amtsblatt d. J. S. 114 f.)

1. Gerichte und Staatsanwaltschaft sollen Bestrafung der auf

Citation nicht Erscheinenden und andere minderwichtige Geschäfte an das Ammanngericht weisen, soweit dessen Competenz erlaubt. 2. Die Vermittlerämter sollen mit mehr Eifer auf Beilegung der Streitsachen nach Gründen des Rechts und der Billigkeit und nach Seite der unrechthabenden Partei auf Nachgiebigkeit, endlich auch darauf hinwirken, daß die Parteien, gemäß § 4 des Justizreglements, sich daran erinnern, es könne eine Sache mit Umgehung der ersten Instanz an das Cantonsgericht gebracht werden. 3. Die Gerichtspräsidenten werden rechtzeitige Einberufung der Suppleanten einleiten. — 4. darauf halten, daß das gesetzliche Zeitmaß bei den Parteivorträgen eingehalten und die darauf bezügliche Buße nach Gesetz eingezogen werde. 5. Der Staatsanwalt wird angewiesen, die Anklagen nur kurz vorzubringen und den mündlichen Vortrag in minder wichtigen Sachen fallen zu lassen 6. die Seckelämter, den Bußeneinzug energisch zu betreiben. 7. Die Contumazbuße ist auf Fr. 10 gesetzt und der Contumazpartei die Aussicht eröfinet, auf das Ende des Geschäftsverzeichnisses gesetzt zu werden. 8. Die Zeugen sollen möglichst bereit gehalten werden. 9. Die Gerichte dürften durch Beschränkung der Umfrage, der Urtheil- und Protocollverlesung und gedrängte Urtheilfassung auch ihren Scherf beitragen. 10. Dem Gerichte wird die Bezahlung der doppelten Taggelder für alle erforderlichen Extrasitzungen behufs der Erledigung rückständiger Geschäfte erneuert.

Reglement (des Obergerichts von Zürich) betreffend die Rechtsstatistik, im Einverständniß mit dem Regierungsrath erlassen. — Vom 13. Februar 1868. — (Amtsblatt d. J. S. 25). 172

Mit Hülfe dieses auf Anregung des Direktors der Justiz, Herrn S. Treichler erlassenen Reglementes ist die Statistik der Zürcher-Rechtspflege in ein ganz neues Stadium getreten. An Stelle der bisherigen in den obergerichtlichen Jahresberichten erschienenen Zusammenstellungen, die wenn auch von Jahr zu Jahr an Umfang zunehmend ein consequentes System vermissen ließen, soll nun durch einen unter Aufsicht der Regierung stehenden Beamten auf Grundlage des von den Gerichtsstellen eingesandten Materials eine umfassende statistische Uebersicht nach einheitlichem Plane ausgearbeitet werden. Das Reglement gibt den Friedensrichtern, den Kreis- und Bezirksrichtern, der Obergerichtscanzlei, den Notaren, Gemeindeammännern und Schuldenschreibern die nöthigen Vorschriften und Anweisungen für Aufnahme des Materials und legt ihnen damit, freilich zum Besten der Statistik, keine ganz geringe Last und Beschwerde auf. Den Gerichten werden mit zahlreichen Rubriken versehene Tabellen mitgetheilt, die für jeden Proceß sofort nach seiner Erledigung ausgefüllt werden sollen. Ebenso soll für jeden Concurs

von der Notariatscanzlei eine besondere Tabelle angelegt werden. Auch über die Schuldbetreibung und den hypothecarischen Schuldverkehr sind Uebersichten anzufertigen. Die Wirkung des Reglements ist bereits in einem splendid gedruckten besondern Hefte (156 Seiten in Quart): Statistik der Rechtspflege des Cantons Zürich für 1867 in erfreulicher Weise ans Tagslicht getreten, und dazu ist ein ausführlicher Bericht mit Erläuterung und Erklärung verfaßt von Herrn Dr. Teichler, erschienen. Die mit dem 1. Januar 1867 erfolgte Einführung der neuen Gesetze über die Rechtspflege gab Anstoß und passenden Anlaß, mit 1867 ein neues Stadium für die Statistik zu beginnen.

173 Reglement (des gr. R. des C. St. Gallen) für den großen Rath. — Vom 25. März 1868. — (Sammlung der Gesetze und Beschlüsse 2c. XVII. S. 417 f.)

Art. 45. Für die Berathung von Gesetzen gelten folgende Vorschriften.

a. Wrnn die Frage des Eintretens auf einen Gesetzesvorschlag in der allgemeinen Discussion bejahend entschieden worden ist, so unterliegt der Vorschlag einer doppelten Berathung im Schooß des großen Rathes. Ist in der der allgemeinen Discussion Ueberweisung an eine Commission verfügt worden, so ist, weiterer Berathung vorgängig, der Commissionsbericht dem großen Rathe zur Kenntniß zu bringen.

b. Nach der ersten Berathung übergeht das Gesetz zu nochmaliger Prüfung an die Commission, wenn es von einer solchen berathen worden, im andern Falle an den Regierungsrath oder an das Bureau des großen Rathes.

c. Wird das Gesetz zur zweiten Berathung dem großen Rathe vorgelegt, so können nur solche Abänderungsanträge in Abmehrung fallen, welche von der Commission bzw. dem Regierungsrathe oder dem Bureau des großen Rathes eingebracht werden; auf den Antrag eines Mitgliedes jedoch kann der große Rath das Zurückkommen auch auf andere Puncte des Gesetzvorschlages beschließen.

d. Der zweiten Berathung folgt die Finalabstimmung über Annahme oder Verwerfung des Gesesvorschlages.

174 Verfassung des C. Solothurn, Abänderungen, vom Volke angenommen am 29. Dec. 1867. (Amtl. Sammlung LVI. n. 53.)

— Die jährliche Besoldung eines Staatsbeamten (ausg. den Arzt der Irrenanstalt und technische Angestellten) darf nicht Fr. 3200 übersteigen.

Mitglieder des Cantonsrathes und Regierungsrathes sowie die Richter können für ihre Stimmgebung und ihre Voten in den betreffenden Behörden nicht verantwortlich gemacht werden.

Gewährleistet ist die Ernennung der Gerichtspräsidenten (auf 5

Jahre) und der Gerichtschreiber durch ihre Amtsbezirke in Folge Ausschreibung, diejenige der Friedensrichter durch die Versammlung der Stimmberechtigten Einwohner, diejenige von zwei Amtsrichtern und 2 Suppleanten durch jeden Wahlkreis.

Nachtragsgesetz (des gr. R. des C. Aargau) zum Organisationsgesetze für den Regierungsrath und dessen Directionen (vom 23. Dec. 1852). — Vom 22. Febr. 1867. — (Gesetzsammlung VI. n. 53.) 175

Vollziehungsverordnung dazu vom 11. April 1867 (ib. B.) 176

Regierungsbeschluß über Abänderungen daran. Vom 17. April d. J. (ib. n. 54.) 177

Unter der Justizdirection steht 1. die Gesetzgebungscommission, welche alle Gesetze vorberäth, die nicht an andre Commissionen gewiesen sind und namentlich die Fortbildung des Civilrechtes besorgt. — Ebenso 2. die Strafhauscommission für Einrichtung und Beaufsichtigung der Verwaltung von Strafanstalten und Gefängnissen.

Der Abänderungsbeschluß betrifft die Justiz nicht.

Verordnung (des RR. des C. St. Gallen) enth. Geschäftsreglement des Regierungsrathes. — Vom 1. Juli 1867. — (R. Gesetzsammlung. I. n. 30.) 178

Im Departement des Innern erscheinen die Bürgerrechtsanstände zwischen den Gemeinden, die Bürgerregister; im Departement der Justiz die Beaufsichtigung der bürgerlichen Rechtspflege im Allgemeinen und des organischen Ganges derselben; die Behandlung von Klagen über Rechts-Verweigerung bzw. -Verzögerung; provisorische Verfügungen in Proceßsachen, Bote, Besitz, Sequester, Aufsicht über das Hypothecarwesen, Schuldenbetrieb und Concurswesen sowie über das Sportelwesen, über Vollziehung der Urtheile, Prüfung der correctionellen Urtheile und Weiterziehung derselben, der Bußenrechnungen und Vollziehung der Urtheile und Erledigung der Begnadigungsgesuche, Ueberwachung der Anklagekammer und was sonst durch das Strafgesetz dem Regierungsrath zugewiesen ist, die Vollziehung der Criminalurtheile, Begnadigung in Criminalsachen, die Aufsicht über die Gefängnisse, über Staatsanwalt, Verhöramt, Vertheidiger und Gefängnißdirection; die Erörterung der Schadenersatzklage gegen Behörden und Beamte; Insinuationen und Requisitionen in Civil- und Strafrechtssachen; Vormundschaftswesen; Güterstraßen und Güterwege; Aufsicht über Führung der Civilstandsregister; im Departement der Policei liegen die Erforschung der Verbrechen und des Verbrechers, die Einbringung von Heimatlosen und Findelkindern, die Begnadigungsangelegenheiten und Rehabilitationen von Sträflingen, die Strafanstalten und Gefängnisse.

Veränderte Bestimmungen der Verfassung des C. Basel- 179

stadt. — Vom 9. März, 26. April, 14. und 24. Juli 1868. — (Sammlung der Gesetze ꝛc. XVI. S. 395, 431, 446 f.)

— betreffen das Appellationsgericht, dessen Wahlart die bisherige Verfassung genau normirt und dessen Mitgliederzahl sie auf 13 festgesetzt hatte, während Zahl und Wahlart hinfort dem Gesetz überlassen bleiben und vorgesehen wird, daß im Interesse der Geschäftsbehandlung dasselbe auch in spruchberechtigte Kammern getheilt werden kann.

180 *Loi* (du gr. cons. du c. de Valais) *sur la procédure en appel. — Du 22 nov. 1867.* — (publ. sép.)

Eigentlich eher reglementarische Bestimmungen, aber Aenderungen der Art. 6 und 324 des Civilproceßgesetzes und Art. 325 des Strafproceßgesetzes.

1. Einführung ordentlicher Sitzungen des Appellationsgerichtes je auf den ersten Montag des Februar, des Mai, des August und des Wintermonats. 2. Verlegung der Verhandlung je auf die zweitfolgende Sitzung, wenn die Appellation innert den 10 letzten Tagen vor diesen Fristen angemeldet wurde. 3. Aufstellung einer 5tägigen Frist vor Eröffnung der Gerichtssitzung, innerhalb welcher die Abstände nicht mehr erklärt werden können ohne Vergutung der Kosten an Richter, Gegenpartei und Staat. 4. Einführung eines Succumbenzgeldes von Fr. 15 für alle verhandelten Fälle. Eine Stimme wollte Fr. 20, weil „ceux qui viennent jusqu'en appel ne sont pour l'ordinaire que des amateurs de la chicane."

Die Veranlassung liegt in der Mehrung der Handelsgeschäfte und der Beschränkung der bezirksgerichtlichen Competenzen.

181 Gesetz (des Landrathes des C. Basellandschaft) über die Organisation und Besoldung der untern Gerichtsstellen. — Vom 1. April 1867, vom Volk angenommen am 16. Juni d. J. — (Bes. abgedr.)

17 Friedensrichter mit je einem Stellvertreter, 5 Bezirksgerichte mit je einem Präsidenten und 6 Richtern, einem Schreiber und einem Weibel — für eine Bevölkerung von 51582 (1860). Die Besoldungen der Präsidententen steigen von Fr. 800 auf Fr. 1600, die der Gerichtschreiber von Fr. 1400 auf Fr. 2000 (mit Gratificationen und Zuschüssen bis auf Fr. 700 für Aushülfe, Beheizung ꝛc.), die der Weibel von Fr. 1200 auf Fr. 1800 zuzüglich einzelne Sporteln — die Fixa im Ganzen Fr. 22600, die Taggelder der Richter von Fr. 4 auf 6. Die Ernennungen erfolgen in den Gemeinden, auf 3 Jahre direct durch das Volk des betreffenden Kreises. — Die Schuldbetreibung steht unter Aufsicht des bezirksgerichtlichen Ausschusses (Präsident und 4 Richter, wovon 2 halbjährlich wechseln), die Spruchzahl ist 4, bei dem Gericht 5. — Ueber die Geschäfte ist jährlich dem Obergericht

Bericht zu erstatten. — Der Weibel darf keine Schuldbetreibungen übernehmen. —

Réglement (du c. d'état d. c. de Genève) *pour le tribunal de commerce. — Du 3 juillet 1868.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 163 ss.) 182

— ordnet zwei Wochensitzungen an, die eine unter dem Präsidenten allein für einleitende Schritte oder für Contumacirungen oder Anerkennungen, die andre unter dem Präsidenten und zwei Richtern für Verhandlung, Beweisverfahren und Eröffnung der Sprüche. Experteneide, Interventionen und sonstige Eröffnungen von Parteien oder ihren amtlichen Stellvertretern (hommes de loi) können in beiden Sitzungen vorgenommen werden, bei Dringlichkeit Proceßeinleitungen auf Anordnung der Präsidenten auch am Gerichtstag.

Gesetz (des gr. R. des C. St. Gallen) über Aufhebung des Cantonalverhöramts. — Vom 25. Wintermonat 1867. — (R. Gesetzsammlung. V. n. 39.) 183

Verordnung (des RR. des C. St. Gallen) über das Rechnungswesen in criminellen Strafsachen. — Vom 3. Februar 1868. — (ib. n. 40 a.) 184

Durch das neue Verfahren in Strafsachen vom 31. März 1865 ist in die Hand des Bezirksammanns das Hauptgewicht der Untersuchung gelegt, welche von ihm durch den Staatsanwalt an die Anklagekammer und von dieser an das Cantonsgericht fortschreitet oder vorher aufgehoben wird, so daß die Stelle des Cantonsverhörrichters und seines Actuars mit einer Einnahme von Fr. 4600 jährlich zwischendurch fiel. — Das Rechnungswesen dagegen fiel dem Substituten des Staatsanwaltes zu.

Damit fiel auch ein vorheriges Zwischengesetz vom 8. Aug. 1867 über einige Abänderungen im Bestand des Cantonalverhöramts dahin — und wurde die oberwähnte neue Verordnung über das Rechnungswesen nöthig.

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) *complétant celle du 8 avril 1863 en ce qui concerne la nomination du greffier du juge d'instruction. — Du 11 mai 1868.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 205 ss.) 185

Die Art der Ernennung des Schreibers und des Weibels des Untersuchungsrichters, nemlich durch das Cantonsgericht auf 4 Jahre bei einem Alter von wenigstens 25 Jahren, war bei Erlaß des Organisationsgesetzes von 1863 übersehen worden.

Beschluß (des gr. R. des C. Aargau) über die Unvereinbarkeit der Stelle eines Bezirkscommandanten (als Vollziehungsbeamten) mit der Stelle eines Bezirksrichters. — Vom 25. Nov. 1867. — (Gesetzsammlung 2c. VI. n. 74.) 186

187 *Arrêté* (du c, d'état du c. de Genève) *pour donner aux agents du parquet des attributions d'huissiers. — Du 18 janvier 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 45. s.)

— ermächtigt zu Aufstellung zweier Ersatzpersonen für die Weibel des Generalanwaltes und des Untersuchungsrichters.

183 Beschluß (des gr. R. von Zürich) betr. vorläufige Zutheilung von Gemeinden oder Ortschaften, die zur Zeit verschiedenen Notariatskreisen angehören, zu einem Kreise. — Vom 18. Nov. 1867. — (Amtsblatt S. 91.)

Die gegenwärtig noch zu Recht bestehende Eintheilung der Notariatskreise hat die Land- und Obervogteien, wie sie bis 1798 bestanden, zur Grundlage, da die Notare oder Landschreiber Schreiber dieser Vogteien waren. Sie steht daher ganz außer Zusammenhang mit den jetzigen politischen Einrichtungen und durchkreuzt dieselben so sehr, daß die Grenze zuweilen mitten durch eine Gemeinde hindurch läuft. Auch ist der Umfang der einzelnen Notariatskreise in höchstem Grade ungleich. Es ist begreiflich, daß Veränderung durch Ausgleichung und durch Anschluß an die jetzigen Eintheilungen als wünschbar schon lange anerkannt worden ist; die Ausführung hat aber mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen und ist bis jetzt nicht möglich geworden. Eine leise Annäherung an dieselbe soll obiger Beschluß bewirken, der den Regierungsrath ermächtigt, im Einverständniß mit dem Obergericht bei Anlaß einer Vereinigung der Grundprotocolle in mehrere Notariatskreise fallende Gemeinden oder Ortschaften einem derselben ganz zuzutheilen.

189 *Arrêté* (du c. d'état du c. de Genève) *port. réglement sur le bureau des hypothèques. — Du 6 novembre 1868.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 350 s.)

Ein Vorstand (Conservateur), Ersatzmann und die erforderliche Zahl Angestellter, erstere frei vom Staatsrath auf 6 Jahre ernannt und durch ihn beeidigt, entsetzbar bei Unfähigkeit, Nachläßigkeit und schweren Versehen in ihrer Amtsführung, der Vorstand mit einer Amtsbürgschaft von Fr. 25000 haftbar noch 10 Jahre nach Aufhören seiner Amtsbekleidung, und überdies weitere Fr. 5000 in seiner Eigenschaft als Einnehmer für die Staatsgefälle; — die Angestellten sind von ihm zu berufen, zu entlassen und zu bezahlen. Wie weit er für sie haftet, sagt die Verordnung nicht. — Seine Besoldung besteht in $3\frac{1}{4}$% der Gefälle, bis zum Betrag von Fr. 8000, über welchen hinaus der Staat dann für $\frac{1}{10}$ (des Ueberschusses) mit ihm theilt, so daß der Vorstand mit dem Finanzdepartement jährlich Generalabrechnung hält, monatlich aber die Summe der Einnahmen anmeldet. — Der Ersatzmann hat keine festen Geschäfte neben dem Vorstand, bezieht auch keinen Gehalt, sondern nur während der

Ersatzzeit 2/3 desjenigen, was in dieser Zeit an den Vorstand fällt. Dagegen trägt er auch für diese Zeit die Verantwortlichkeit.

Durch diese Verordnung sind die allmählig sich ergänzenden Bestimmungen vom 25. Mai 1821, 12. Dec. 1823, 13. Febr. 1835, 22. April 1839 und 4 Sept. 1860 ersetzt.

Gesetz (des Landrathes des C. Basellandschaft) über die Vertretung in Civil- und Strafprocessen. — Vom 8. April 1867. — (Bes. Abdruck.) 190

Die „Africaten", wie häufig in Baselland die Sachwalter heißen, sind, so willkomm ihr Dienst zu Gewinnung einer Streitsache ist, sehr unpopulär theilweise gewesen, theilweise gemacht worden. Ihre Zulassung ist nicht an ein Fähigkeitszeugniß gebunden, tritt aber nur ein für auswärtige oder der Sprache nicht mächtige Parteien oder gegenüber einer Partei, die auf einer Hochschule rechtswissenschaftliche Studien gemacht oder mehr als 3 Jahre als Oberrichter, Präsident oder Schreiber eines Bezirksgerichts oder berufsmäßig als Sachwalter arbeitete, oder gegenüber einer Partei, bei welcher die Vertretung zuläßig ist, ferner bei einem Streitact über Fr. 500 oder bei Bestreitung eines Betreibungsrechtes — überdies in allen Fällen, wenn der Vater sich vertreten lassen will durch den Sohn, Kinder durch den Vater, Frauenspersonen, Kranke und Gebrechliche durch sonstige Berather, Streitgenossen durch Genossen, Corporationen, Stiftungen und Vereine durch Vorsteher.

Die Prüfung der Zulänglichkeit der Vollmacht geschieht von Amts wegen. — Von Gesetzes wegen vertritt die Mündel der Vormund, wenn er will oder im Canton wohnt. — In Scheidungsfragen kann die Ehefrau ohne Sachwalter auftreten.

In Strafsachen ist jeder zur Vertretung vom Angeschuldigten Berufene, sofern überhaupt in bürgerlichen Ehren, zuläßig, verpflichtet wer als Sachwalter im Canton practicirt gegen Entschädigung, für Insolvende aus der Staats-Casse.

Steitigkeiten über Sachwalterrechnungen entscheidet das Obergericht nach Anhörung der Parteien.

Beschluß (des gr. R. des C. Thurgau) betr. etliche Aenderungen am Anwaltsgesetz vom 4. Juni 1851. — Vom 1 Mai 1867. — (Ablatt. d. J. S. 333). 191

1. Heruntersetzung des Patents auf Fr. 40, 2. das Fähigkeitszeugniß, 3. Kleidung, 4. Gebühren: a. Vortrag vor Obergericht Fr. 15, b. vor Bezirksgericht Fr. 10; c. Instructionsaufnahme je nach dem Zeitaufwand bis auf Fr. 10 (jedoch in einem Proceß nicht mehr als einmal). Wie verhalten zu diesen Taxen sich wohl die Nebenposten?

Beschluß (des RR. des C. Bern) über die Patentgebühr der Fürsprecher. — Vom 10. Januar 1867. — (Gesetze, Decrete ꝛc. d. J, S. 1.) 192

— Fr. 100, wie bei den Aerzten. Aufgehoben 15 des Regl. vom 3. Nov. 1858.

193 *Circulaire* (du tribunal cantonal du c. de Fribourg) *conc. les formalités à remplir par les avocats pour obtenir l'exequatur des listes de frais. — De 15 avril 1867.* — (Bull. off. d. c. a. p. 32 ss.)

Weisung, künftig regelmäßiger vor Beginn der mündlichen Verhandlung sowohl in erster als in zweiter Instanz ihre Verzeichnisse der bisher erlaufenen Kosten dem Richter zur Verfügung zu stellen, damit in dem bezüglichen Urtheil dieselben berücksichtigt werden können, immerhin noch mit Vorbehalt, bis zum Spruch sie ergänzen oder berücksichtigen zu dürfen.

194 Decret (des gr. R. des C. Luzern) über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates. — Vom 25. Juni 1867. — (Gesetze, Decrete ꝛc. V. 1 f.)

Administration. Der Strafanstalten-Director Fr. 2000, freie Wohnung, Holz, Licht und Wasche für sich und seine Familie, der betr. Geistliche Fr. 1700 bis auf Fr. 2500, Secretär Fr. 600—800, Obermeister Fr. 700—800, Meisterknecht Fr. 600, der Gefängniß wärter im Centraluntersuchungsgefängniß Fr. 1400 samt Accidenzen.

Justiz. Oberrichter Fr. 2000, zuzüglich Fr. 200 für die Mitglieder der Anklagekammer, Fr. 500 für diejenigen der Justiz-Commission und Fr. 800 für den Präsidenten. — Suppleanten Taggelder von Fr. 8 per Sitzung bzw. Lesetag und 50 Cts. per Stunde Reisegeld. Oberschreiber Fr. 2500, Unterschreiber Fr. 1700, Canzlist Fr. 1000—1200, Weibel Fr. 800. — Criminalrichter Fr. 1300, Präsident Fr. 2000, Suppleanten gleichgestellt mit den Obergerichtssuppleanten, Oberschreiber Fr. 1700, Canzlist Fr. 1000—1200, Weibel Fr. 800. — Verhörrichter Fr. 2000, Actuar Fr. 1300. — Staatsanwalt Fr. 2500, Vertheidiger Fr. 1100. — Bei Arbeitsunfähigkeit bezahlt (nach Ermessen des Regierungsrathes) der Vertretene, wenn die Unfähigkeit mehr als 6 Monate dauert, den Ersatzmann, sonst der Staat.

195 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) betr. den Emolumententarif für die gerichtlichen Beamten und Behörden. — Vom 5. Juni 1867. — (Neue Gesetzsammlung. V. Abh. I. S. 190 f.)

196 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) betr. die Dienststellung und Besoldung der Bezirksweibel. — Vom 4. Juni 1867. — (Amtsblatt d. J. S. 418 f.)

197 Abänderung der §§ 11 und 12 des Besoldungsgesetzes (der Landsgemeinde des C. Glarus). — Vom 5. Mai 1867. — (Amtliche Sammlung ꝛc. II. Heft. S. 6 f.)

— Gerichte. Appellationsgericht. Sitzungsgelder Fr. 5. — Präsident Fr. 7. 50. Bei Augenscheinen im Bodengut Fr. 6. — Präsident Fr. 9. — in Bergen und Alpen Fr. 8. — Präsident Fr. 10,

und dann bei Nothwendigkeit des Uebernachtens Zulage Fr. 2. 25. Criminalgericht. Präsident obige Gebühren und überdies ein Fixum von Fr. 470, jeder Gerichtschreiber ein solches von Fr. 2000 und in Augenscheinsfällen außer Glarus die obigen Taggelder, die Sporteln aber für den Staat, der erste Gerichtsweibel außer Wohnung und Garten des Gerichtshauses Fr. 1100, wogegen zu Abwart der Gefangenen er einen Angestellten zu halten hat, bei Augenschein außer Glarus das gleiche, was der Richter, bei Verrichtungen mit dem Verhöramt außer Glarus, was der Verhörrichter. Ebenso der zweite Gerichtsweibel, mit einem Fixum von Fr. 1000; der Verhörrichter Fr. 2000, sein Beisitzer ein Taggeld von Fr. 2. 50, der Actuar Fr. 1700, alle Mitglieder des Verhöramtes außerhalb Glarus bei Entfernung einer Stunde Fr. 2. 50, bei weiterer Fr. 5 und bei Nothwendigkeit des Uebernachtens Fr. 2. 50.

Decreto (de gr. c. d. c. d. Ticino) *cont. una riforma della tariffa giudiziaria. — Del 6 dicembre 1867.* — (Fogl. off. d. a. p. 1116.) 198

— fügt in den bestehenden Emolumententarif der Civiljustiz vom 3. December 1856 eine Mehrtaxe von 25% zu Gunsten ausschließlich der Staatscassa ohne Zweifel über den Gesammtbetrag der Gerichtskosten. Da die übrigen Sporteln sich meist an die Zeitdauer anschließen, welche die Leistung erfordert, so wird hier überdieß verfügt, es sei künftighin Zeitanfang und Ende der mündlichen Streitverträge im Protocoll vorzumerken.

Decreto (del c. de stato d. c. d. Ticino) *cont. misure contro le violazioni della tariffa civile. — Del 12 agosto 1868.* — (Fogl. off. d. a. p. 796.) 199

Zu Vermeidung von Ueberforderungen der Gerichtsbeamten sollen künftig alle Rechnungen, welche auf Grund des Tarifs bezahlt werden sollen, vom Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten visirt sein und im Gegenfall soll den Aussteller eine Buße von Fr. 10—100 treffen. Ebenso Forderungen, welche nicht auf den Tarif fußen. Außer der Rückgabepflicht unterliegt der Schuldige der Gefahr der Entsetzung oder Einstellung in der Stelle und der Anklage auf Erpressung. Diese Folgen sollen eintreten „senza distinzione".

Wäre nicht das Einfachste, den Rechnungssteller anzuhalten, daß er zu jeder Taxe den bezüglichen Tarifparagraph anführte, der dann jeweilen consultirt werden könnte, statt die Oberbeamten mit solchen Aufsichtspflichten zu belasten.

Verordnung (des RR. des C. St. Gallen) über das Justizrechnungswesen und die Controlirung des Strafvollzugs. — Vom 2. Mai 1867. — (N. Gesetzsammlung. V. eingefügt in n. 7.) 200

Nachtragsverordnung vom 26. November 1868. (Gesetzsammlung XVII. S. 624.) 201

Nachtrag zu der Verordnung vom 6. April 1866 (dse. Ztschr. XV. Ges. n. 108), zunächst Richtigstellung der wegen Insolvenz des Pflichtigen oder Kürze der Zeit unerhebbaren Beträge in den Justizrechnungen.

Genaueres würde ein Zurückgehen auf die ganze Organisation des St. Gallischen Justizrechnungswesens voraussetzen.

202 Gesetz (des gr. R. von Zürich) betr. die Besoldung der Mitglieder des Obergerichts. — Vom 24 Juni 1867. — (Amtsbl. Abth. Gesetze und Verordnungen S. 41 f.)

Die Besoldung der Mitglieder wird von Fr. 3500 auf Fr. 5000, des ersten Präsidenten von Fr. 4000 auf Fr. 5500 erhöht.

203 Beschluß (des gr. R. des C. Appenzell a. Rh.) betr. Erhöhung des Gehaltes des Obergerichtschreibers. — Vom 13. Mai 1867. — (Amtsblatt d. J. S. 112.)

auf Fr. 800 vom 1. April l. J. an, inbegriffen Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Canzleilocals.

204 Regulativ (des RR. des C. Bern) über die Besoldung von Angestellten auf der Obergerichtscanzlei. — Vom 20. August 1867. — (Gesetze, Decrete 2c. d. J. S. 95 f.)

Gehalte von jährlich höchstens Fr. 1500 spricht der Obergerichtsschreiber zu, höhere bis auf Fr. 2000 das Obergericht. Zulagen für Arbeit außer der Zeit kann in außerordentlichen Fällen der Obergerichtsschreiber billig honoriren.

205 Beschluß (des gr. R. des C. Appenzell a. Rh.) über Erhöhung der Besoldung des Verhörrichters. — Vom 23. März 1868. — (Amtsblatt d. J. S. 135.)

— auf Fr. 2500.

206 Gesetz (des gr. R. von Zürich) betr. Aufstellung eines Adjuncten des Statthalteramtes Zürich. — Vom 25. März 1867. — (Amtsbl. Abth. Ges. u. Ver. S. 271.)

Dem Statthalter des Bezirkes Zürich wird ein Adjunct beigegeben, dem die nach dem Gesetz dem Statthalter obliegenden strafrechtlichen Verrichtungen mit Ausnahme indeß der Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen zugewiesen werden, und zwar zu selbständiger Besorgung mit eigener Verantwortlichkeit unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

207 *Arrêté* (du c. d'état du c. de Vaud) *fixant les traitemens des geôliers des prisons de district et des concierges des chambres d'arrêt. — Du 8 août 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. pp. 251 ss.)

für Erstere von 115—150; für Letztere von 50—65.

208 *Tarif* (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *pour les émolumens des notaires. — Du 23 mai 1867.* — (Recueil off. XI. n. 12 Bulletin du gr. cons. XXVI. 56 s., 97 s., 107 s. XXVII. 45. 49 93.)

Vorbereitungsarbeiten sind nach der Taxation des Notars zu ver-

guten, (auch) wenn die Fertigung des bezüglichen Actes nicht zu Stande gekommen wäre. — Für Entfernung erhält der Notar Fr. 3 Stundengeld (Rückreise inbegriffen). — Für die Kosten haften die Contrahenten solidarisch und zwar gegen Ablieferung. Bei Nullitätserklärung finden Rückzahlungen statt, weitere Schadensklage vorbehalten. — Was nicht direct im Tarif vorgesehen ist, zahlt nach Analogie. Was den üblichen Umfang betr. Actes übersteigt, nach Billigkeit. — Mehrfache Exemplare zahlen als Abschriften. — Vorherige Abkommen über Kosten sind untersagt; nachträgliche Streitigkeiten entscheidet unweiterzüglich der Vorstand des Justiz-Departements.

Die Taxen sind ziemlich hoch in ihrem Maximum.

Der Antrieb zum Gesetz war von den Notarien ausgegangen und zwar auf ein neues Organisationsgesetz. Der Staatsrath hatte letzteres Begehren fallen gelassen, weil ein solches Gesetz doch unausführbar wäre gegenüber den bestehenden Notarien und also das Wesentliche daran liege, die Forderungen in den Prüfungen so zu stellen, daß den wirklichen Bedürfnissen gedient sei. Dieses sei bereits geschehen durch das neue Prüfungsreglement und die Art seiner Ausführung, so daß nun gegenüber diesem Tarif für die Leistungen der neuen Notare ein Tarif für die Leistungen der Parteien aufgestellt werden mußte, die jenen entsprachen. Der Tarif bewegt sich innerhalb eines Minimum und Maximum, und der Entscheid über die Anwendung desselben auf den einzelnen Fall liegt, wie schon bemerkt, in der Hand des Justizdirectors. Der Entwurf hatte ihn dem Appellationsausschuß (juge d'ordre) zuweisen wollen.

Arrêté (du c. d'état du c. de Genève) *concern. le droit à percevoir pour chaque intervention dans les instancés en séparation de biens entre époux. — Du 21 mai 1867.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 197.) 209

— auf 1 Fr. festgestellt.

Verordnung (des RR. des C. St. Gallen) über das Maximum der Handänderungs- und Pfandverschreibungs-Gebühren. — Vom 31. Oct. 1868. — (R. Gesetzessammlung. VI. S. 903.) 210

Für die den Schätzern und Gemeinderäthen zufallenden Gebühren sind nach dem Sporteingesetz vom 20. Mai 1852 nur Stufen, aber kein Abschluß festgestellt. Diese Verordnung ergänzt diese Lücke.

Loi (du gr. c. du c. de Genève) *sur l'enrégistrement et la transcription. — Du 12 Sept. 1868.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 261 s.) 211

Eine sehr gute Einnahmsquelle nach französischem Styl.

Hervorgehoben werden nur folgende Bestimmungen rechtlicher Bedeutung:

§ 126. Bei Eigenthumsübergang, Belastung oder Entlassung zahlen die Gebühr der Schuldner oder der Erwerber; bei andern Verträgen wer den Nutzen zieht (eine verfängliche Bestimmung), vorbehalten anderweitigen Vertrag. § 158. bei Anständen des Pflichtigen betr. die Taxe hat er den bezüglichen Act nur zu beziehen das Recht, wenn er die streitige Summe verbürgt, wodurch ausdrücklich seinem Rechte nicht vorgegriffen ist. Gegen Zahlungssäumige tritt die administrative Betreibung (contrainte) ein, immer unter Vorbehalt des Einspruchs (opposition). § 193. der Staatsrath ist ermächtigt, sich mit dem Pflichtigen über den Umfang von Bußen zu vertragen, die aus Zahlungs-Versäumniß von Eintrags-, Erbs-, Handänderungs- oder Stempelgebühren hervorgehen.

212 *Décret* (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *remplaçant le droit d'inscription hypothécaire par une finance uniforme. — Du 18 novembre 1868.* — (Recueil des lois. XI. n. 46.)

213 Weisung (des RR. des C. Solothurn) betr. Kosten für neue „Tagesfahrten". — Vom 2. Febr. 1867. — (Amtliche Sammlung LVI. n, 27.)

Wo Tagfahrtverschiebungen ohne Verschulden der Partei vom Richter ausgehen, treffen die Kosten der Verschiebungen den Kläger, bzw. Appellant (der Ausgang möge sein, welcher er wolle?)

Tagsvart hat Schmeller als bayr. Mundart. Tagevart ist die alte Form, Tagafart Tagafrist die ältere. Aber von einer Tagesfahrt weiß in der Schweiz nur das Solothurnergesetz.

214 *Décret* (du gr. c. du c. de Fribourg) *conc. une modification à apporter au tarif des poursuites pour dettes du 20 Sept. 1851. — Du 18 nov. 1868.* — (Bulletin des Séances du gr. cons. 1868. pp. 113. 115. 120.)

Die Frage über die Kosten der Betreibung kleiner Forderungen ist eine der schwierigen im Gebiet der öffentlichen Wirthschaft. Der Freiburgische Betreibungstarif vom 20. September 1851 hat in einem Anlauf von Humanität dieselbe in einer Weise gelöset, daß diese Betreibungen kostenfrei sein sollen. Es wäre dieß sehr zweckmäßig für Gläubiger und Schuldner, weniger für den Beamten, nicht sowohl in Bezug auf die Gänge, welche eine einfache Betreibung erfordert, als insofern durch diese Kostenfreiheit die letzten Schritte einer solchen Betreibung aus Unentschlossenheit und Drängen des Schuldners oft sehr vielfachen Wiederholungen unterliegen. Das Bulletin officiel hat die Gründe, welche Hrn. Broye zur Einbringung seines Vorschlages auf Abänderung dieses Systems bestimmten, nicht aufgenommen.

Soviel aber ist gewiß, daß ungeacht der Staatsrath auf völlige Beseitigung dieses Vorschlages antrug, der große Rath ihn theilweise festhielt und nur den Satz dahin beschränkt hat, daß die Kosten-

freiheit für Civilforderungen unter Fr. 5. zwar im Allgemeinen aufrecht bleibt, dagegen die Gebühr auf die Hälfte der sonstigen steigt, wenn die Betreibung Abgaben, Gemeindesteuern, Bußen und Löhne betrifft.

Arrêté (du c. d'état du c. du Neuchâtel) *cont. une interprétation du tarif relatif à l'inscription au greffe des mises en taxe. — Du 11 août 1868.* — (Recueil des lois etc. XI. n. 43.) 215

Lösung einer Unbilligkeit im Tarif vom 9. April 1851.

Weisung (des RR. des C. Solothurn) betr. Actenherausgabe aus Amtsschreibereien. — Vom 12. Januar 1867. — (Amtliche Sammlung. LVI. n. 24.) 216

Nur financiell. Herausgabe geknüpft an Zahlung der betreffenden Gebühren.

Vollziehungsverordnung (des RR. des C. Aargau) zum Gesetz vom 30. Nov. 1866 über Abänderung des Taxentarifs zur Geltstagsordnung. — Vom 17. Febr. 1867. — (Gesetzsammlung. VI. S. 194 f.) 217

Anweisung in Betreff des Eintrages bei fortgesetzten und bei zurückgenommenen Begehren.

Arrêté (du c. d'état du c. de Vaud) *modifiant celui du 4 mars 1851 concernant les vacations des commissaires arpenteurs. — Du 25 juillet 1868.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 269 ss.) 218

— ordnet den (sehr schwierigen) Punct der Besoldung der Gescheidsbeamten (Landmesser) nach Sporteln, welcher glücklich kaum gelöst werden kann, als durch feste Bezahlung gegen Verrechnung der Sporteln an den Staat.

Gesetz (des gr. R. des C. Bern) über Aufhebung einzelner Bestimmungen des Tarifs in Strafsachen, soweit es die gerichtlichen Verrichtungen der Medicinalpersonen betrifft. — Vom 18. März 1867. — (Gesetze, Decrete ꝛc. d. J. S. 20 f.) 219

Der Tarif bestimmt für Sachverständige eine Taxe von Fr. 1—10. Diese wird für Medicinalexperten in dem Sinne aufgehoben, daß nach dem Art. 9 des Gesetzes vom 14. März 1865 dem Regierungs-Rath zusteht, an dessen Stelle eine Taxe festzusetzen.

Berichtigungen zur dritten Abtheilung.

S. 6.	Z. 3	von oben	erfolgt statt erfoglt.
„ 24.	„ 20	„	erfolgen statt erfolgn.
„ 24.	„ 8	von unten	tribunal statt tribunaux.
„ 41.	„ 24	„	Napoléon statt Napeléon.
„ 70.	„ 5	„	III. Civilproceß statt Civilproceß.
„ 80.	„ 16	„	IV. Criminalrecht statt Criminalrecht.
„ 106.	„ 19	„	V. Strafproceß statt Strafproceß.